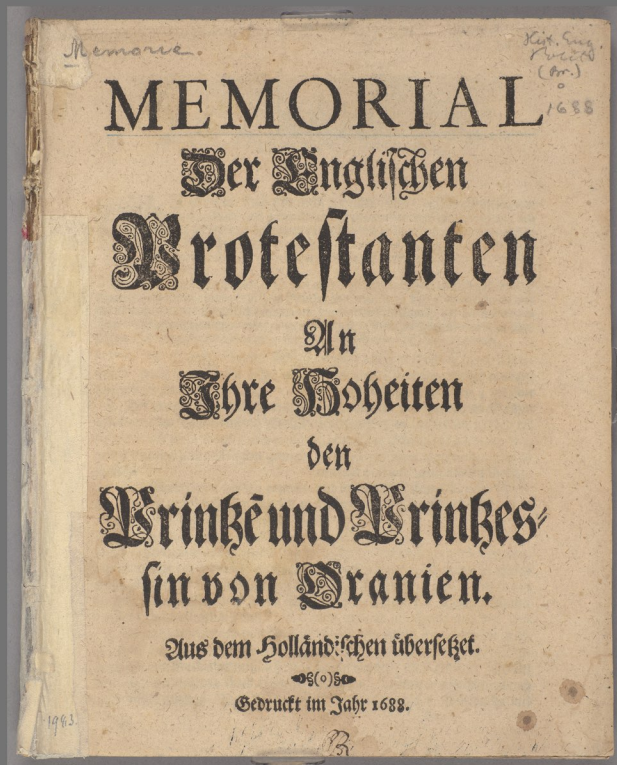


# Memorial der englischen Protestanten an Ihre Hoheiten ...



Tryck // / I25 B II c Br. 1688 Memorie

Tillkomstår 1688

Digitaliserad år 2019

Memorie.

Kist. Sing.  
Ruc. 1688  
(Pr.)

# MEMORIAL

1688

## Der Englischen Protestanten

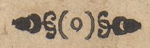
An

Ihre Hoheiten

den

## Princkē und Princkes sin von Branien.

Aus dem Holländischen überseket.



Gedruckt im Jahr 1688.

1993

Handwritten signatures and initials at the bottom of the page.

MEMORIAL

der Königin

der Stadt

1688

der Stadt

1688

der Stadt

der Stadt

der Stadt

1688

der Stadt

bl  
ih  
ten  
zu  
geig  
1.  
gedri  
sehe ei  
und  
worde  
2. A  
gen / se  
unter  
Nicht  
Lords,  
und se  
verfolge  
der mir  
rechtmä  
3. Al  
zu lassen  
delungen  
und da  
durchfied



**S** kan Ew. Hohetten nicht unbekandt seyn / daß die Protestanten von Eng:land / welche den Grund:Regeln und der Lehre ihrer Religion , wie auch der billigen / bestätigten und rechtmässigen Regierung getreue sind / auff un-  
 ter/schiedliche Weise unerträglich geplagt und unterdrückt worden durch/die Päb-  
 stliche Tücke und Practicken die unter den Vorwand und Nahmen der Authori-  
 tät bedeket werden. \*

Daß ihnen täglich unrechtmässige Sachen aufgelegt werden in ihren unterschiedlichen Be-  
 dienungen und Orten / davon sie in ihren Gewissen überzeuget sind / daß sie niemahls weder bey  
 Gott noch von dem Königreich darinnen gerechtfertiget werden können; und dennoch werden  
 ihnen dieselbigen aufgedrungen (ohne einiges Insehen ihres Gewissens) bey Verlust ihrer Amp-  
 ter und Bedienungen / und vielen andere gedraueten Effecten von des Königes Ungnade.

(\*) Die Exempel hiervon sind all den/das mit ihrer Interesse freyen Eigen-  
 zu viel / solche mit Worten alhier an zu thun nach Discretion einiger wenigen  
 zeigen/doch sind etliche diese : von des Königes Creaturen , die seine

1. Die meisten Protestanten werden Commissarien der Geistlichen Sachen  
 gedrungen/die Wiederruffung aller Ge- genennet werden / gehandelt wird/derer  
 setze einzuwilligen / die zur Reformation Commission ist/ohne und wieder die Re-  
 und Feststellung unser Religion gemacht geln unserer Gesetze zu procediren mit ei-  
 worden. nen non obstante aller andern Gesetze /

2. Alle Untertahnen werden gezwun- und einjeder muß ihrer arbitralen Macht  
 gen / solchen zu gehorsahmen und sich zu helfen beystehen/bey Straffe ihrer Cea-  
 unterwerffen / die keine rechtmässige suren , die sich biß auff eine ewige Ge-  
 Richter/Sherifs, Friederichter/Maynors fängniß erstrecken.

Lords, Feutenante und Regierer seyn / 4. Alle unsere Prediger werden gezwun-  
 und sie werden alle bedrauet / geplaget / gen/bey Bedrohung schwerer Straffe des  
 verfolget / (als der Lord Lovelace nun ist) Königs Aufruffer zu seyn / und in dem  
 der nur sagen dürffen / daß solche keine Kirchen abzulesen des Königes Macht/  
 rechtmässige Authorität haben. und zugleich die Krafft und den Ge-

3. Allen Untertahnen ist anbefohlen zu brauch alle unsere Penal-Gesetze zu su-  
 zu lassen / daß alle Zahnen und Mißhan- spendiren, die schon über 400 Jahr ge-  
 delungen / die sie jemahls verübet haben / macht worden / die Rechte der Kron zu  
 und das verborgenste ihres Herzens / securiren , zusambt den Freyheiten und  
 durchsuchet worden; Und müssen lei. Eigenschümern dieses Königreichs und

der Bekändniß der protektirenden Religion.

5. Alle Protestanten werden gezwungen / aus Furcht vor des Königes Zorn zu zu lassen / daß das Recht der Krohn und die Freyheit des Rechts gegen Außländische Mächten und Gesetze öffentlich gelängnet / und daß die Krafft der Außländischen Gesetze über sie mainteinret werde; Es wird ihnen von dem König befohlen daß sie ihre Pflicht/die sie Gott / der Krohn/und dem Königreich geschworen/verwarlosen müssen/wodurch sie sonst gehalten sind / durch das Gesetz zu prosequiren gegen solche Verrätherey/ die sie sehen / daß täglich begangen wird / unnd welches nicht zu entschuldigen ist/unter dem Vorwand der Freyheit der Gewissen vor die Christliche Religion.

6. Die Constapel und andere Ambtsbediente in dem Königreich / sind gezwungen/ Irländische/ Schottis. und andere gedingte Soldaten einzuquarrieren/in ihrer Nachbarn Häuser/ wieder ihren Willen und Danc zu Verachtung der alten Gesetze / und ausdrücklichen Worte in den letzteren Statuten.

7. Alle Edelleute und Freyleute werden gedungen/ ihre angebohrne und rechtmässige Freyheit/ mit Erwehlung der Glieder zum Parlamente abzusehen.

8. Die freye Leuthe von den Städten und Flecken werden gezwungen/ dem Willen des Königes ihr Recht zu Erwehlung der Magistraten / und alle ihre freye Gewohnheiten und Priviligien zu übergeben.

9. Alles Volck wird gezwungen aus

Alle diese Exempel sind so wohl bekand / daß unser Gegentheil sie nicht läugnen kan.

Furcht der Straffe zu zu lassen / daß ein Kind vor einen scheinbahren Erben der Krohn declarirt wird / welches durch die bekante Gesetze des Königreichs nicht erkennet werden muß/ehe das rechtmässige Zeugniß von Entbindung der Königin gebührend der Nation fürgestellt worden / wie in diesem Fall vor allen nöthig war/dieweil das gemeine Gerüchte geht/ daß es nur ein auffgerafft Kind ist. Und gleichwol ist das Volck zu ihrer Verübung gezwungen/in ihren öffentlichen Gebeten wahrscheinlich zu machen / als wenn sie ihn Gott als ihren Prinz darstellten / und dürffen nach den Zeugen seiner Geburth nicht einmahl fragen.

10. Viel von ihren Juris sind gezwungen/ihre Nachbahren für schuldig an U. belahnen zu erklären / ob sie schon in ihrem Gemüch glauben / daß sie unschuldig sind / wie den unter andern offenbahr ist/ in dem fall derjenigen/ die unschuldige Freundens Zeichen angestellet/wegen des Rechts/ so den 7 Bischoffen wiederfahren: Und viel sind gezwungen worden/ vor Recht gestellet zu werden/ in Sachen daran der Verlust ihrer Mittel/ ja auch ihr Leben henger/durch Juris/ die gesandt worden / durch heimliche List und Nomination, so gegen die Direction unserer Gesetze streiten / indem die Juris nicht unpartheyisch / oder die nechsten Nachbahren derer/so die Sache angehet / noch auch die Sherifs dergestalten beeyndiget / als das Gesetz erfordert/wodurch die Justiz des Königreichs unterdrückt/und die weltliche Regierung unter den Fuß getreten wird.

Daß

Daß viel ihre rechtmäßige Freyheiten / Vorthelle und Mittel des Unterhalts in ihren Kirchen und Collegien von ihnen genommen werden/allein durch eigen gut befinden / (A) und Proceßien, und Persecutionen durch arbitrare Commissarien (B) gedrohet und angefangen werden wie der vielen / die nicht das geringste wieder einige Gesetze dieses Königreichs haben mißhandelt.

Daß sie beraubt werden ihrer freyen Wahl (C) ihrer Magistraten in Städten und Flecken / und daß præterdirte Officierer und Magistraten ihnen aufgedrungen / und ab- und eingesetzt werden / nach den absoluten Willen des Königes / nachdem sie willig und bereit sind sich zu unterwerffen / und zu den Pâbstischen Vorhaben behüßlich zu seyn/ es sey unwissend oder darzu erkauft.

Daß unterschiedliche Weltliche Corporatien der Städte und Flecken vernichtet erkläret sind / wie es dem Könige beliebt / (alle andere furchtsam zu machen) und werden dadurch den Bürgern ihre Freyheiten benommen / (D) und aller ihrer Freyheiten und Vorrechte entblöset/wenn sie nicht Gewissens halben sich den unrechtmäßigen Befehlen unterwerffen/und ihre rechtmäßige Rechte und Freyheiten verrätherischer Weise dem Willen des Königes untergeben wollen.

Daß die rechtmäßige Securität/darfür ehemahls durch die Könige und Parlamente wieder die Gefahr ihrer Religion und Freyheiten Sorge getragen worden / durch den absoluten Befehl des Königes unterworfen und (e) unnütze gemacht wird; unter den Vorwand seiner dispensirenden Macht über die Pœnal Gesetze / unangesehen das Recht der Unterthanen / weil sie zu Beschirmung und Sicherheit ihrer Religion, Freyheiten und Lebens gereichen: Wodurch das Fundament alles Rechts und des Eigenthums der Unterthanen untergraben und zerrütet wird / und maintiniert man einen neuen Lußsaz oder Verordnung / daß die Unterthanen kein Recht / Eigenthum oder Securität wieder den Willen und Wohlbehagen des Königes haben.

Daß unter dem Vorwand einer so dispensirenden Macht alles Vertrauen und Befestigung / so das Königreich hat / sich durch Militarische Mächten zu defendiren, in die Hände solcherer Persohnen gestellet wird / die durch viel außdrückliche Gesetze der Könige und der Parlamente (F) uncapabel seyn: wodurch die Protestanten billige Furcht wegen einer klaren Gefahr haben /

(A) Als wie der Lord Bischoff von Londē/der suspendirt ist/Doctor Peachel Vice. Cansler von Cambridge / und Meister von Pembrock-Hall seines Amtes beraubt / Doct. Hough und 26 Glieder des Magdalenen Collegii auf ihren Eigenthum und Lebens-Unterhalt gestossen / und zu einigen Bedienungen uncapabel erkläret / nur bloß wegen Handhabung des Gesetzes und der Statuten des Collegii, sambrder Betrachtung ihres Endes. Die Suspension fast bey 200 Prediger in der Graffschafft Durham / weil sie des Königes Declaration, wegen des dispensirens unser Gesetze abzulesen gewegert haben/u. s. f.

(B) Der Befehl der Commissarien der geistlichen Sachen an die Cansler/Commissarien und Erz. Diaconen der meisten Bischoffstümer/die Nahmen aller Prediger einzuschicken / die des Königs Declaration nicht gelesen haben / darinnen sie doch weder einige Geistliche noch Bürgerliche Rechte überretten.

(C) Hiervon hat die Stadt London und alle Städte und Orter in dem Königreich / die Corporatien oder Zünffte haben / berräbre Blicke/ weil der König nach seinen beliebten Persohnen ordnet / welche die Stellen der vorigen Magistraten besetzen.

biereil sie sehen / daß sie unter der Macht solcher Leute stehen / die öffentlich bekennen / daß sie in Gemeinschaft mit der Römischen Kirchen seyn / die sich selber als Todt Feinde aller Protestanten zu seyn erklären / als die verbunden sind / bey Verlust ihrer Seligkeit / ihr Verderben zu suchen / wofen sie standhaftig bey ihrer Religion bleiben.

Daß wieder die ausdrücklichen Befehle des Königreichs unlängst in dem Parlament declariret / eine Armee von Papisten und gemischeten Keleg. Leuten mainterirer / und durch das Königreich ausgebreitet wird / da es doch in vollkommenen Friede war / zu grosser Unruhe und Schrecken der Protestanten / die auff unterschiedliche Weise gedrungen werden / diese Soldaten in ihre Häuser zu nehmen / wieder ihren Willen und Danck / dadurch sie ihres Friedens und Sicherheit in ihren Familien / und ihrer Conversation mit ihren Nachbahren und Freunden / und ihres eigenen Bestens und Vortheils beraubet worden.

Daß der König verbothen und befohlen hat / die alte Befehle des Königreichs / wieder unterschiedliche Sorten der Verrätherey und andere greuliche Wissethaten zu executiren / und daß alle Statuten / die man weiß / daß sie schon über 500 Jahren von Zeit zu Zeit gemacht worden / in Ansehung der Päbste und der Römischen Priester Macht (H) und practick suspendirt seyn sollen : Wiewohl die Erfahrung der Papisten in allen Zeiten erwiesen / daß selbe Befehle und Practicken so verderblich und gefährlich weren / daß sie vielmahls in dem Parlament geklaget haben / daß sie das Verderben des Königreichs dadurch verrichteten.

Se. Mayst. widerspricht auch den Gerichts Höfen / so in dem Lauff / worinnen die Justiz gehührend administrirt werden soll / daß die Richter (ob sie schon den Päblichen Befehlen sehr wohl zu Dienst gewesen seyn) aus ihren Stellen / Dignitäten und Pensionen gestossen werden / wenn sie nur zulassen wollen / daß die Befehle diejenigen freysprechen / welche der König condemnirt haben will / wie unter andern aus dem Aufstossen der Richter Hollaway und Pouwel wegen der rechtmässigen Freysprechung der Bischöffe zu ersehen ist.

(D) Also hat der König gehandelt mit vor der Römischen Kirche hätten / zu verden alten Städten Oxfor d / Winchesichern ; und der König hat erkläret / daß ster und der Burg von Loreß / und keines von denselbigen executirt werden drauer nun auch dasselbige der grossen solle.

Stadt Nortwich zu thun / oder etwas (F) Es ist gar wohl bekand / daß alle Pa- dergleichen / dadurch er sich anmasser / pisten durch die Statuten der El. Jac. 1 und Carl. 2. incapabel gemacht sind / ein- über die rechtmässigen Interessen seiner und Carl. 2. incapabel gemacht sind / ein- ges wichtiges Ambt in dem Königreich Untertahnen nach seinen Willen zu di- zu bedienen / da doch der König ihnen die nen nichts eigenes hetten. in die Hände gegeben un anvertraut hat.

(E) Die Statuten von 25 und 30 (G) Sehet die Pet. von Recht 3 Cart. und die Statut Car. 2. / die erklären / Car. 2 waren ausdrücklich zu der Prote- daß das Spargiren von Soldaten im Lan- stanten Securitär gemacht / und also die de / und Einquartieren in den Häusern der auch von 5. El. 1. 13. El. 2. / 23. El. 1 / Untertahnen / wieder die Befehle und Ge- 27. / El. 2. 1. Jac. 5. Jac. 1. und die Sta- wohnheit des Königreichs ist / und wird tur 25. H. 8. 19. 20. 21. und viel alte darinnen als des Volcks Recht / veror- Statuten von Ed. 1. Ed. 2. Ed. 3. Rich. 2. dnet / daß sie nicht durch Soldaten be- und vielen andern Königen waren ge- maght / das Volk vor der Furcht / die sie schweret werden sollen.

Wir dürfen Eu. Hoheiten keine particulier Zeugnisse unserer Unterdrückung vorstellen / die weil es öffentlich bekand ist / daß ein öffentlicher Anschlag durch den König Auhorisiert ist / das Fundament der ganzen Civilen rechtmässigen Regierung des Königreichs zu subvertiren und umzukehren / nemlich die freye Wahl des Volcks ( die nach Gewohnheit in den Graffschaften / Städten und Bургten festgesetzt ist ) in ihren Deputirten in dem Parlament in allen Gesetzen zu willigen und zu consentiren / die alle gemacht und wiederrufen werden sollen.

Die ware edle Monarchie war fundiret auff eine gleiche Freyheit und die ewige Regierung von Engell. ist allezeit von rechts wegen warlich frey gewesen (I) weil durch die Gesetze und Obermacht des Königreichs niemahls einige Persohnen oder Eigenthüme verbunden gewesen sind / als allein solche / worzu der König und alle Unterthanen freywillig consentiren. Die weil durch unsere Gesetze geurtheilet ist / daß alle Unterthanen Persöhnlich durch die Deputirten consentiren müssen (K) zu Machung und Wiederrufung eines jedwedem Gesetzes.

Und darumb haben die Statuten von Alters zu Bekräftigung der gemeinen Gewohnheit von Engelland erkläret / daß die Erwehlungen frey zu seyn sich gebühre / (L) von allem Einbrüchen und Darwischenkommungen durch dem König oder den Pabst; und die Könige haben sich selbst verbunden durch die Statuten / die Erwehler in ihrer freyen Wahl keines weges zu turbiren.

Es sollen billig keine Befehle / Versprechungen / Bedraungen / Bitten oder Sollicitationen bey dem Erwehlern ins Werk gestellet werden / weder durch den König / den Pabst oder einigen anderen; denn die Gesetze erklären / daß die Deputirten des Volcks frey erwöhlet werden müssen / und indifferent / sonder einige vorhergehende Verbündauß der Erwehler / oder Furcht vor dem Könige ihm nicht zugefallen / und ohne Versprechen einiger Gunst oder Belohnung; sie müssen aber keine Streitigkeit haben wegen der Zeit und Ort der Wahl; und müssen auch auff eine solche Weise verfahren / unangesehen aller Requesten und Befehle / sonst sind die Erwehlungen null und von keiner Würde.

Aber wir sind nicht mächtig alle unterschiedliche Unternehmungen und Practicken / die zu Umkehrung der Regierung sind ins Werk gerichtet worden / aufzufehen.

Es sind unsägliche Vornehmen und List gebraucht worden / die Gewohnheiten / Privilegien / Freyheiten und Regierungen aller Städte und Bургten zu zerstören / durch welche vier fünfftheil der Glieder des Parlaments nach Engellands Gewohnheit erwöhlet werden müssen / und umb alle diese Weltlichen Corporationen / und alle ihre Magistraten und Officierer des Königs Willen unterworfen zu machen / und sie zu verbinden / als seine Creaturen / (und niemand als betroneete Persohnen in den Städten und Flecken) seinen Pabstlichen und arbitralen Dessen zu Dienst

(H) Sehet die Declaration vor die keine Gesetze gebunden / als in welche das Freyheit der Gewissen / worinnen die Exe selbe eingewilliget; Und daß der König cution aller Poenal. Gesetzen in Geistli. und das Parlament / so den ganzen Staat chen Sachen suspendiret wird / in welcher des Königreichs repräsentiren / die es zu einer Verrätherey gemacher ist / die Macht haben / in den Gesetzen zu dispens. Macht des Pabstes und der Canonen firen / wenn sie es für ratsam befinden. über unsere Gesetze zu erheben / oder sei. (L) Sehet die Statut 1. Jac. 1. 1. ne Dispensation des Gehorsahms davon (M) Sehet die Stat. Westm. 13. anzunehmen. Ed. 7. alda das gemeine Wesen erkläret

(I) Sehet die Statut. 35. Ed. 1. 21 wird / und der König verbindet sich selbst / Ed. 3. 27. Ed. 16. Rich. 25. keine Erwehler in ihrer freyen Wahl zu

(K) Sehet 24. H. 8. 12. 25 H. 21. turbiren. Sehet Car. 2. Parl. Sehet 7 alda erkläret wird / das Königreich an H. 4. 15. 6. H. 4. 9. H. 48.

zu stehen / oder nach seinen Belieben aufgestossen zu werden / und solche wieder einzuführen / die Papiſten / oder sonst ganz unwiſſend und umbgekauft ſeyn.

Es iſt jeder männiglich bekand / daß zu dem Ende/unsere Regierung unter einen rechtmäßigen Pretext zu zerſtören quo Warantos durch den König eingebracht worden / wieder die miſſen Städte und Bürger des Königreichs / die durch Werck-Zeuge ſecundiret wurden / ſo verordnet wären / die Magiſtraten fürchtſam zu machen / vor der ſtrengen Ungnade des Königs / wofern ſie ſich hart halten wurden/auff ihren rechtmäßigen Recht zu verharren / und mit dem Könige zu rechten und zu ſtreiten / und ihnen eine Furcht einzujagen / daß ihnen ihre rechtmäßige Defenſion mehr koſten / als ſie es würden ausführen können ; vermeſſendlich ſagend / daß ſie nicht zu erwarten hetten / daß ſie ihre Gewonheiten / Privilegien und Chartres wieder den König würden maintainiren können / weil er gänglich entſchloſſen ſey / ſolche ihnen auff ſeinen Befehl zu nehmen ; Weiter gaben ſie ihnen Verheißungen von neuen Chartres/wenn ſie nar den König würden zuſallen/und ihre alte Freyheiten ihm in die Hände geben/und begehren/daß alle derer Rathmen die ſich deſſen wegerten/bey des Königes General Procureur angegeben werden ſolten.

Es iſt gleichfalls bekand / daß Richter verordnet worden / alle ſtreittige Sachen zu urtheilen / von ſolchen Städten und Flecken/die über ihrem Recht halten würden / und die quo Warrantos Gerichtlich auszuführen/ gleich wie der Magiſtrat von London entſchloſſen war ; Dieweil aber gemeine Rath alda wegerte ihre Freyheiten zu übergeben/ungeachtet aller Befehle und Bedrungen/die man gebrauchte/weil ſie wol wuſten/daß es nicht in ihrer Macht ſtunde / ihre Stadt zu verrathen / noch auch in des Königes Macht ihnen alle ihre Vor-Rechte und Gewonheiten zu nehmen/welche ihnen das größte Charrer und das gemeine Geſetze gegeben hatte. Aber ſolche Richter die nicht urtheilen wolten/daß der alte politiſch. Leichnam (der ſeine Privilegien ſchon über 1000 Jahren beſeſſen hatte) diſſolviret werden ſolte / wurden ausgeſtoſſen / und alle Freyheiten / ſo der Bürger und ihren Erben / wie auch ihren Nachkommenen zugehörten / würden durch die Richter verfallen erkläret / und die Werck-Zeuge Sr. gegenwertigen Majestät haben dadurch den Weg bereitet / (unter den Schatten des vortigen Königes) die Regierung aller andern Städte und Flecken zu zerſtören/dadurch ihnen ein Schrecken einzujagen/ Privilegien zu übergeben/oder ins Recht gezogen zu werden. Welches ſothane effect gerhan/daß das Fundament meiſt aller Weltlichen Leichnamen unrechtmäßiger Weiſe verändert worden / und die Städte und Flecken zu ſolchen rathloſen Stand gebracht worden / daß ſie ſonſten kein andere Obrigkeiten und Officierer haben / als die der König wil und beliebet.

Alſo iſt eine würckliche Umkehrung der Freyheit und Regierung in den Städten und Flecken / dieweil der Tencor ihrer Magiſtraten / und ihre freye Gewonheiten gänglich unterbrochen iſt / und welche die Regierung nun haben / ſind uncapabel frey zu wehlen und rechtmäßige Glieder zu dem Parlament zu ſenden; alſo daß nun unauffhörliche Anſchläge fürgenommen werden/wieder die Perſöhnliche Freyheit und Unterſcheidmachung aller erwöhlter zu einen Parlament durch das ganze Königreich.

Se. Mayſt hat ſich ſelber in Perſohn ſo viel in Geheim durch Freundlichkeit und Bedrungen trachten zu bewegen/ſolche Deputirten zu einen Parlament zu erwählen / die ſeine Deſſenien wolten fortſetzen / daß ſein Aufſchließen von Erwählern (N) ein Sprichwort unter dem Volk iſt; Er hat ihnen consentiren laſſen / von ihrer Freyheit und Stimmen beraubt zu werden / wofern ſie erwöhlet werden ſolten / zu einer Probe ihrer Lächtigkeit wichtige Bedienungen zu bekleiden / und das Ampt des Magiſtrats zu bedienen.

Die drey Fragen / ſo zu dem Ende ſurgeſtellet ſind / ſind jedermann bekandt / die Sein. Mayſt. Bedienten beantwortet haben wolten durch die Friede Richter und alle andere Officierer. Die

(N.) Mercket/ daß des Königs Practic, Glieder des Parlaments aufzulauben eben das iſt/was er nun wegen der Erwöhlter ins Werck ſetzt.

Die Lord Lieutenant in allen Graffschaften haben aus des Königes specialen Befehl der fürnehmsten Officierer und Edelleute in Sejn. Mayst. Namen vor sich entbothen / sie entweder durch Liebosen oder Bedrängungen ihrer Freyheit in Erwählung zu einem Parlament zu be- rauben; und man hat denjenigen / welche resolviret waren / ihre Freyheit in Erwählung warhaff- tiger und tüchtiger Deputirten nach ihrem Urtheil und Gewissen zu behalten / des Königes Un- gnade empfinden lassen.

Eine unerhörte Arth Commissarien / in Ansehung ihrer Qualität und Instructionen sind un- längst von Sejn. Mayst. durch ganz Engelland aufgesandt / die Erwehler durch Schrecken oder List zur Wahl solcher Glieder zu einer Zusammenkunft (die man ein Parlament heissen soll) zu bringen / die sich unterwinden sollen sein Vorhaben fort zu setzen / die zur Vernichtung aller alten Gesetze und des Testes gereichen / welche die einigte Menschliche Securität der freyen Bekändt- niß in seiner Religion / und die kläreste authorisirte Declarationen der Rechten der Kron und die Freyheiten des Volcks sind.

Es bedarff keines klären Beweises / daß die Art an die Wurzel unserer civilen Regierung ge- setzet sey / als der sicherste Weg die Römischen Gesetze und Religion einzuführen. Gleichwol die Welt dieser Sache zu überzeugen / so hat man nur Acht zu geben auff zwe Declarationen Sejn. Mayst. (O) worinnen er völlig seine Meynung erkläret hat / daß niemand in dem Königreich unter ihm employret werden solle / der zu seinen Vorhaben nicht contribuiren wolte und solche Glieder zu einem Parlament erwählen / die ihr bestes thun wollen / dasjenige zu Ende zu bringen / was er angefangen hat. Und alle die sich dessen gewegert / hat er vor keine gute Christen erkläret noch für Liebhaber des Glücks und der Macht ihres Landes zu seyn. Und erkläret / daß er seine ihm fürgesetzte Form der Regierung auff diese Grund Regeln sich schickende angefangen / indem er durch seinen absoluten Willen viel Civile und Militarische Officierer im Reich außgestossen / das große Werk zu befördern.

Dieses stelt es außser allen Streit / daß Sejn. Mayst. dencket / daß er keine freye Wahl zu einem Parlament zulassen müsse / dieweil da so viel getreue Protestanten seyn der Wahl vorzustehen / die Gewissens halben nicht zu dem Werk / das er angefangen hat / contribuiren kennen / das ist / daß sie Sejn. Mayst. unter dem Prätext der Freyheit der Gewissen / zusehen sollten / die Rechte und Freyheiten der Kron und des Reichs dem Pabst zu übergeben; oder zu bekennen / daß das Volck von Engelland durch die Gesetze Gottes und Christi in ihren Persohnen / und vor einen grossen Theil in ihren Gütern den Gesetzen und der Jurisdiction der Römischen Kirche unterworfen seyn müsse / auff daß der Pabst und seine Priester und Canonisten sie durch ihre Gesetze möchten urtheilen / ihre Heyrathen und Contracten recht / oder unrechtmäßig erklären ihre Erben echt oder unecht machen / und ferner die Verwaltung ihrer Güter und Viehes nach eusserster Willen / ihre Schulden und Zehenden / und ihre Reputation und Leiber unter Vorwand der Straffe in ihrer Macht und Willen haben.

Dieses ist das Werk / daß Sejn. Mayst. angefangen hat / welches die Reichs. Kron von Engelland verunehret / und die angebörne Freyheit und Bürgerliche Eigenthümer und Interresse der Engelländer unter die Füße tritt.

Das sind die eigentlichen Ursachen der meisten unserer Poenal-Gesetze / in Kirchen-Sachen / Betrug und Gefahr der heiligen Präntentionen vor solche unrechtfertige Anschläge wider un- sere natürliche und civile Eigenthümer vorzukommen.

Unsere Poenal Gesetze / sind die Mißhandlungen wider die civile Regierung und Menschliche Societät zu straffen; und wiewohl sie Kirchen-Sachen betreffen / so können doch die Unterthanen nicht präntendiren / daß sie ihres Gewissens wegen davon frey seyn / aber sie möchten eben so wohl

B

(O) Sehet des Königes andere Declaration vor die Freyheit der Gewissen im April 27. 1688.

sagen/das sie frey waren von den Poenal Gesetzen wider Dieberey und Mord / wo sie einwenden wolten/das sie ihres Gewissens halben gestohlen oder einen Mord begangen hätten.

Sein. Mayst. Intencion und Devoir ist/ die außgesandten Römischen Priester und Papisten von der Straffe und Gefahr dieser Poenal Gesetze zubefreyen wegen solcher öffentlicher Unterwindung wider die Freyheit / Rechte und Eigenthümte dieses Königreichs / auff das seine neu auffgerichtete Päpstliche Collegia, seine Conventen von Mönchen / seine 4 Provinziale Bischöffe / und seine viele Priester durch ihn authorisiret werden mögen/sonder Krafft der Gesetze/ umb zu maintainiren/das die Canones der Römischen Kirche von grösserer Authorität seyn/ als die Gesetze des Königreichs/umb zu erklären / das alle Macht der Obrigkeit in den Händen der Protestanten unrechtmässig / und das alle ihr Recht darzu an die Papisten verfallen sey/ das umb / das sie Procestanten seyn; umb zu rechtfertigen und zuzugeben die Dispensationen von Rom in Ansehung der Gesetze dieses Königreichs / die dem Papst und seinen Priestern missfallen; und also öffentliche Gemeinshaft mit der Römischen Kirche/mit dem König von Frankreich und Außländischen Papisten zu halten / die sich vor Feinde der Religion und der Macht der Protestanten erklären / mit ihnen etwas fürzunehmen zu Unterdrückung und Ansprottung derselbigen aus diesem Königreich.

Dieses Werck hat Sein. Mayst. so fern begonnen / das er die Execution der Poenal Gesetze wider alle diese schwere Missethaten aufgeschoben und verhtindert hat/und erkläret/das alle solche Protestanten/die dieses nicht ins Werck wollen helfen setzen / nicht qualificiret seyn als Christen oder Engelländer zu einigen Employen in diesem Königreich / viel weniger zu Gliedern unsers Parlaments. Hierauff trachtet Sein. Mayst. die Erwähler in ihrer Wahl an solche kleine Parthey einzuschrencken/das er ihnen nicht vergönnet aus vierzig einen zu erwählen / der nach den Gesetzen capabel zu dem Parlament sey : ja die Zahl (ausgenommen die Papisten) ist so klein/woraus er wil / das die Glieder des Parlaments erwöhlet werden sollen / das es unsere Gesetze für ganz keine freye Wahl urtheilen werden / wenn er seinen Willen dem Königreich dergestalt auffbringen kan/wie er erkläret hat.

Hierdurch mögen Ew. Hoffeiten versichert seyn / das unsere Sache zubeklagen ist / denn es scheint vor unsern Päpstlichen Feinden nicht genug zu seyn/ das sie alle unsere alte Poenal Gesetze abuschaffen trachten / die nicht mit ihren neu erfundenen Lehren und schändlichen Practicken der gegenwärtigen Kirchen zu Rom übereinstimmen/welche wir sehen aus den Poenal. Statuten/das sie bereits von den (P) Englischen Papisten vor Alters verworffen worden; sondern ihr Vorhaben ist auch die Conkstitutiones und Form der freyen Regierung des Königreichs zu destruiren/woraus alle Poenal. Gesetze wider die Hochmüthige Beherrschung dieser Kirche und ihr angemassenes Recht an der Kron und des Landes Privilegien entständen sind.

Sie wissen aus unsern Geschichten / das die freyen Parlamenten allezeit von Zeit zu Zeit über ihre schädliche angemassete Macht über unsere Könige/ Gesetze/ Gerichts. Höfe und derselbigen Urtheile; und über ihre Exactiones, Impositiones, Betriegerereyen und Aufplachung des Volcks mit ihrer Abergläubischen Thorheit wodurch sie einen Drittentheil der Einkommen von Engelland/und so viel Geld nach Rom an sich gezogen / das sie das Königreich schier in Armuth gebracht und ruiniret/ geklaget haben.

Sie wissen wohl/das sie mächtig gewesen unterschiedliche der grösssten Könige/den Papst und Priestern zu Slaven(Q) zu machen/das sie von dem König Erlaubnüss und Pardon erlangen konnten die Gesetze zu übertreten/welche das Parlament gemacht hatte/die Regierung und Eigenthümer der Unterthanen zu bewahren; und das das Parlament allein neue Gesetze machte solche

(P) Sehet die gewaltigen Klagen (Q) Sehet die Parlaments Rollen der Gemeine in 28 Ed. 3. 4. Provisos, 4. H. 4. 1. H. 5. und 6. Rich. 2. 5. 27. Ed. 3.

He (R) Linentien, Dispensationen und Pardon des Königes null und von keiner Würde zu erklären.

Sie wissen/ daß sie unterschiedliche von den Königen beredet haben/ daß der Pabst ihre Gewissen absolviren könnte von allen Banden der Gesetze und von accordiren/ Versprechungen und Eydten/ so sie dem Königreich gethan/ (S) zu Maintenerung ihrer grossen Charters, und allen ihren Gesetzen und Freyheiten; und daß sie einen König darzu bringen/ das Königreich (T) ganz dem Pabst zu resigniren/ und es von ihm auff Zins zu haben; und sie verstehen/ daß das Volk in einem freyen Parlament allein alle Hülffe Dispensationen und Resignationen null und von keiner Würde erkläreten/ und mit Recht forderten/ daß die Könige dem Königreich ihre Eydte verneuren solten zu Bewahrung ihrer Freyheiten/ und sie verworffen mit Haß des Pabstes ansehens von seiner prætendirten (V) Rente vor das Königreich/ erklärend/ daß ihr König kein solches Patrimonial-Recht in dem Königreiche habe/ solches einiger Macht auff Erden zu unterwerffen.

Sie können nicht hoffen/ daß ein frey erwählter repræsentative von diesem Königreich soll leiden können also verspottet zu werden/ daß man sie bereden solte/ daß die geziemende Christliche Freyheit der Gewissen erfordere/ daß sie zugeben/ daß die Außländische Römische Gesetze nebst den Gesetzen von Engelland Krafft und Statt erlangen solten/ auff daß sie solten zulassen daß einige von den Unterthanen von Engelland öffentlich bekennen werden/ daß ihre Personen/ Heyrathen/ oder Güter einiget Außländischen Jurisdiction Unterthan sey/ und von derselben Authorität und Einsetzung dependiren und in Ansehung ihrer ewigen Seeligkeit ihrer Übung verpflichtet seyn solle; welches in der That so viel ist/ als wenn sie sich selber für keine Unterthanen in Engelland zu seyn erkennen und zugeben/ daß sie mit Fremdben auf das nächste verbunden weren/ die öffentlich bekennen/ daß sie Todt-Feinde sind von mehr als hundert gegen einen des ganzen Königreichs/ und daß sie in ihrem Gewissen verbunden sind nach ihrer Zerstörung zu trachten.

Sie können nicht denken/ daß ein frey Engllsch Parlament nicht wohl wisse/ daß keine Lehre Christi jemahls das natürliche und Bürgerliche Recht einiget Nation unterbricht oder verändert/ oder zugegeben/ daß einiges Theil des Volks eines freyen Landes mit einem bekandten Feinde größesten Theils davon correspondiren oder damit halten solte; da man dennoch siehet/ daß sie entschlossen sind/ das Fundament unserer Bürgerlichen Regierung umbzustoßen/ nebst des Volks freyer Wahl der Deputirten zu einem Parlament; damit also niemahls mehr ein frey Parlament in dem Königreich seyn möchte/ welche eine noch schändlichere Verächterey ist/ als die mit dem Büchsen-Pulver.

Es scheint/ daß sie es biß annoch zu sicher halten einen Schein von Erwählung/ vor ihre vorgesezte Zusammenkunft zu unterhalten/ durch Formirung politischer Reichnamē der Städte und Flecken/ solche zu nominiren oder zu schicken als dem König gefällig/ und unter dem schönen Namen der Freyheit des Bewissens/ mit Verprechung der Gnadt und Bedrängung der Ungnade/ die andere Erwähler zu verleiten/ oder furchtsam zu machen/ solche vor Deputirte anzunehmen/ die der König ihnen vorgestellet. Aber so dieser Anschlag auff das fürnehmste Fundament unfer ganzen civilen Regierung gelitten werden soll; so mag der König hernach mit all so vielen Recht

B 2

(R) Sehet die Stat. 3. H. 5. Stat. 4. (V) Sehet die Roll, part. 40. Ed. 3. 7. H. 4. 8. No. 18. Rot. Clauf. 3. Red. 1. Carls (K)

(S) Also absolviret/ der Pabst. H. 3. Sohns Charter/ und Vergünnung an und Ed von ihren Eydten des grossen den Pabst/ so ein sehr unbillig und krafftloses Charter ist/ sind verbrandt.

(T) König Johannes.

und Gründen/alles wie es ihm beliebt/aus einigen Theil des Königreichs ruffen/mit ihnen Rath zu pflegen und unter dem Vorwand ihrer Meynung unsere Geseze und Gewohnheiten zu veränderen/Schazungen auff zu legen/und die Succession von der Kron (W) nach seinem Belieben zu verändern.

Wir müssen Ew. Hoh. mit Betrübniß vorstellen / daß sie dieses Dessen so weit wider unsere Regierung fortgesetzt/daß sie es unmöglich gemacht ein freyes und rechtmäßiges Parlament erwöhlet zu haben/ in diesen gegenwärtigen Zustand der Städte und Burgen / sambt der Scherifs und Officierer und der Erwöhler; worvon ihrer viel ganz von der Freyheit zu wöhlen abkommen sind/ wie darzu durch unser Gesez erfordert wird / und dieses durch das erklärte Mißfallen des Königes / und gedraucte und gewissen Verlust ihrer Officien und Bedienung / wofern sie solche Personen nicht annehmen / die unwürdig resolviret oder belobet haben gegen unsere besetzte Geseze zu stimmen/wie es der König haben wil/ ohne die Ursachen des Parlaments und des Königreichs davon gehöret zu haben/ und gleich wie wir glauben / ohne daß sie den Zweck der Geseze wissen die sie versprechen abzuschaffen.

Es ist nun nicht practicabel den rechtmäßigen und freyen Consens des Königreichs zu haben zu dem Machen und Wiederrufen einiger Geseze ( ohne welche sie kraftlos sind ) bis daß eine billige Wiedererhaltung der Gewohnheiten und Freyheiten der Städte und Burgen geschieht/ welche unrechtmäßiger und verrätherlicher Weise übergeben / oder ihnen ungebührlich mit Gewalt genommen worden; und es können keine rechtmäßige Magistraten erwöhlet werden Schrifften zur Wahl abzufertigen / ehe und bevor eine Wiederuffung des Königes erschrockender Declaration geschieht/daß alle zu einem Parlament oder öffentlichen Employen untüchtig sind/ die nicht helfen wollen sein grosses Werk/ daß er angefangen hat/ vollenden/ und alle unsere Pænal-Geseze vernichtigen/ die gemacht sind/benen Päßstlichen Practicqen wider die Privilegien der Kron und des Reichs vorzukommen: noch auch so lange keine absolute Renuntiation von allen Verheissungen/Engagementen und Unterschreibungen der Erwöhler zu einem Parlament / auff Ordre Sein. Meyst. und dero Ministern/sie in ihrer Freyheit die Wahl betreffend/ einzuschrencken. Also hat die List und die Militz unserer Päßstlichen Gegenthelle alle unsere rechtmäßige Mittel abgeschnitten / wodurch wir solten durch die freye und allgemeine Rath:Versamlungen des Königreichs erlöset werden können/ weil sie inzwischen also darauff bedacht sind unsere Leiber und Seelen gefangen zu nehmen

Wir dürfen Ew. Hoheiten nicht zu Gemüth führen/daß diese Anschläge und Unternehmen unsere Freyheit in unsere Religion und Regierung umzukehren / ein Theil ist des allgemeinen Dessen, welches schon vor vielen Jahren formiret und beschlosslen war in der geheimen Berathschlagung der Catholischen Fürsten / und fürnehmlich durch die Jesuiten / die Bekändtniß der Protestantischen reformirten Religion und die Freyheiten des Volcks außzurotten getrieben wird.

Wir wolten nicht Meldung thun von der bekandten tödlichen Fortsetzung dieser Papystischen Resolution in unterschiedlichen Königreichen und Herrschafften; (X) noch auch von der verrätherischen Falchheit dieser Fürsten in ihren Tractaten und Eyden; noch auch von der Unterdrückung/Blutstürzungen und allerley Ungerechtigkeitt/die practiciret worden/dieses grosse Dessen außzuführen.

Das (W) Mercket / daß Cromwel eine cession der Krohn / auff seine eigene Familie zu bringen / wenn die Creaturen solche Macht sich anmassete / durch seine Brieffe Persohnen zu enbieten / sonder sich mit ihm hätten vergleichen können. Wahl / die er ein Parlament hieß; und (X) Das ist in Franckreich / im Herer machte Acten, und hatte vor/die Succession Savoyen/und in Polen/u. s. f.

Das Exempel des Königes von Frankreich ist allein genug und an statt aller andern genennet zu werden / weil er der ganzen Welt bekennet und auch offenbahr gemacht hat seinen Theil den er an diesem Dessen hat / und durch Entgegenhaltung der Gewalt / der Bannissementen und Mordthaten / die zu gleicher Zeit von andern Papisstischen Fürsten / als es in ihrer Macht stund / verübet / mit seiner öffentlichen Confession seines lange sürgesezten Dessen, mögen wir wol ein warhaftiges Urtheil von der ganzen Sache fällen.

Es hat der König von Frankreich durch sein Edict (Y) von 1685 erklärt / daß er dieses Dessen schon vorgehabt / da er erst zu der Kron kommen / und es erhellet aus dem Edict (Z) daß damahls verfertigt / und durch seinen Gewissens-Rath zugestanden war / daß alle seine verneunte Edicten in faveur der Protestanten / seine Erkändnisse und Registrirung in dem Parlament von ihren grossen Diensten vor ihm / und seinen Advancement von vielen zu den höchsten militairren und civilen Würdigkeiten des Reichs nur geschehen sey ihnen zu flattiren und sie zuverleiten ; denn er ruffet Gott zu Zeugen seiner Dessen und Resolutionsen, die er zu der Zeit gehabt ihre Religion nach und nach zu vernichten / und daß er nur allein nach bequemer Gelegenheit wartete zu den grossen Werck / wie es durch unsern König und dem Edict genennet wird.

In dieser Zwischensetzung seiner so scheinbaren Güte gegen die Protestanten / und die solennen Versprechungen / die er den protestirenden Fürsten davon that / das Edict zu Nantes getreulich zu halten / welches gleichsam wie das grosse Charter oder Privilegium der Französischen Protestanten war / wurden alle erdenckliche List und Practicqen ins Werck gesetzt / das grosse Dessen zuverfertigen fürnehmlich in Engelland / welches so lange das Haupt der Reformirten Religion und der fürnehmbste Schröcken des Königs von Frankreich und der Papisstischen Regierung gewesen ist / denn er bezeugete seine Furcht vor dem Volck von Engelland / da er Sein gegenwärtigen Mayst. und den vorigen König in ihrer Unterdrückung auff eine Barbarische Weise lieber aus seinem Lande bannete / denn daß er dem Cromwel mißfallen wolte ; doch hat er nachgehends seine fürnehmste Maßschläge und Bemühungen angewendet / die Protestanten in Engelland zu brechen und zu schwächen / und den vorigen König zu persuadiren und verdeckter Weise behülfflich zu seyn / zu anwachs- und Verstärkung der Papisstischen Parthey / ward sein werthester Beichtvater der Jesuit la Chaise ordiniret, mit Mr. Coleman Correspondentz zu halten / der damahls Sein gegenwärtigen Mayst. Secretarius war : und die Brieffe (a) die er vor viel tausend Menschen bekennete / bezeugeten / daß die Sache so sürgestellet war / daß man die Protestantische Religion, unter den Namen der Nordischen Kezerey aufrotten solte ; und würde zehen mahl mehr von diesem versuchten Anschlag an den Tag kommen seyn / wenn man alle des Colemans Briefe von den letzten drittelhalb Jahren bekommen hätte. Als sie aber nach Withal gebracht worden / wurden viel derselben daraus geklaubet / und dem Gesicht des Parlaments entzogen. Gleichwohl aber bekandte Coleman, da er für Recht gestellet ward / freymüthig vor allem Volck das Dessen in der protestirenden Religion das unterste oben zu kehren / und daß er untern ein subordinirter Minister in diesem Stück geweien wäre.

Es erscheinet aus den Briefen / daß das Werck mit Gelde durch den König von Frankreich

(Y) Das Edict von 1685 ist würdig von den Vortheil / so ihnen nach dem von allen aufrichtigen Protestanten ge. Tractaten, Versprechungen oder Eyden durch die Papissten gethan / ihnen zukommen.

(Z) Es ist dienlich / daß man in dem Edict, so wie es publiciret ist / siehet / was für Meynung sie von den Protestanten haben / daß sie dieselben für unächtigen halten / sich auff einigtes Recht zu beruffen. (a) Siehet Colemans im Druck auff Befehl des Parlaments herauß gegebene Brieffe.

fortgesetzt werden sollen: und die Briefe die durch den gegenwärtigen Lord Montague, in das Parlament gebracht, und durch den vorigen König, daß sie auf seine Ordre geschrieben/ bekennet worden / zeigen der gangen Welt / daß der vorige König wol vergnügt war / des Königs von Frankreich Pensionarius zu werden für fünf hundert tausend Pfund des Jahrs / die Zusammenkunft des Parlaments zu verhindern: denn wir hatten damals den Anwachs des Pabstthumbs entdeckt / wie auch die Gefahr der Protestantischen Religion, und darauff hatten wir den Parlaments-Test formiret, und waren bemühet andere Gesetze mehr zu unserer Sicherheit wider die Papyistische Dessen zu machen.

Es ist nun der Welt öffentlich bekandt/ daß zwischen dem König von Frankreich / und dem vorigen Maystát von Engelland ein Accord getroffen worden/ diese Provinzen zu unterdrücken/ und sie alsdenn mit einander zu theilen / damit sie nicht mehr eine Stütze und Zuflucht der Protestanten seyn möchten. Wir bitten unserer Kühnheit zu vergeben / daß wir uns unterthänig bekrüffen auff Ew. Hoheiten oder auff Euerer Aufrichtigkeit und Beständigkeit in der protestirenden Religion, und euer Treue vor die Freyheit unsers Landes so umb diese Jahre nicht allzu vergebens durch die zween Könige / oder zum wenigsten von einem unter ihnen anzuquiret worden/ und ob Euerer Gottes-Furcht und Generosität nebens einer fürtrefflichen Verechtung und Anwillen die ihr auff ihre Vorschläge bezeuget/ nicht eine Feindschaft in ihren Herzen erwecket hat/ davon ihr die Effecten allezeit seit dem empfunden habt.

Die Welt hat auch die Effecten der Verfolgung des Königs von Frankreich zu denselbigen Dessen gesehen/ des Protestantischen Interesse durch seine Pension an die fürnehmsten Persohnen von Schweden/ und solche/ darauff er sich verlassen könnte / in dem Brandenburgis. Hofe / und aller andern Fürsten Höfe/ die dem Protestirenden Interesse anhangen/ zu verhindern.

Jedoch sind seine gröffeste Aufgaben an unsern vorigen König und seine Ministros und Räthe gewesen/ die in allen geheimen Practicken und listigen Anschlägen/ zu Schwächung der Protestantischen Macht das ibrige betrogen/ und zuließen/ daß die grosse gloire, und Schreck des Königs von Frankreich advanciret. Aber gleichwol dürfte er niemahls öffentlich mit ihm anspannen/ dieses grosse Werck wieder die Protestantische Religion auszuführen / aus Furcht seiner protestirenden Untertanen / nachdem er ihrer mit so vielen solennnen Protestirungen seiner Treue vor ihre Religion und Freyheit gepöppet hatte.

Der König in Frankreich befand aus Erfahrung/ daß das Parlament so viel mehr als unser König vermocht/ alle mesures, die sie zusammen genommen hatten / zu Verstörung der vereinigten Provinzen/ zu unterbrechen/ durch ihn mit einen besondern Frieden sich mit ihnen zu verbinden/ welches ihn zwang seine ausgestreckte Federn fallen zu lassen/ und auff eine listige lose Weise/ einen Stillstand zu suchen/ und darumb dürfte er/ so lange unser König lebte / sein grosses Werck nicht ausführen/ welches / wie er sagte / so lang in seinen Herzen gewesen/ daß er mit Peinigen/ Worten / und aller Art barbarischer Grausamkeit die Bekenner und Bekennnisse der Reformatirten Religion unterdrücken/ und das Gedächtnis derselben gang austilgen möchte / wie seine Edicten und Practicken nun zu erkennen gegeben/ daß es sein Vorhaben also gewesen.

Der König in Frankreich durfte seine Larve nicht abziehen/ und sich als einen verschlingenden Wolf gegen seine Protestantische Untertanen erweisen/ so lange unser König nicht öffentlich das Pabstliche Dessen angenommen / (welches sie schon lange mit einander im finstern fortgesetzt hatten) / und so lange er noch nicht begonnen hatte/ die Protestantische Freyheiten und Securität anzugreifen/ die militairische Macht in Pabstliche Hände zu geben / und des Parlaments Consens zu begehren/ zu einen Gesetz/ das von ihnen gewegert worden / wodurch er Authorisiret wurde/ seine Papyisten zu Guardianen und Hüttern der Religion und der Protestirenden Leben zu machen.

Der König in Frankreich mußte damals woll/ daß das Volk in Engelland in keiner Capacität

tät war/ seine protestirende Untertahnen zu beschützen/ ob er sie schon vertilgete; Und wie sein Edict sagt / weil er wegen des Stillstandes außser Furcht beuaruhiget zu werden war/ so machte er sich selber an das grosse Dessen/ daß er seine Dragoner aufstante/ die Güter der armen Protestanten zu verderben/ und ihre Leibet mit mehrer Grausam und Unmenschlichkeit zu tormentiren und zu quälen/ als jemahls dergleichen practiciret worden: Er beschloß zu seiner eigenen Herrlichkeit/ (wie seine Geisslichen zu ihm sagten/) sich als der erste und Durchleuchtigste unter allen Kindern der Kirchen/ und als der Aufrotter der Protestirenden Kezereyen zu erweisen: Den sie sagten ihm/ daß dieses ein herrlicher und unsrerblicher Titel oder Nahme sey/ als er noch nie durch alle seine Triumpfe erlanget hette.

Er schlug damahls das Werk der Ausrottung auch noch andern Ländern vor/ schraubete und drante wie Saulus nichts als von Todtschlagen: Er schickte nach den Herzog von Savoyen/ und gleich wie sie dar an den Hoff klagten/ beredete er diesen Prinz/ aus Furcht zu einen unchristlichen und blutdürstigen Schluß/ die ältesten Protestanten der Piemontesischen Thäler zu zwingen Papisstisch zu werden/ und dieweil sie ihrer Religion getreu waren/ ward das Edict durch die Dragoner ausgeführt/ und die unschuldigen Protestanten wurden grausamer gemartert und ermordet/ als die ärgsten Würm oder Schlangen/ (b) bis sie ganz verstorret wurden/ und ihr Land den Papissten eingeräumet ward. Der Sapholische Hoff schmelet noch beschämset zu seyn/ (c) über dieser erschrecklichen Gottlosigkeit/ und sagt zur Entschuldigung / daß der König in Frankreich sich erkläret/ daß er die Protestanten durch seine eigene Macht ausrotten wollen/ wo der Herzog dazu nicht hette wollen helfen.

Das Unterdrücken der Protestanten in Engelland / ist allezeit für das fürnehmste Theil der Papisstigen Dessen/ die protestirende Religion außzurotten/ gehalten worden. Und darumb seind alle die Römischen Concilia, Anschläge/ Listen/ heimliche Verbündnisse/ Vergiftungen und Blutbade/ lange darüber bemühet gewesen/ und haben unsern gegenwertigen König vollkommen auf ihre Seite gebracht / dieses Dessen in ihnen außzuführen zu helfen: Sie haben ihn mit dem König von Frankreich vereiniget/ damit ihre zusammen gesetzte Rathschläge/ Schätze und Kräfte das Werk vollenden / und sie Engelland zum Gehorjahm ihrer Kirche bringen mögen. Es erscheinet auf vielerley Weise/ daß beyde Könige eine Conduite halten / und unser König verfähret wieder uns auf dieselbe Weise/ die dem König von Frankreich wol gelücket ist / die Protestanten in seinem Königreich zu verstöhren. Sein erstes fürnehmen ist / unsere civile Regierung auch die Gesetze und Freyhelt/ ja gar unser Parlament unter die Füße zu bringen / eben wie der König von Frankreich erst die oberste rechtmässige Authority von Frankreich anrante / die in der Veramlung der Stände besinnde/ von denen er allein seine Krohne ursprünglich herrechnen kan. Unser König/ seinen Bruder in Franckr. nachfolgend / trachtet alle Officien und Magistrature des Königrs./ die rechtmässig durch das Volk erwehlet werden dahin zu bringe/ daß sie allein von seinen absoluten Willen dependiren sollen/ sie kommen her entweder aus unsern gemeinen Gesetze/ oder sind durch Statuten und Chartres angeordnet. Er trachtet durch unterschiedliche Geschwindigkeiten über alle Eigenthümer und Stände des Volcks / und ihr Leben und Freyhelten nach seinen Willen zu disponiren/ durch Verzehrung des angestellten Lauffs unserer Jurys / und durch Richter und einen Cansler / die zu diesem Zweck dienlich / und alle augenblick seinen Willen zu erfüllen beflissen sind. Er sucht durch seine Proclamationes und Declarationes so viel Macht über unsere Gesetze zu erlangen / als die Edicte des Königes von Frankreich/ und stabiliret nach dessen Exempel eine geworbene Armee / das Volk zu übermeistern / und seinem Willen zu unterwerffen.

B.

(b) Sehet die Erzählung/ die davon gedruckt ist.

(c) Sehet des Doct. Burnets Brieffe.

Wosern er die Oberhand in diesen Dingen erhalten kan / die Bürgerliche Regierung umbzu-  
 kehren / so wred die Freyheit der Protestanten Bekändniß / und der Gewissen aller anderß Gesein-  
 ten / ob sie schon durch ihn befestiget zu sein scheint / nur durch Gunst seyn / und er kan alsdann die  
 Freyheit gemächlich unterbrechen ; wie der Französische König die unwieder ruffliche Edicten,  
 Tractaten oder Geseze seines Reichs / so durch ihn beeidiget gewesen / gebrochen hat / welche so gute  
 Securität vor die Protestanten waren / als einlge Magna Charta, die unser König geben kan / vor  
 uns sein mag / oder eine Acte einlger Convention, unter dem Rahmen eines Parlaments / wel-  
 ches er in dem Zustande / darin er nun das Königreich gebracht / halten kan.

Unser König hat eben die Französische Copie, womit er die Protestanten seiner Gnade und Cler-  
 menß versicherte / indem er ihne Zusage von gleicher Freyheit des Gewissens / neben seinen Papisten  
 giebt / und diejenige zu Officiez und Employen vorziehet / die er unter zu drücken und zu ruiniren  
 beschloffen / indem er der Execution der Geseze vorkommet / und Freyheit des Gewissens in einl-  
 gen Punkten , und die euserliche Gestalt der Anbietung der Ehrlichen Religion vergönnet ;  
 wenn sie nur kein Absehen haben vor die Substanz der Religion in Gerechtigkeit und Billigkeit /  
 und nicht hinderlich sein / mit ihm anzuspinnen / ihm in den höchsten Missethaten / wieder  
 G E S E M M C H R I S T U M beyzustehen / durch Etageißung in die Rechte und Freyheiten des  
 Königreichs / und eine gewalt / abhne Herrschaft zu assumiren, die unterdrücken / welche ihm be-  
 liebet. Welches eine Umkehrung ist des Fundaments der Gerechtigkeit und Liebe unter den  
 Menschen / und folglich auch der Religion / die durch C H R I S T U M geprediget und stabiliret  
 worden.

Diese außgeübte Tathen erhellen an sich selbst und geben klahr zu erkennen / daß unsere schwere  
 Unterdrückung durch unsern König die Wirkungen seyn der vereinbarten Berathschlagungen  
 von des Pabstes Interesse, davon der König in Frankreich das Haupt ist : Und daß die Con-  
 spiration wieder die wahre Religion und der Freyheit / die nun in Engelland zu sehen / alle prore-  
 stirende Fürste und Staaten in Europa in sich begreiffet. Den Engelland wird nur allein im An-  
 sang iatraquit, als die fürnehmste Bestung der protestirenden Bekändniß / und dasern die drey  
 Königreiche in Engelland / Schottland und Irland nur nach der Leisten des Königs von Frank-  
 reich in Regierung und Religion gepasset werden können / und daß der selbigen Krafft wieder einl-  
 gen besondern Prorextirenden Stand oder Prinz vereiniget wird / den sie anzufallen für rathsam  
 befinden / wo sie nur durch ihre List die andern in Trennung halten können / welches ihnen nicht  
 schwer fallen wird / so ist wenig Hoffaung / daß ein solcher Staat lange wird Widerstand thun  
 können.

Der König von Frankreich ist dem Ansehen nach nicht unwillig / daß es bekand ist / daß seine  
 Dekeinen in gemein wieder alle Bekändnisse der Protestirenden Religion angesehen sind / und in-  
 sonderheit wieder Engelland. Und darumb hat er zugegeben / daß des Bishoffs von Coignac  
 Oration vor ihm zu Versailles im Jahr 1687 gehalten / öffentlich an den Tag käme / weil diesel-  
 be authorisirt ward / der Mund der Clerisy dieses Reichs zu seyn ; Er lobet den König wegen  
 der Unterdrückung der Protestanten in seinem Reich / und fragt / was sie noch nicht erwarten mö-  
 gen : Engelland / sagt er / präsentiret Sr. Mayst. die herrlichste Gelegenheit / die ihr wünschen  
 möget. Der König von Engelland / der den Secours eurer Waffen von nöthen haben wird / ihn in  
 dem Catholischen Glauben zu maintainen / wird auch bald Gelegenheit finden lassen / ihm auß euch  
 selber Schutz zu leisten. Wir wissen sehr woll / daß ehe auch die Französische Geistlichkeit / dieses  
 durch den Bishoff erklärete / daß dasselbe Haupt / das die Verstöörung so vieler Millionen Prote-  
 stanten in demselben Reich beschloffen hatte / auch mit eins auff den Ruin der Englischen Reli-  
 gion und Freyheit sein Absehen gerichtet. Es verwundert uns aber zu sehen / daß die Oration  
 auff Befehl des Königs von Frankreich publicirt wurde / und unser König zugab / daß die Über-  
 setzung der selbigen frey / und in Engelland unter die Leuthen kam. Wir gedachten / es wäre der  
 Majestät eines von Engelland zu unanständig zu leiden / daß man seinen Untertahnen sagen ließe /  
 daß

daß er unter die Protection eines Königs von Frankreich kommen sollte / über dessen Könige seine Vorfahren so oft triumphiret hatten; Aber es scheint wol / daß nichts für unehelich gehalten werden muß was zu dem allgemeinen Päpstlichen Dessen, die Protestirende Religion aufzuwollen / dienlich seyn kan.

Wir dürfen Eu. Hoheiten nicht zu Gemüthe führen / daß dieselbige Oracion bekennet / daß die Päpstlichen Rathschläge und Zusammenrottungen wider Engelland / zugleich auff den Ruin der Religion und Freyheit der vereinigten Provinzen gerichtet sind. Denn dieser Bischoff sagt zu den König / daß er die Eroberung der neuen Landschaften unternehme / allda den Bischofflichen Standt / und die Religiöse Anbetung und Altare zu befestigen. Das Holland und Deutschland der Schauplatz seiner Victorien gewesen / nur allein das Christum allda triumphiren / das ist / daß die Papisten auff die Protestanten und ihre Religion treten möchten / und dieses sagt er (wie er vorgibt) als in dem Geist der Kirche; und gibt zu erkennen / daß ihre Hoffnung von glücklichem Fortgang wider die arme Protestanten unumschränket ist / sagende : Was mögen wir nicht noch mehr erwarten ?

Wir müssen offenherzig bekennen / daß wir allzusäumig gewesen sind / diese bezweiffelte Päpstliche Verrätherey wider die ganze Protestirende Religion zu glauben; und wir selber sind insonderheit betrogen gewesen durch unsers Königs Versprechen / unsere Religion / Gesetze und Rechte zu beschirmen und zu maintainiren, da wir dieselben nun unterminiret sehen / und der Anschlag gemacht ist / sie alle zu verstauben durch eine auffgerackte Convention solcher Personen / die vorher verbunden / umbgesetzt und umbgekauft sind / den Willen und den Dessen des Königs zu dienen / und dennoch den Rathmen eines Parlaments annehmen sollten. Wir sind nicht gänzlich unempfindlich gewesen / wegz der Gefahr unsrer Freyheit / Religion und Regierung von der Zeit anda gegenwärtiger König erkläret / daß Sr. Mayst. ein Papist gewesen : Wir sahen aber auch / daß sie durch ihre in Geheim zusammen gefügte Rathschläge nicht mächtig gewesen / zu verhindern / daß einige Gesetze gemacht würden / denen Protestanten zu securiren durch das anschließen der Papisten von unserm Parlament und allen Officien und Employen : und wir hofften / daß das Leben unsers Königs nicht genugsam seyn würde / nach und nach (wie sie angefangen) die treffliche Fundamenta unsrer Bürgerlichen Regierung umbzustossen / noch das klare Licht der Wahrheit **CHRIST** / die in unser Religion bekennet wird / auszulschen. Und wir waren versichert / daß Eu. Hoheiten Gemüther klärllich in der Lehre der protestirenden Religion erleuchtet / und mit allen Christlichen und Königlichen Tugenden gezieret und angethan waren / tüchtig die höchsten Throne zu besetzen.

Darauff sprachen wir ein ander einen Muth ein / mit Gedult Sr. Mayst. Anschläge wider unsere Gesetze und Freyheiten zu leiden / verhoffende / daß Eu. Hoheiten dermahlen unsrer stöliche Erbsen seyn würden / zu der ewigen Confusion und Schande der Päpstlichen Dessen / seinen wieder unser Gouvernement und Religion / und zu rächen die Unschuld der Protestirenden Märterer in allen Königreichen von Europa.

Gleichwie aber Eu. Hoheiten die größten Objecta unsrer Irdischen Hoffnung waren / also sind auch die Gedanken vor ihrer Königl. Hoheiten Succession zu der Cron mit Eu. Hoheiten Tugenden und Militarischer Wachsamkeit und Großmüthigkeit vereinigt / die größte Ursache der Furcht und Schrecken allen Päpstlichen Concilien in Europa gewesen; und darumb haben sie unterschiedliche Rathschläge unternommen : und hat man einige Zeit her durch Seiner Mayst. nebenst eines Parlaments Macht / etwas für gestellet unter den betrieglichen Namen der Freyheit der Gewissen / und einer Magna Charta, Eu. Hoheit

heiten in euern Antritt zu der Cron davein zu flechten/ mit solchen Conditionen/ die in dem Parlament obrintrret wurden/ bey begebenheit der Königin Maria und Elisabeth/ die sie zu verstärken hofften/ im Fall S. May. die Papiſte in Possession aller Stärke und Auctorität des Königreichs/ mit aller Macht des Franz. Königes vereiniget/ setzete: auff das euere gerühige Admission zu den Thron unmöglich seyn solt/ es wäre denn/ das sie sich den Papiſten und den Bedingungen/ die sie auflegen würden/ sich submittirten, und dabon dependiren. Sie funden aber/ das es schwerer war/ als sie sichs anfänglich eingebildet/ ein Parlament zu betreten. Weßhalben etliche von den fürsichtigsten und fürnehmsten Papiſten sich stießen an die absolute Macht einer gemieytheten Armee und Französische Macht/ die Erben der Kron darzu zwingen; Und darumb schlugen sie vor/ das Sr. Mayst. lieber die Krafft seiner Väterlichen Macht an ihrer Königl. Hoheiten probiren/ und alle Argumente des loceretes gebrauchen solte/ sie ihrer Meynung und ihrer Religion zu Veränderung zu bringen oder zum wenigsten ihre Gedanken ihreutwegen zu moderiren/ und sie zu bewegen/ das sie zu ihrer vollkommenen Freyheit möchte concurriren.

Dafern diese angewandte Mühe fruchtlos seyn solte/ das man denn bey Ew. Hoheiten zum wenigsten so viel zu vermögen sehen solte/ das ihr euern Consens zu Sr. Mayst. Declaration vor die Freyheit der Gewissen geben/ und das ihr euch mit seinen begehren vereinigen soltet/ ein Parlament zu abschaffung der Pœnal Gesetze in Kirchlichen Sachen und des Testes zu erlangen.

Man vermuthete/ das man Ew. Hoheiten wol darzu bereden solte können/ das die Gesetze die Sr. Mayst. suspendi rete und darüber dispensirte/ derer nur zwey oder drey an der Zahl weren die wieder die Protestantische Dissenters, die heimliche Zusammenkunfften hielten/ gemacht waren/ nebst noch einigen Gesetzen/ die seit der Reformation eingeführet waren/ die Papiſten bey großer Straffe zu zwingen/ das sie zu der offenblichen Kirche kommen müßten/ und ihre Priester aus dem Königreiche zu halten: und man hoffete/ das Ew. Hoheiten mitleiden zu allen Christen und eine zarte Neigung zu der Freyheit der Gewissen euch solte bewogen haben/ sonder einige fernere Untersuchung euch mit Sr. Mayst. Begehren zu vereinigen.

Man alambete das Ew. Hoheiten niemahls einige Untersuchung wegen der Pœnal- Gesetze in Geßlichen Sachen haben würde/ die durch die alten Papiſten vor viel hundert Jahren gemacht waren/ wieder die schreckliche Eingriffe der Römische Kirche in die Rechte der Chron und Königreichs/ wodurch sie das Königreich in Armuth gesetzt/ und geschwächt und fast ganz ruiniret hatten. Noch auch das Ew. Hoheiten begriffen haben solte/ das der König eine Thüre geöffnet hätte zu eine Wiedereinkehrung aller bösen Practicken der Pabstlichen Kirche/ und das dieselbige durch die Widerrufung der Gesetze wiederumb solten festgeschallet werden.

Man vermuthete nicht/ das Ew. Hoheiten wüßten/ das die Pœnal- Gesetze in den Kirchlichen Sachen die kläreste authorisirte Declaration in sich begreiffen/ die irgends vorhanden sind in einigen Registern der Rechte der Englischen Cron/ von der Form und der Constitution unserer Regierung/ und der Privilegien und Freyheiten der Unterthanen: nach dem die Forderungen/ unrechtmäßigen Anmassungen und unerträglich Misbräuche der Römischen Kirche den Königen und den Parlamenten eine Nothwendigkeit aufgeleget/ diese Gesetze zu declariren/ welche unnatliche und unschätzabare Beweißthüme der erblichen Nachfolge der Könige und des Volkes sind.

Man hatte sich auch eingebildet/das Eu. Hoheiten die Consequentien von einem allgemeynen Widerruf der Pönal-Gesetze in Kirchlichen Sachen nicht würde verführet haben/ nemlich / das in Bewerckstellung Sr. Mayst. Declaration (wie er dieselbige proponiret) solche absolute Befestigung des Pabstthums seyn solte / als die Römische Kirche immer wünschen konte : Denn alle Canones oder Gesetze der Kirche zu Rom würden alsdenn größere rechtliche Krafft haben/als sie in 500 Jahren gehabt/und alle ihre Authorität und Jurisdiction über unsre Personnen und Güter solten auff eine rechtmäßige Weise / die durch das Parlament approbiret were/so groß seyn/als sie jemals in Engeland gewesen: ja selbst ein Theil von der Magna Charta / allda es straffbar gemacht wird / so einiger Priester jemand so fern verleitete/das er sein Land geistlichen Häusern vermacht / würde bey so gestalten Sachen wideressen seyn.

Man hatte ein so gut Vertrauen/ Eu. Hoheiten zu betriegen / und euren Consens zu erhalten zu Widerrufung der Pönal-Gesetze/das die Pabstten ein Gerüchte austreueten/das Ihr schon darein gewilliget hättet / und das S. M. sich mit euch darinnen wol verstünde. Ja ein falscher Jesuit hatte die Unverschämtheit/ es anders/ als eine geheime Sache / zu bereden/ das ihnen ihr allgemeiner Vorschlag nicht fehlen konte / angesehen sie heimlich versichert wären/das Eu. Hoheit / damit übereinstimmen werde / wann es bequeme Zeit / sich desfalls zu erklären / seyn würde.

Wir waren versichert / das diese Gerüchte falsch / die weil einige unter uns Nachricht hatten von der Application / die durch Sr. Mayst. Ordre bey Eu. Hoheiten in dieser Sache gebraucht würde : Und wir waren nicht wenig getrübet/ da einer von unsern Freunden zu Withal zu jemand unter uns im Aufgang des Augusti sagte / das die Gerüchte von Eurer Hoheit Concorrentz sich plötzlich verändert/ und das er murmeln hören/das man mit großem Widerwillen sagte/das Eu. Hoheiten obstinat in ihren Irthümern wären / und das ihr Euch bemühetet/ bey der Kirchen von Engelland Freundschaft zu machen / und das der König deshalben sich mit Euch nicht mehr plagen wolte/ Ihr würdet es aber wol einmahl bereuen.

Esliche wenige von uns/die oftmals mit einander Conferenz hielten/ schlossen / das der König seine Mesures müßte verändert haben / wir konten aber nicht begreifen / was doch der Zweck seyn müßte/dem Parlament zu offeriren, anstatt eines proferirenden Successeurs consens, sie zum Widerruf der Pönal-Gesetze / so von Sr. Mayst. so sehr begehret würde / zu obligiren. Es wäre aber nicht lange / da wir heimlich sagen hörten / das die Königin sich wanger wäre/ und da begunten die Pabstten die Königin zu triumphiren / und die Priester sagten föhlich / das dieses Jhrer Königl. Hoheit Nicht zu der Succession vernichten würde / ob es schon auch nar eine Tochter wäre / versichernd narisch und unverschämte / das wofern die Königin einer Tochter genesen solte/ nachdem der König zur Kron kommen / so gehörte derselben die Succession zu/ vor einer Tochter / die geboren worden/da er noch ein Herkog war. Es war aber niemand als die Pabstten / die diesem Gerüchte einigen Glauben gaben/ das sie schwanger wäre. Und die Fabel von der Bitt der Herkogin von Modena in dem Himmel oder im Fegfeuer/ und das unsere liebe Frau von Loreto ihr helfen solte/ einen Sohn zu empfangen/ um des gegenwärtigen Zustandes willen / veranlassete alle Menschen / aufgenommen die Pabstten/ zu glauben / das es nur eine Invention der Pabstten wäre / es mochte auch darauf werden/ was es wolte.

Die ganze Erzählung/ welche davon geschah/ bezeugete genugsam/ das es von dem Geschlecht der Pabsttischen Legenden herrührte / und gab Materie zu lachen/ und das Gespötte damit zu treiben unter dem Volk/ und war eine Materie vor die Poeten / Scherck- Gedichte davon zu machen / welche so gemein waren/ das man sie selbst zu Withal funde / und sonder

Zweifel kamen sie auch zu Sr. Mayst. und der meisten bey Hofe Kundtschafft. Die ernsthaftigen Protestanten argwohnten alsobald / daß man vorhatte / einen supponirten Sohn darzustellen / umb die anwachsende Macht und Reputation Eu. Hoheiten zu beschneiden : Denn alle Protestanten von Europa sahen Eu. Hoheiten an als einen vermuthlichen Erben der Englischen Kron / und daß Eu. Hoheit in allen Absichten das tüchtigste Haupt war vor der Protestanten Interesse wider das allgemeine Pabstliche Dessen.

Sie wußten / daß diese Practick nöthig war zu Unterstützung der Glorie und Schrecken des Königs in Frankreich / wieder die größste Reputation Eu. Hoheiten / durch Erwartung der Englischen Kron. Es ist wol bekandt / daß er befürchtet / daß Eu. Hoheit sein eigen Recht vindiciren, und von seiner offenbahren Gewalt und Raub retten werde / und daß er erschrecke vor Euer Beschirmung des Protestantischen Interesse durch ganz Europa wider seine arbitrare und blutige Dessen.

Er weiß wol / daß dafern Ihre Königliche Hoheit zu der Kron von Engelland kommen / daß er alsdamm incapabel seyn wird / seine grausame Intentionen wieder die Protestanten und andere Länder zu prosequiren ; und vielleicht kaum mächtig / seine Grandeur und Triumpff über seine elende Unterthanen / zu unterhalten.

Auch selbst die Erwartung der 8 oder 9 Wonden / daß die Königin einen Sohn gebären sollte / dieuete den Papiſten zu großem Vortheil / ob schon dieser Griff durch einen Zufall mißglücken sollte : Denn es machte eine Zeitlang die Protestanten in allen Landen in der großen Hoffnung / die sie von C. H. hatten stüzig / es erwecke eine triumphirende Hoffnung in allen Pabstlichen Landen / es stärcke die Hände und Herzen der Englischen Papiſten / ihr Dessen mit großem Muht fortzusetzen / es machte den umbgekauften und den Mantel nach den Wind hangenden Protestanten einen Muht / sich mit ihnen zu vereinigen / und es vermochte auch viel bey einigen schwachen Dissenters / sie zu bereden / daß ein Pabstlicher Prinz succediren sollte / und daß ihre Freyheit der Gewissen allein von den Papiſten zu erwarten stände / und darumb sie ihnen billig hülfliche Hand bieten müßten.

Da wir die Leichtglaubigkeit und die Verleitung des gemeinen Völkchens in diesem Gerüchte / daß die Königin von Engelland schwanger / sahen / und die betrübte Beforgung der Verstandigen / daß umb die Politische Unterstützung der Pabstlichen Dessen einem falschen Königs Sohn das Königreich aufgedrungen werden möchte / so resolvirten wir / ein Memorial zu halten von dem Ursprung / Fortgang und Ausschlag der ganzen Sache / so viel als wir davon Nachricht bekommen konnten. Wir vermerckten alsofort / daß die Pabstlichen Priester die ersten Aufsprenger und vermessenste Verführer der ungezweifelten Wahrheit dieser Sache waren / und daß sie frechlich vorher sagten / daß die Königin einen Sohn trüge / welcher die Feststellung ihrer Kirche in Engelland zu Ende bringen würde / und das so gewiß / als wenn sie die Frucht in ihrer Dahr Mutter vollkommenlich hätten formiren sehen / oder vielmehr / als wenn sie die vertrautesten Urheber gewesen wären dieses zusammen geschmiedeten Wercks eines supponirten Sohns / und daß sie ihren Antheil / solches einzurichten / daran gehabt hätten.

Ihre Weise zu erzehlen und ihre Bemühung darinnen / vermehrte den allgemeinen Verdacht / denn wir wußten / daß diese Art Priester vor recht hielten / daß die allerschöndeste Hoffheit zum Dienst ihrer Kirche erlaubet / und daß sie in allerley Betriegerereyen und Falschheiten außbündig geübet wären. Einmals haben sie ein ewiges Evangelium (wie sie es nennen) geschmiedet / den Orden der Bettel Mönche zu unterstützen : und so wir etliche von ihnen selber glauben mögen / so haben sie einen obersten Titelergeber in etlichen reichen Conventen oder Klöstern / einiges Recht auff jermans Land zu practisiren / und solches an ihr Kloster zu  
zie

ziehen / wenn sie Gefallen daran haben. Die Priester practisirten auch den schwellegenden Leib der Königin Maria/ also einen falschen Erben der Kron zu erlangen / zu Fortsetzung ihrer Papisstischen Sache : Und da wurden zu Rom und in allen Papisstischen Landen eben so grosse öffentliche triumphirende und feyerliche Gebete vor ihren Rauch aethan / als derselben vor unsere Königin geschehen. Aber ihr Vorhaben nahm einen unglücklichen widrigen Ausgang/ da ihre Erlösung erwartet ward/ denn ihre Freude und Gebet verschwand im Rauch.

Etliche von diesen Priestern waren die Aufseher der blutigen und unnatürlichen Ermassung unsers Königs Richards des dritten. Ein Priester predigte bey Pauli Creuz/ und bemühet sich/ das Volk zu überreden/ das König Eduard des vierten ältester Bruder / dessen Sohne durch König Richard ermordet waren/ ein Bastard/ und kein rechtmässiger Sohn des Richards / Herzogs von York / und das Richard der wahre eheliche Sohn/ und ihm lange Zeit wegen der Kron unrecht geschehen/ die ihm zugehörte.

Es war auch eines Priesters Erfindung und Practic/ Lambert Symmel / eines Beders Sohn/ gegen Heinrich den VII aufzuwiegeln / und ihn fälschlich vor den Grafen von Warwick auszugeben/ daher er auch Anspruch auff die Cron machte / und als ein König in Irreland öffentlich ausgerufen ward / und gieng mit einer starken Armee in Engelland / sein Recht zu handhaben. Durch dergleichen Raht ward Perkinwarbeck / ein ander verstellter Gesell/ auch wider Heinrich den VII. aufgewiegelt durch Margareta/ Herzogin von Burgund / sich vor Richard/ den jüngsten Sohn Eduard des VI. auszugeben / und er bekam solchen considerablem Anhang in Irreland/ und ward ihm dergestalt in Schottland beygestanden/ das er hart auff die Kron andrungen. Und wir können nicht vergessen / was für eine betrügliche List die Jesuiten in neulichen Jahren erdachten/ einen Erben einer Kron zu verschaffen / der nun ihre fürnehmste Stütze in Europa ist.

Das Gedächtniß dieser und vieler andern schänden Betriegereyen der Römischen Priester in dergleichen interesse, die Succession der Cron zu verändern zum Dienst ihrer Kirche/ und weil wir sie so bemühet und fleißig sehen den Volk Glauben zu machen/ das die Königin schwanger sey/ und zwar von einem Sohn/ da es ganz unmöglich war zu wissen/ ob sie wahrhaftig beschwängert gewesen/ diese Dinge/ sagen wir/ zusammen gefüget / stärcke unsern Argwohn/ das sie ein Spiel spiele/ das man ihr aufgetragen hatte und das resolviret were einen falschen Sohn zum Prinz zu Wallis zu machen / wie das Gemeine Gerüchte gieng.

Die Anmerkungen und Observationen die wir zeit während der der Königin vorgegebener Schwangerschaft / und von der Zeit ihrer vorgewandten Entbindung / genommen haben/ haben uns die Wahrheit der Sache so hell und klar gezeigt / das wir nun nicht mehr vermuthen/ sondern schliessen / das dieser präcendirete Prinz von Wallis nur ein falsches Kind ist/ und wir achten es unsere schuldige Pflicht gegen Eu. Hoheiten / gegen unser Land/ und gegen das ganze Protestantische Interesse / (weil dieses Kind diesen allen entgegen gesetzt ist) zu seyn/ Eu. L. vorzustellen alles was wir aufgezeichnet / und in der ganzen Sache davon für wahr gehalten haben / weil unterschiedliche von uns sich in während dieser Handlung gar nahe bey Hofe aufgehalten haben.

Wir bitten umb Erlaubniß/ das wir Eu. Königl. Hoheiten erinnern/ das / ehe wir die besondern und particuliren Handlungen und Umstände / die wir in dieser Sache angemercket haben/ auff eine überzeugende Weise fürstellen können/ es nöthig sey/ das wir erst vorher gehen lassen und beweisen die Wahrheit einiger General-Schlüsse in der Probe und Beweis/ worauff man ein recht Urtheil von diesen supponirten Prinz fallen kan : Und so Eure

Hohheiten klar in der Wahrheit dieser Schläffen bergnügt seyn werden / daran wir nicht zweiffeln / ihr vollkommen werdet überzeiget werden / ohne einige fernere basitation oder Untersuchung / daß dieser supponirte Prinz von Wallis nicht mit Recht geurtheilet worden kan / durch einigerley Regeln der Justiz oder der Geseze / wahrhaftig von der Königin geböhren zu seyn.

Der erste gewisse Schluß nun ist dieser / daß nach den gemeinen Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit ein Kind von unserer Königin (dabon man hoffete / daß es ein Erbe der Kron dreyer Königreiche seyn solte / und erwartete / daß dadurch ein ungezweifelter vermühlicher Erbe / und auch das Recht eines streitigen Princken und unterschiedlicher Princessinnen von Geblüt hindan gesezet werden) daß solches Kind / sagen wir / hätte bezeuget werden sollen / daß es aus dem Leibe der Königin geböhren worden / durch gewisse persönliche Erkändniß rechtmäßiger Zeugen / die zu einer so wichtigen Sache erfordert werden / und müste ihre Zahl so groß / und sie von solcher unbesleckten Reputation / ungezweifelter Authorität und vollkommener Unpartheiligkeit gewesen seyn / daß der Beweis der Geburt niemals redlicher Weise in Zweifel gezogen werden könen / es sey in Engelland oder einigen andern Christlichen Königreichen und Staaten.

Ein Sohn von der Königin Leibe solte natürlich und redlich / so bald er geböhren wird / das scheinbare Recht von ihrer Königlich-Hohheit benähert / und sie solte dadurch von Rechts wegen außgehöret haben ein apparente Erbin der Cron zu seyn / und keine Regeln der natürlichen civilen Justiz würden zu lassen / daß das Recht welches einige Person nach alter apparenz vermöge der Rechte hat / solte benähert / und er darauf gestossen werden / ohne daß es vorher genugsam bewiesen / daß der andern solches von Rechtswegen zu käme / und dieser darumb sein apparentes Recht verlustiget worden.

Unsere Englische Geseze und speciale Statuten abhorriren allerley Eingriffe in das apparente rechtmäßige Recht eines andern / es sey durch des Königes willen oder einiger Unterthanen ansuchen; denn die Zulassung einer sothanen Practic ist schlechter Dinge allem Eigenthum und aller civilen Justiz und Gouvernement verderblich. Die ganze Bürgerliche Regierung wird dissolviret und es verkehret sich alles zu einem verwirreten Lauff des natürlichen Rechts / da nirgend ein Civil Gouvernement oder Eigenthum auff die invasion des rechtmäßigen apparenten Rechts von andern ohn genugsamen Schein ihres eigenen und bessern Rechts / stabiliret wird / und es streitet directe wider Gottes ewiges gerechtes Gesez unter den Menschen.

Auff diese sichere und unfehlbare Fundamente bauen wir unsern Schluß / daß dieser supponirte Prinz von Wallis hätte bewiesen werden sollen / daß er aus der Königin Leibe geböhren worden / und daß durch die Geseze von Engelland / durch die Fundamental Regeln aller civilen Justiz und Regierung / und durch die unveränderliche Geseze Gottes / von denen die pretendiren / daß es also sey; Und daß solcher unmöglich widersprochen werden könen auff solche Weise / als in dem vorhergehenden Schluß specificeet stehet: Und solche Beweise hätten billig öffentlich divulgiret und kund gethan werden sollen an Engelland und der ganzen Welt / ehe und bevor seine Patronen in seinen Nahmen angenommen hätten das Recht Ihrer Königlich-Hohheit / die Vermöge des Urtheils unsrer Rechte vor die apparente Erben der Cron von Engelland gehalten werden müssen; und daß sie vor ihm assumiret hätten die Ehre und Glorie / die Ihre Hohheit mit Recht in Engelland / und bey allen Königreichen und Staaten in Europa hatte der rechtliche apparente Successeur der Cron von Engelland zu seyn.

Ungezweifelt haben alle civilisirte Königreiche in der Welt / die erblich seyn / dies Grund-Regeln der Billigkeit und raison in ihren gewöhnlichen Gebrauch nachgefolget / daß ihre Prinzen geböhrt werde in Gegenwart der Prinzen vom Geblüt / oder der fürnehmsten Vorsteher der Religion / der fürtrefflichen Edelen / und Officieren in der höchsten Bedienungen des Königreichs und Ambassadeuren und Ministern aufwertiger Königreiche und Staaten : auff daß die Erben so grösser Erbschafft bekant und offenbar seyn möchten : daß unmöglich keine Stritigkeit wegen ihrer Geburt / und daß sie Kieneale Erben der respective Königreiche seyn / entstehen könne. Es ist überall gebräuchlich / wenn man einig Recht allein / Krafft der Geburt / erlanget / daß diejenigen / welche dasselbige prätendiren / durch Zeugen / die zu den respective Umständen einer jedweden Sache dienlich / auch beweisen / daß die Geburt warhafftig ist / bey Straffe rechtmässig excludiret zu werden von dem Recht / daß sie fordern.

Jedoch erfordert die Justiz nicht allezeit dergleichen Zeugen und klare Beweise bey der Geburt aller gemeinen Personen / weil die Umstände ihrer Sachen so unterschiedlich seyn / daß die Zugen solcher Personen von Qualitat / und in solcher Anzahl / daß es ein genugsamer Beweis ist der Geburt eines Erbens / mit Recht insuffizient vor die Geburt eines andern geurtheilet werden solte.

Aber die Geburt des Prinzen von Wallis war mit solchen Umständen bergesellschaftet / daß die Billigkeit erforderte / daß seine Geburt aus der Königin durch so viel Zeugen bewiesen würden / daß der Beweis davon so kräftig gewesen wäre / als die allergewisseste Sache / die auff ein menschliches Gezeugniß gebauet werden kan : Denn sonder Zweifel sind die Umstände seiner prätendirten Geburt sehr extraordinar gewesen.

Es wird insgemein gesagt / und geglaubt / daß die Krankheit und Schwachheit der Königin sie unfähig gemacht / ein lebendiges Kind zur Welt zu bringen. Der berühmte Doctor Willis erwies diese Meynung seinen Confratribus von einen ihren Kindern / da Ihre Mayst. noch viel stärker war / sagende / daß es mala fortuna vita wären / und die gemeine Meynung davon wird durch die Erfahrung vieler Jahre confirmiret.

Es war öffentlich kund / daß von Zweyhundert nicht einer im Reich das Gerücht glaubete / daß Ihre Mayst. schwanger wäre / ungeachtet alles dessen / was von dem König und der Königin davon gesagt ward / und der Gebete / die man deswegen zu thun anbefohlen. Wie auch / daß Jh. Mayst. schwanger seyn eben so wenig in ausländischen Protestantischen Orten als in Engelland geglaubt ward / und es wurden in unterschiedlichen Landen / so wol als in Engelland / Passivillen aufgestreuet / die da andeuten / daß das Gerüchte / daß die Königin schwanger wäre / anders nichts sey / als eine listige Kunst der Jesuiten / durch Hoffnung einen Papisttschen Successoris zur Cron ihre Catholische Unterthanen in ihren des Keinen an zu frischen / und Profelyren zu gewinnen.

Es war offentlich Bekant / daß in dem grösssten Theil des Königreichs eine jalousie war / daß die Papisttschen Verathschlagungen dergestalt angeleget hätten / ihnen einen falschen Prinz von Wallis auff zu dringen.

Es waren auch bey der Geburt dieses supponirten Prinzes noch andere Umstände die nicht weniger Wichtig / die allgemeine Meinung war / daß die Sicherheit oder die Gefahr der Befestigung der Protestantischen Religion nicht allein in Engelland / sondern auch in allen Königreichen und Staaten in Europa ein gewisse Folge seyn würde ihrer Mayst. Schwanger oder nicht schwanger seyn mit dem Prinz von Wallis.

Die Geburt solches Prinzen würde zu grosser Verkleinerung gereichen vieler Prinzen und Princessinen in ihrer Antwartung und Fortgang zu der Succession dreyer Crownen / und

England ward dadurch gebrauet mit der Gefahr und dem Elende unter einen unmündigen Prinz in diesem Namen/ und unter die Herrschafft von Rom in der That zu verfallen.

Weil denn alle diese besondere Umstände / so bey der Geburt von Wallis sich finden / von solcher Natur/Wichtigkeit und so mannigfaltig sind/ als niemahls zu voren in der Geburt einiges Prinzen in der Welt zusammen kommen sind/ so wird unermeldlich durch die natürliche Billigkeit/die allen Nationen gemein ist/ und vermöge der Practic der insonderheit gewöhnlichen Gesetze in England in Beweischumen von einer geschehenen Sache/ wie auch vermöge der Allgemeinen Justiz und besonderen Gesetzes erfordert/ daß ein eigentlicher Beweis gewesen were/ daß dieser supponirter Prinz von der Königin gebohren sey: mit welchen die speciale Umstände in der Sache über einkommen und die Einwürffe/die auf einen jedweden derselben entstehen künften/so vollkommen in sich begriffen hätte/ als die Natur der Sache es hette zu lassen können: auf daß das Gezeugniß von seiner Gebuhrt genugsam gewesen den allerjaloufisten und argwöhnischen Personen in unserm eigenen und andern Landen satisfaction zu geben/ und alle præjudicia zu removiren/die man wuste/ daß sie von fernem und nahe bey / durch das Gerüchte angestreuert worden.

Es war schlechter Dinge nöthig nach der Billigkeit / den Gesetzen / und Färsichtigkeit solchen Beweis von seiner Geburt zu haben/ wie unser vorhergehender Schluß vorgestellet / das ist : Daß ein Gezeugniß davon gewesen von Personlicher und schlechter Dinge gewisser Erkantniß/daß Frauen hätten bezeugen können / daß sie selber in Person gesehen / daß das eigentlichsste Kind natürlich aus der Königin Bahemutter kommen ; und das Männer wären/ umb zu bezeugen / daß sie frey und ungehindert dasselbige Kind / durch Beystand der Frauen/ gesehen hätten in seiner saubern Natur und Merckmahlen eines Kindes / das gleich aus seiner Mutter Leibe kommet/ nebenst den andern Dingen/die natürlich auff die Geburt eines Kindes folgen. Denn die Effecten von sothanem Werk sind auff der Stelle so sichtbar/ daß sie ohnmöglich verborgen bleiben können. Solches Gezeugniß nimpt man allezeit in acht in der Geburt eines jedweden Prinzen von Seblüt in Frankreich / er sey auch noch so weit von der Kron entfernet.

Daß die Zeugen dieser Sachen tüchtig und gehörige Zeugen gewesen / die sich geschickt auff die Größe der Personen und der Sachen/ davon die Frage war/ und auff die große Consequenz/die daraus entstehen möchten. Die Natur / oder das erste Licht / das Gott in den Gemüthern der Menschen schuff / erwiese die Billigkeit der Römischen Reichs-Gesetze / die Verordnet/ daß diejenigen/ welche die Geburt der Kinder/ oder das Schließen einer Heurath vorgaben / dasselbige durch tüchtige oder eigentliche und ungezweifelte Zeugen beweisen mußten. Die meisten Schreiber über die Gesetze gebrauchen sich unterschiedlich dieser Worter/ die wir umb besserer Kürze willen zusammen ziehen wollen : *Matrimonium & filiationem qui asserunt, debent probare per testes idoneos omni exceptione majores.* Die eine Heurath oder ein Kind für gewiß ausgeben/ müssen es beweisen durch Zeugen / wider welche man nichts einzunenden hat. Also hätten denn nun auch in diesem Fall solche tüchtige Zeugen Billich sein sollen/daß kein Engelländer oder Ausländer etwas dawider einbringen können.

Daß die Zeugen/welche nach dem Gesetz und Weisheit von beyderley Geschlecht erfordert werden/tüchtig gewesen wären/in Ansehung ihres Alters an Jahren ; Daß die Frauen Matronen/derer Gravität und Bescheidenheit tüchtig gewesen / von Männern von dergleichen Walltät und Ehrerbietung begegnet zu werden / wenn sie ihnen nachend die Werke der Natur gezeigt/die unermeldlich in solchem Fall nothwendig seyn.

Daß

Das sie ideale und genugsahme Wissenschaft und Verstand gehabt von schwanger seyn und Kinder tragen; und durch Erfahrung Erkenntniß erlangt von allen Wercken der Natur / auff was für Weise die Mutter tractiret werden müssen in einer rechten Arbeit und Entbindung / und alsofort darnach / und was die natürliche Zufälle in der Mutter sind / welche bey der wahren Geburt eines Kindes sich finden / das für der natürlichen Zeit von neun Wonden zur Welt kommet / und das zu seiner rechten Zeit kommet / und zugleich die Zeichen eines Kindes / das vollzeitig ist / oder das vor seiner gebührenden Zeit kommet. Es war zum höchsten nöthig / daß die Zeugen solche Erkenntniß und Erfahrung in allen diesen Sachen gehabt / oder zum wenigsten / daß sie durch andere / die Verstand hatten und getreu waren / so vollkommen davon informiret gewesen / daß es dem Königreich deutlich und klar erscheinen mögen / daß solche Zeugen nicht verleitet oder betrogen werden können / durch einige listige Practicken / zu glauben / daß dieser präteridirete Prinz von der Königin geboren worden / da er in Wahrheit nur ein untersteckling und falscher war.

Die allgemeinen Regeln unsers Canonischen Gesezes erfordern / daß die Zeugen öffentlich dem Königreich bekannt gehalten seyn sollen an ihren Persohnen oder Nahmen / oder Intereffen / Angelegenheiten oder Employen. Unsere Fundamentale Geseze haben versehen / daß alle sich zu tragende Sachen beygelegt werden sollen durch beschworne Männer von der Gegend / da die Sache fürgefallen / und daß die Zeugen denen beeydigten Persohnen bekannt sind / und hat man allezeit Argwohn eines Betrugs / wenn Persohnen zu Zeugen vorgestellet werden / die bey der Gegend / da die Sache geschehen / nicht bekannt sind / es sey denn / daß einige offenbare Ursachen vorhanden / daß sie die Sache besser wissen / als die / welche nahe bey dem Orth waren / und den beeydigten Männern bekannt sind.

Die Ursache unsers Gesezes ist von einer sehr dringenden Krafft im fall des supponirten Prinzes / daß die Zeugen von seiner Geburt Persohnen seyn solten / die öffentlich bekannt waren / und auff derer Erkenntniß / Wahrheit und Credit / das ganze Königreich und die Christen Welt sich verlassen können in einer Sache von so grosser consequenz / und keine unbekandte Persohnen / die niemahls öffentlich genennet / oder davon gehört worden in diesem oder etnigen andern Königreiche; und vor allen Dingen / keine unbekandte Ausländer / es seyn Franzosen oder Italiäner oder andere: denn die können vor keine competente Zeugen geachtet werden dem Königreich in dieser Sache ein gnügen zuthun. Gewißlich / wenn man die Umstände wohl erweget / wird es deutlich zu sehen seyn / daß das präteridirete Zeugniß billich verworffen werden soll / und so man dieses offeriret / so gerechet es zu gerechten präjudic ihrer Präterension / sintemahl da ein gang Königreich war / nebenst allen fürtrefflichen Ministriis von ausländischen Prinzen und Staten / auß denen man Zeugen erwehlen können / die öffentlich unter allem Volk bekannt waren / und es were niemahls mehr nöthig gewesen als nun / weil es wohl beandt war / Sr. M. und dem ganzen Hoffe / daß der Königin schwanger seyn las gemein weder in Engelland noch in andern Landen geglaubt würde.

Die gemeine Billigkeit erforderte / daß die Zeugen tüchtig und gebührend hätten seyn sollen / in Ansehung ihrer hohen und distinguirten Qualität / es sey / daß sie mit einer von der höchsten kirchlichen Würde begabt / als die Erz Bischöffe oder Bischöffe / oder daß sie durch Geburt oder Beforderung von den grössten Adel des Reichs war / oder daß ihre extraordinaire Würde ihre Reputation erhaben / und sie geehret waren mit den grössten und trefflichsten Officien an Wichtigkeit und Vertrauen in dem Reich.

Unsere Geseze sind unpartheylich vor hohe und niedrige in Abhörnung der Zeugen in allen Sachen / und darumb erwegen sie gebührender massen die Umstände einer jedwednen Sachen / die bewiesen werden muß / und eines jedwednen Zeugen und seiner Capacität es zu beweisen. Es ist wahr / unsere Geseze urtheilen nicht / daß die Wahrheit und Aufrichtigkeit eben an die Würde / Adel oder Grösse gebunden werde; aber dennoch erfordern sie mit recht Zeugnisse von Persohnen / von grosser Dignität in der Kirche / oder von Edsler geburt und erhabnen Erkenntniß und Sünde

und die nicht von andern dependiren, und also mehr befreyet seyn von Exception (wie in dieser Sache erfordert wird) als solche die von geringen Verstand / und das Vortheil nicht gehabt haben von tapfferer Auferziehung und Unterweisung / oder die nothdürfftig sind / und wegen ihres unterhalts von andern dependiren, als Wehemutter oder Hebammen / Seugantinnen / Bescherer und dergleichen.

Darumb (cæteris paribus) (die Capacität und Wahrscheinlichkeit der geschehenen Sache zu wissen / und da die Unparthelligkeit der Zeugen von hohen und niedrigen Stand gleich seyn) so ist es billig / daß unsere Gesetze mehr Credit geben dem Zeugniß würdiger und edler Personen und Zeugen / die Geburt des Prinzen zu beweisen / an welchen das Recht und der Titul der Königsreiche dependiret, wodurch das apparente Recht des einen excludiret, und einander in die possession desselben gesetzt wird.

Unsere Gesetze vermuthen / daß Personen von so hohen Grad mehr Verstand und Obacht auff ihr Gewissen / mehr Generosität und Verschmähung der Falschheit und mehr zarte Neigung zu ihrer Ehre tragen / als Leuthe von geringen Stande / und auff diese Præsumtion ward die affirmativa eines Edelmanns auff seine Ehre in vielen Fällen durch und an statt eines Eydes angenommen / wozu alle andere in dergleichen Fällen verpflichtet sind / und umb dieser Ursachen willen geschicht es / daß ihre Declaration von der Geburt eines Prinzen / ohne daß sie vor Gericht einen Eyd davon abzulegen haben / so für gewiß in dem Königreich angenommen worden / in der Absteigung der Erbschafft / die außser allen Streit ist / als ob sie solches bey Form der Justitz beschworen hätten.

Es sind auch noch andere umständliche Ursachen / darauff unsere Gesetze acht haben / warum mehr Vertrauen mag gesetzt werden auff die Zeugnüsse des Adels in beyderley Geschlecht bey der Geburt eines Prinzen / denn vor erste pflegen solche Personen mehr in Gegenwart des Königes und der Königin zu conversiren.

Auch mag man billich præsumiren / daß solche vornehme Frauen nicht so sehr beschämet oder fürchtam sind / als die von geringen Stande / und daß sie mehr Freymüthigkeit und Kühnheit haben gar nahe bey der Königin in ihrer Arbeit und Entbindung zu kommen als nöthig ist / Augenscheinliche Zeugen zu seyn / daß sie das Kind in der Geburt gesehen haben / und solche Adeltiche Personen sind kühner und ohne Furcht solche genaue Beschauung des Kindes in seiner nackenden Blöße zu nehmen / daß sie dadurch sichere Zeugen von desselben Geburt seyn mögen / und vollkommen gewiß / daß sie nicht durch ein eingehobenes Kind betrogen seyn.

Solche edele Zeugen weiß man auch / daß sie größere Pflicht auff sich haben als andere / zu verhindern / daß etnige Streitigkeiten oder Disputen aus Ungewißheit bey der Succession zur Cron entstehen solten können / weil dadurch das Königreich getrennet / und ihr größtes Interesse bey der Posterität ruiniret werde möchte / auch præsupponiren unsere Gesetze daß ihr Stand und Beschaffenheit so hoch sind / daß sie sich durch kein Geschenk von Reichthum oder Ehre die Augen werden verblenden lassen / etnige Falschheit nicht zu sehen / noch auch sich vor etnen falschen Prinzen beugen und neigen werden.

Aus allen diesen Betrachtungen sollen billich die Zeugen von einem jeglichen Englischen Prinzen von so hoher und edler Qualität seyn : Und man weiß wol / daß es zum höchsten notwendig war / daß die Ursache unsers Gesetzes gar genau observiret worden in dem Fall dieses supponirten Prinzen / als es jemahls gewesen / so lange das Königreich gestanden. Es ist niemahls so grosse Ursache nicht gewesen / daß dem gemelnen Gerücht der Mund geklopffet oder den Jalousischen Unterthanen gezeigt worden / daß solche tüchtige und gebührende Zeuge da gewesen weren / daß nunmehr ein Prinz von der Königin geböhren were / welches in keinen Streit gezogen werden könnte / und auß derer Worte und Treue man sich sicherlich verlassen möchte. Die Billigkeit erforderte auch zur mehrerer Gewißheit / daß eine gehörige und gnugsame Anzahl dieser tüchtigen und gebührenden Zeugen gewesen weren / zum wenigsten / daß ihrer so viel gewesen / die mächtig weren / aller List und

Betrug entgegen zu gehen, daß man nicht vermuthen können / daß es möglich were / daß man sich sollte betrogen haben.

Diese Caution ist allezeit billig und nöthig in der Geburth unserer Prinzen, und in dem gegenwärtigen Fall kannte kein ehelich Abscheu oder präension seyn / an eine kleine Anzahl Zeugen in einer Sache sich zu binden/daran einem Königreiche, das man wuste/daß es mit Argwohn und Betrug angefüllet war/ Genüge geschehen mußte/bloß durch das sagen der Zeugen / und wodurch eine edele Prinzessin auch außgeschlossen wird eine apparente Erbin der Cronen zu seyn.

Unsere Geseze erfordern / daß die Zeugen von geschehenen Sachen mit der Natur und Umständigkeit derselben übereinkommen müssen ; und es werden allemahl ausführliche Zeugnisse erfordert/wenn die Partheyen/die es beweisen müssen/es in ihrer Macht und Wahl hätten / umbsonder einige Befehle vor sie so viel Zeugen genommen zu haben als es ihnen beliebete / und nicht unwissend seyn konten der Nothwendigkeit derselben ; und zwar absonderlich wenn die Sache dergestalt beschaffen/daß sie dadurch einen grossen Vortheil und andere dergleichen Verlust zu erwarten. In solchem Fall sollte es nach dem Lauff unsers Gesezes die Krafft des Beweises sehr kräncken/wo die Zahl der Zeugen so klein / daß einiger Raum zur Widerlegung und Zweifel in der That übrig bliebe.

Die alten Römischen Reichs Geseze in Fällen der Untertanen verordnete / nach der natürlichen Billigkeit einem Unterschleiff vorzukommen / dafern ein posthumus oder Nachkind geboren werden sollte/daß denen apparenten Erben 30 Tage gegeben werden sollte / wie auch allen andern/denen daran gelegen oder Antheil daran hätten/vor der erwarteten Zeit der Arbeit und Entbindung der Mutter / auff daß also im Fall eines apparenten Erbens / Frauens-Personen verordnet würden bey der Geburth des Kindes/das ein Erbe seyn sollte/gegenwärtig zu seyn. Dief Gesez ordnete eine Zahl von fünf Frauen / und vergönnete gleichfalls der schwangern Frau auch fünf Weiber/die sie selber wählen möchte / und mehr nicht / also daß die Zahl deren die bey ihrer Entbindung seyn solten/die zehende Zahl nicht übertreffen dürffte / außgenommen zwey Hebammen/und sechs Dienstmägde/ die vor keine Zeugen passiren konten.

Diese Regel war beständig in dem Reiche verordnet / als ein Diakamen natürlicher Billigkeit und Weisheit : Und ob schon Engelland kein Gesez hat/worinnen eigentlich eine so gesezte Anzahl von Freunden sürgerichte ben wird / in solchem Fall durch die apparente Erben zu der Geburth des Kindes gesand zu werden. So ist es dennoch gebräuchlich in allen solchen Fällen / ob man schon keinen Betrug vermuthet/daß den nächsten Erben davon Nachricht gegeben wird; und daß etliche von ihren Freunden so viel als ihnen beliebt/gemeinlich geschickt werden / bey der Geburt eines Kindes gegenwertig zu seyn/daß ein Erbe seyn soll/einen andern außzuschließen.

Dieser Gebrauch unter uns entsethet nicht aus Gunst / sondern aus billigmässigen Rechten ; Den unser gemein Gesez verbindet einen jedweden/ der einige Präension oder Zuspruch auff etwas hat/daß einander besitzet/daß er davon solche Nachricht gebe / als es nöchig ist/seine Defension rechtmässig zu machen / und die Sache durch seine Anzahl Zeugen zu beweisen / welche die Wahrheit in dem Hofe des Gerichts außser allen Zweifel setzen. Es ist aber diese Zahl nach unserm Gesez grösser oder kleiner nach Gestalt der Sachen/und der Jalousie oder den Mißtrauen an der Warheit der präentirten That.

Diese Regeln unsers Gesezes / und die Ursachen desselben beschließen darinnen vollkommenlich diesen Fall von der Präension eines Kindes/das als es geboren wird / einen apparenten Erben außschliesset. Und dafern viel bekandte Ursachen des Argwohns vorhanden / in einen solchen Fall / daß man vor habe ein eingeschoben Kind vorzuziehen/und daß ein gemein Gerüchte davon gienge/und keine Nachricht von der erwarteten Zeit der Geburt des Kindes / (das ein Erbe zu seyn verhoffet wird) dem gegen werde/der ein apparenter Erbe / oder an jemand anders / der einige Anwartsung an der Erbschaft hatte / so sagen wir in solchen Fall soll / nach den Regeln der Practicq unsrer Geseze/einer kleinen Anzahl Zeugen von des Kindes Geburth/nicht geglaubt

bet werden/dieweil dieſeligen/die Prætenſion auff ſo ein Kind machen / durchgehends den Nartheyen/den es angehet/gebührende Nachricht zu geben/ſolche Zeugen betten haben können / welche die Geburt des Kindes außſer allen Zweifel ſetzen.

Es iſt gewiß/daß nach den Regeln unſers gemeinē Geſetzes/eine viel größere Zahl Zeuge ſeyn ſolte/bey der Geburt unſerer Prinzen/als bey der Geburt der Untertanen/die Erben werden ſollen; aber unſer Geſetz erfordert/daß die Geburt dieſes präcendirten Prinzens von Wallis ſolte bezeugen ſein worden durch eine größere Zahl Zeugen/als ehemahls zuvor nöthig geweſen/ inſfall eines einigen Prinzens. Es hätten ſo viel tüchtige und gehörige Zeugen bey ſeiner fürgewendeten Geburt gegenwertig ſeyn ſollen/daß allen/die es hören/dentlich erhellen mögen / daß die Augen ſo vieler Zeugen von ſo thanen Stande/Erkänntniß und Verſtande/indem nicht mißleitet werden können/davon ſie zeugeten/daß ſie wußten und geſehen hetten. Die Zahl hätte ſo conſiderabel ſeyn ſollen/daß kein redlicher Argwohn ſeyn können/ daß ihrer ſo viele von beyderley Geſchlecht / und von unterſchiedlicher Dignität/Chre und Intereſſe, (und davon etliche von der Verwandſchaft mit den vorligen apparenten Erben) ein Bündniß mit einander ſolten gemacht haben / das Königreich mit einem falſchen Prinz zu betriegen/und daß ſo viel mit einander ſolten Rath gepflegt haben in einem Betrage und Falſchheit/der ſo verhaſſet und unrechtmäßig war.

Es wurde alſowol Wißheit als Billigkeit wegen des Königreichs geweſen ſeyn/ daß ſehr viel Zeugen der Geburt geweſen weren/daß unter ſolcher Zahl einige in einem Theil des Königreichs und andere in einem andern Theil beſandt geweſen / und die Namen und Qualitäten vor etlichen auch in andern Landen beſandt geweſen : Und umb dieſer Urſache willen hetten die Miniſtri außländiſcher Fürſten [wie gebräuchlich] etliche von dieſen Zeugen billig ſeyn ſollen/und ſo davon das Volk Nachricht von den Namen / qualitäten oder Perſohnen der Zeugen gehabt hätte / würde viel geholffen haben zu vollkommener Verſicherung der Wahrheit / und es wurde ihnen ungläublich / und ſchier unmöglich vorkommen ſeyn/daß die Aufrichtigkeit ſolcher/und ſo vieler Zeugen / weder beſonders noch ſämmtlich hette angegriffen werden können.

Aber im Gegentheil/angeſehen die Gewohnheit und das Geſetz erforderte/daß eine gute Anzahl tüchtiger und gebührender Zeugen ſolten da geweſen ſeyn/daraus ein Gezeugniß von der Geburt eines Prinzen zu formiren/von welchem wahrlich geſagt werden mögen / daß es *omni exceptione majus* oder über alle Einwendungē were; un dieweil des menſchlichen Vernunft keine Urſache erdenken kan/warumb der König und die Patronen dieſes präcendirten Prinzen von Wallis ſolche außführliche und ungezweifelte Zeugniße/daß er von der Königin geboren/nicht an die Hand geſchaffet/da ſie doch nicht unwiſſend ſein kunte/ daß das gemeine Gerüchte durch Engelland und andern Landen lieffe/das J. M. Empfängniß von einem Kinde nur erdichtet war/und daß man einen eingeklobenen Prinz trachte herfür zu bringen; und dieweil man keine Entſchuldigung oder Prætenſion publicirt / warumb ein ſolches Gezeugniß von ſeiner Geburt verabſäumt worden; So ſagen wir / (nachdem die Umſtände der Sache wollüberlegt worden) daß es ſehr ungläublich iſt zu erwarten oder zu begehren von Ew. Hoh. oder von dem Volk von Engelland/oder von Außländern/daß ſie glauben ſollen/daß dieſer präcendirte Prinz von Wallis/von der Königin geboren ſey.

Gleich wie unſer gemein Geſetz/uns informiret/wie tüchtige und gebührende Zeugen ſeyn ſolten derer Gezeugniß in dieſem Fall/und in dem Beweiß von allen geſchehenen Sachen reſpective ſolten angenommen werden : Alſo erkläret daſſelbige auch/welche für untüchtig und unbeſugte Zeugen geurtheilet werden/in allen den unterſchiedlichen und reſpectiven Streitigkeiten der geſchehenen Sache/und weiſet uns an/wiſſen Gezeugniße nicht gehört/wiel weniger geglaubet werden müſſen/in unterſchiedlichen Arten der Fällen/die in Streit gezogen werden. Wofern Ew. Hoh. angedeutet wärde / daß ſolche Perſohnen bey der Geburt dieſes präcendirten Prinzens ſind gegenwertig geweſen/die können vermöge unſere Geſetze für keine Zeugen gerechnet werden/auch kan ihr Sagen in dieſem Fall von Ihr. Hohheit oder dem Königreich nicht angenommen werden.

werden / und viel weniger von einiger Krafft oder Stärke seyn in dem gemeinen Lauff unserer Gerichts Höfen. Dafern die interesirten Partheyen mit wissen solche Zeugen fürbringen/et- nige Taht zu beweisen/die in unsern Gesetze in streitigen Sachen verworffen werden/ so gerecht es zum Nachtheil ihres Beweises/ und darumb sind wir verpflichtet/Eu. Hoh. Nachricht zu geben / von den Actionen, Qualitäten, Respecten und Umständen/die viel aus Krafft unsers gemeinen Gesetzes untüchtig gemacht haben/ gehört zu werden/als Zeugen dieses præcendirten Prinzen von Wallis.

Vors erste machen unsere Gesetze alle diejenigen untüchtig in diesem Fall gehört zu werden / die Gaben/Geld/ Ehren.Nempter/oder einige andere Belohnungen oder Beneficien empfangen haben vor ihre præcendirte Assistentz bey dieser Geburt oder wegen dieses Vorwandes ; der gemeine Gebrauch unserer Gesetze ist / daß wenn ein Zeuge sùrgestellet wird / so mag sein Gegentheil auff seinen Eyd fragen / ob er auch Geld oder einige andere Belohnung oder Gabe directe oder indirecte genossen wegen der streitigen Sache/oder von der Parthey/weshalben er zum Zeugen sùrgestellet wird/oder von jemand von dessen Freunden/wenn er sich hiervon durch ei- nen Eyd nicht frey erkleten kan/ob schon nichts wider ihm kan eingewendet werde/ so erkläret unse- unpartheyisch Recht/daß eine solche Person nicht allein partheyisch in diesem Fall/sondern auch daß er bestochen/umb gekauft/und unwürdig sey gehört zu werden.

Unsere Gesetze lassen nicht zu/ daß solche Personen Zeugen seyn von der Geburt dieses supponirten Prinzen von Wallis/die einige Versprechungen / Erwartungen/ oder Hoffnung der Beförderung/Dienstes/ Stellen oder Beneficien durch oder unter dem erlangen / wofern er von dem Königreich vor einen Prinzen von Wallis angenommen werden soll. Diejenige / die sich mit einem Eide nicht purgiren können / von allen solchen Versprechungen / Erwartungen oder Hoffnung/die sind vermöge des Urtheils unserer Gesetze keine indifferenten Personen / die keine Interesse an den Anschlag der Sachen haben/und sind derhalben untüchtig als Zeugen gehört zu werden : Denn ihre Zeugnisse sind zum Theil von ihnen selber / und ihrem eigenen Vortheil / und solche Gezeugnisse in dem Gerichte zu lassen/wurde folglich alle Justiz und Gouvernemen- ten übera Hauffen werffen. Unsere Gesetze schliessen aus alle/Zeugen zu seyn/die Prætenzion des supponirten Prinzen zu beweisen/die also von denen Patronen und Handhabern dependiren/ daß sie Gefahr laufen/ in etatigen Schaden zu gerathen/wo sie ihnen in ihren Zeugnissen mißhagen. Unsere Gesetze urtheilen/ daß alle solche Personen nicht frey und ihr eigen Maß seyn in diesem Fall/sondern daß sie verbunden sind/den Vorstehern in der Sache zu dienen und zu behagen/und darumb præsumiren sie/daß sie bestochen seyn möchten/aus Furcht ihren Vortheil zu verliehren/ wo sie die Wahrheit der ganzen Sache/und anders nicht/unpartheyisch erklären solten.

Unsere Gesetze trachten die nackte und vollkommene Wahrheit aller Tahten/die ins Recht gezo- gen werden zu wissen/und sie lassen niem and zu/Zeuge davon zu seyn/es sey denn zu sehen / daß sie von aller Furcht frey seyn/daß sie durch Unpartheiligkeit die Wahrheit zu sagen einige Präjudice leyden solten. Wir sind umb das Interesse aller Protestanten willen genöthiget / klärer zu spre- chen/als wir gerne wolten. Wir müssen sagen/daß alle/die Officien von Vortheil und Ehre be- sitzen/ in währenden des Königs Willen und Wohlgefallen/durch die Gesetze von Engelband aus- geschlossen sind/tüchtige und competente Zeugen zu seyn/ in der Sache der Geburt dieses Kin- des/welches Se. Mayst. proclamirt, und maintainirt, Prinz von Wallis zu seyn. Unsere gute Gesetze geben acht auff die menschliche Schwachelten / und werden Leute nicht versuchen Zeu- gen zu seyn / in Sachen/wortinnen sie ihnen selber durch den Verlust der Officien solten können Schaden thun/so sie ihren Herren zu mißfallen kähmen/durch die Wahrheit kläglich zu bezeugen : Und darumb sind sie nach dem Urtheil unserer Gesetze nicht frey/ die Wahrheit unerschrocken zu sa- gen/und umb dieser Ursachen willen/ mögen sie von dem Königreich nicht angenommen werden/ Zeugen in diesem Falle zu seyn.

Unsere Gesetze werden niemahls leyden oder zugeben / daß einige Persohnen Zeugen in dieser Sache seyn könne; die bekand sind oder denẽ bewiesen kan werdẽ. Feindschafft oder Präjudiz aus einigen Hauptstücken wieder Jhr. Königl. Hohelt zu haben gegen welche dieser supponirte Prinz unmitttelbahr in Streitigkeit eintritt in Ansehung / daß sie die ungezweiffelte Erbin der Krohn gewesen und noch bleibet / so lange dem Königreich durch eine gunstgahme Zahl rechtmäßiger Zeugen kein Gnügen geschehen wird / daß ein Prinz gebohren ist / wodurch ihre präension zu der genauesten Succession Hand angefehlet wird. Der Streit der Sache / der decidiret werden muß / ist scheinbahrlieh zwischen Jhr. Königl. Hoh. und diesen supponirten Prinz; und es ist eine unrechtmäßige / unverantwortliche und schließliche Exception wieder alle / die als Zeugen gegen ihr seinenthalben angenommen werden / daß sie ihrer öffentliche Bekändniß der Protestantischen Religion Feind seind / nach derer Destruction sie Gewissens halben zu trachten verpflichtet sind; und umb solcher Ursachen willen / siad sie solche bekandte Feinde ihres Rechts der Succession zu der Krohn / daß ihre Kirche beschloffen und sich erkläret hat / daß ihr Recht und das Recht aller Protestanten auff etue hohe Macht / absolut an die Papisien verfallen ist vor Protestantischen Regern.

Es kan nicht geläugnet werden / daß alle / die aufrichtig Römisch Catholisch sind / und ihrer Kirche glauben / das Jhr. Hoh. eine excommunicirte Regerin / vermöge des Urtheils ihrer Kirche seyn / und daß alle ihre Rechte / und Possession / Einkomme / dadurch confisciret und eingezogen / und daß sie alle durch das Gesetz ihrer Kirchen verbunden sind / wegen des Gewissens ihrer Religion und in Hoffnung der Vergebung ihrer Sünden auff allerley Weise und durch alle Mittel / die in ihrer Macht sind / alle ihre Präensionen auff die Erbschafft der Cron zu vernichten / und zu destruiren / und zu assistiren / das Recht der Succession auff einen Römischen Catholischen zu bringen. Wir könten alhier noch beyfügen / daß unsere Englische Papisien alle in Einigkeit und in Gemeinschafft mit dem Pabst stehen / wie an seinem Nuncio in London erscheinet / und er ist durch die alte Gesetze und Statuten dieses Reichs für den öffentlichen und gemeinen Feind des Königreichs schier zwey hundert Jahre vor Henrich VIII. erkläret worden.

Es ist eine Sache die bekand ist / daß die Englischen Papisien öffentliche Feinde des Rechts / Jhr. Königl. Hohelt in diesem Fall zwischen ihr und den präentendirten Prinz von Wallis seyn; und darumb können sie nach den Gesetz von Engelland keine Zeugen in der Sache seyn / die da streitig ist / auch gebühret sich ihr Zeugniß dem Königreich nicht aufgedrungen zu werden / des Volcks zu spotten / und dasselbige zu verleiten.

Das Civile Gesetz stimmt so vollkommen mit dem gemeinen Gesetz ein in Verwerfung der Feinde zu Zeugen in der Sache ihres Feindes / daß es sagt / daß man dem Gezeugniß solcher Persohnen wieder ihre Feinde keinen Glauben zustellen müsse / ob sie schon jetzt in den letzten Zügen liegen / und das Nachtmahl empfangen haben / denn das ist der allgemeine Schluß der Doctoren von diesen Civilen Gesetz : *Inimicus, etiam si in articulo mortis constitutus & accipit Eucharistiam, repellitur a testimonio causæ sui inimici*. Wir melden dieses für nemlich / anzudeuten / daß es nicht allein nach unsern Englischen Gesetzen ist / daß unsere Papisien verworffen werden Zeugen zu seyn / der Geburt dieses präentendirten Prinzen wieder Jhr. Königl. Hoh. / sondern auch nach den alten approbireten Regeln der Civilen Gesetze / die sie in gemein und nach dem Urtheil ihrer eigenen Doctoren erkennen.

Wir stellen allder Eu. Hoh. die Gesetze von Engelland vor / darauff ihr mit Recht in assistiren möget / als auff Euer Recht / den Conspiracionen der Römischen Kirchen wieder Euch vorzukommen. Wir reflectiren nicht auff den Credit oder die Wahrheit einiget Römischen Catholischen Lords oder andere / die ihr Zeugniß geben in Sachen ihres privat Interesses / darinnen die Sache ihrer Kirche nicht begreifen / und in welcher die Gesetze ihrer Kirche sie nicht an eine oder die andere verbinden: Weil sie aber in diesem Fall verbunden sind / Jhr. Hoh. zu wieder zu seyn / so läset unser Gesetz nicht zu / ihnen zu ihrem Nachtheil zu glauben; und sie müssen der gemeinen Aufrichtigkeit die

diese präzendiren, öffentlich renunciren, wo sie sich selber den Königreich antragen, als Competente Zeugen wieder sie, in dem Fall dieses präzendirten Prinzen, dieweil sie wol wissen, daß nicht allein unsere Gesetze, sondern auch die Natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit solche practice abhorriren.

Wir müssen mit aller geziemenden Ehrerbietungen und niedriger Unterwerfung sehen, daß unsere Gesetze nicht zulassen, daß die Erklärung oder das Zeugnüß Sein. M. oder der Königin in diesem Fall soll angenommen und geglaubt werden, als ein rechtmäßiger Beweis, daß dieser präzendirter Prinz von der Königin gebohren ist; Es ist gnug vor uns, daß unsere Gesetze nicht zugeben, daß unsere Könige die Stelle der Zeugen bekleiden; Sie lassen nicht zu, daß sie von ihrer eigenen Erkenntnüß der Sache, in einerley Fall, es sey criminal oder civil Zeugnüß geben. So hat es auch grosse Ursache aus natürlicher Billigkeit und Bürgertlicher Gerechtigkeit, daß das Königreich sich nicht auf die Affirmation des Königes wegen der Geburt dieses supponirten Prinzen verlassen solte; Ihre Majestäten haben seine Sache in allen Obacht öffentlich, als ihr eigene angenommen; und niemand auff Erden, es seyn Könige oder Unterthanen, mögen mit Recht erwarten oder zugelassen werden, in ihrer eigenen Sache die Stelle der Zeugen zu suppliren, da eine civile Regierung stabiliret ist. So sie rechtmäßig ihr eigen Beweis in ihrer Sache seyn möchten, so möchten sie also wol Richter ihrer eigen Beweise seyn, davon die Folge etne Umbkehrung der Fundamente der civilen Regierung seyn würde, die doch etne von den fürnehmsten Latentien derselben ist, eine feste Justitz einzuführen, auff daß niemand sein eigener Richter seyn solte.

Wir wurden so deutlich nicht reden, so wir es billig vermeiden könnten; wir werffen hierdurch keine Altermis auff Sr. Mayst., auch sind wir auff keinerley Weise schuldig an der Mißthat der Declaration oder Verläumdung: Wir erzehlen nur allein, wie das Gesetz von Engelland in diesen Fall Sr. Mayst. Affirmation von der Geburt dieses präzendirten Prinzen lautet, und daß sie keine Kraft eines rechtmäßigen Beweises habe; noch vor ein rechtmäßiges Zeugnüß mag angenommen werden. Und Sr. Mayst. ist aus Billigkeit und Ehre, durch sein Ampt und Ende verpflichtet, seinen Unterthanen nicht aufzudringen, daß sie glauben geben, oder sich verlassen auff seine wortliche Affirmation in diesem Fall (noch auch auff der Königin, welches notwendig darinne begriffen ist.) Er kan nicht begehren, daß sein Volk ihre alte Gewohnheiten und Gesetze verendern, und des Königes Worte und Bejahung an die Stelle beschwerner rechtmäßiger Zeugen setzen sollen, Sachen von der höchsten Wichtigkeit und Angelegenheit die Regierung betreffend, zu beweisen.

Dafern das Königreich zugeben solte, daß die Affirmation ihres Königes, einen rechtmäßigen Prinz von Walleis zu machen, ohne solche Zeugen von seiner Geburt, als unsere Gesetz erfordert, genugsam were, so würden sie consentiren, daß die alte Constitution der Englischen Monarchie verändert würde, und wurden sie also, die durch die Gesetze stabilirte Securität ihrer Freyheit und Güter destruiren. Die Gesetze von Engelland kommen in diesem Fall mit den Gesetzen anderer Königreiche und absoluten Herrschafft überein. Das civile Gesetz, welches in den meisten Christlichen Königreichen angenommen ist, und also auff die absolute Regierung eingerichtet war, daß es eine von ihren Grund-Regeln were: Principis verbum pro lege habendum: Das Fürsten-Wort muß für ein Gesetz gehalten werden; Wir sagen: dieses Gesetz schreibe niemahls keinen absoluten Glauben der Affirmation des Prinzen zu, in vorfallenden Sachen, darin das Recht der Unterthanen angegriffen wird. In diesem Fall galt die Regel Principis non indistincte creditur. Dem Fürsten muß nicht vollkommlich, ohne einige Limitation und Restriction geglaubt werden, in Affirmation geschעהner Sachen, die das rechtmäßige Interesse und die Securität seiner Unterthanen betreffen.

Die gelehrten Doctoren in dem Gesetz determiniren, daß das Wort des Königes, daß ein Unterthauer Verrätherey oder Rebellion wieder ihm begangen habe, nicht geglaubt, oder vor ei-

nen Beweis angenommen werden müsse; Sie sagen außdrücklich: Regi fides non adhibetur, talem fuisse proditorem. Desgleichen/so er einige Ursache prætendiret oder erkläret/warumb er einen Unterthanen oder Vasall seines Interesses beraubet/so mag ihm nicht geglaubt werden/sondern es muß Beweis da seyn/ und die Partheyen/ die er zu vorthheilen vor hat/ müssen citiret, und ihre Defension gehöret werden.

Sie beschliessen in gemein/ daß wenn ein König etwas zu eines andern Nachtheil saget oder bezeuget/ daß ihm darinnen nicht mag geglaubt werden/ fürnemlich/ wenn seine Affirmation zu seinen eigenen Vortheil und des Unterthanen Schaden sich erstrecket. Also lauten ihre Worte: quando exassertione principis ipse principaliter sentiret commodum, & subditi incommodum, ipsi principi non creditur.

Kaiser Heinrich der sechste in Teutschland/ umb das Jahr 1200 hatte eine gebührende Meinung von der Billigkeit und Ursache des Gesetzes in einer solchen Sache; Er begehrte nicht/ daß das Volk seine und der Kaiserin Constantia Affirmation wegen der Geburt eines Prinzen glauben sollte/ weil ein Gerüchte und Argwohn war/ das Constantia bereits so alt/ daß sie nicht mehr Kinder tragen könnte/und ihre Empfängniß nur erdichtet were. Und darumb gab er dem Volk einen klaren Beweis durch Zeugen/mehr als die Billigkeit erforderte: Er verfertigte einen öffentlichen Orth/ alda er sich aufhielt/ und erwartete der Zeit ihrer Entbindung/ ventre custodito, durch öffentliche Wachen und Bewahrer/ damit ihr kein Wechsel Kind könnte zugebracht werden. Und alda/ in Anschauung des Volks der Stadt/ und aller Matronen/ die da wolten/ und eintrugley Weise könten zu ihr kommen (in dem niemand außgeschlossen ward) genas sie eines Prinzen/ der nachgehends zum Kaiser erwöhlet/ und FRIEDRICH der II. genennet ward.

So es nöthig were/ würden wir Ew. Hoheiten zeigen können/ daß die Ehre und Securität unserer Königl. Familie in Engelland/ und der Friede und Freyheit des Königreichs/ in der Confirmation unserer rechtmässigen Monarchie/ dergestalt angesehen werden/ daß es nicht in der Königs Macht stehen sollte/ die Succession nach ihren Willen zu verendern/ oder durch einige Mittel die Absterbung der Chron den nächsten Blutsverwandten zu entziehen. So aber das Königreich Sr. Mayst. Affirmation von diesen supponirten Prinzen seiner Geburt ohne dessen einigem Beweis nach den Gesetzen und Gewohnheiten von Engelland glauben sollte/ so würde die nächste Succession dadurch wirklich und in der That auß dem rechtmässigen Lauff verlossen/ und des Königs Willen überlassen seyn/ welches in der That ist/ die Chronone patrimonial zu machen/ da doch nach den Gesetzen und Gewohnheiten von Engelland das Recht der Chron/ auff den nächsten Blutsverwandten absteiget/ und der Successor muß eigentlich der Erbe des Königreichs genennet werden/ durch Kraft der Landes. Gesetze/ und er kan nicht auß seiner Succession durch einige Acte seines Prædecesseurs verlossen werden; wenn denn nun der König so grosse Macht erlangen sollte/ daß er dem Volk auffdrunge/ seiner Attestation von der Geburt dieses supponirten Prinzen zu glauben/ so ist deutlich zu sehen/ daß er so wohl die natürliche Billigkeit/ als das Gesetz von Engelland in Ansehung etlichen Präjudiziges Jh. Königl. Hoheit/ in so weit sie die apparente Erbin der Chronone ist/ überschreitet.

Wir glauben/ daß die Jesuiten und andere Handlanger dieses supponirten Prinzen wieder diese unsere Gesetze nach ihrer Gewohnheit außrufen werden/ weil die Kraft derselbigen ihren Betrug entdecket. Sie werden prætendiren/ daß es nicht redlich sey/ ein Zeugniß von seiner Geburt von sothanen Zeugen und auff solche Weise/ wie hier beschriebene ist/ exclusive aller Römische Catholischen zu erwarten. Und es ist ein grosses Beweis ihrer Schuld/ daß sie auff die Gesetze unwillig seyn/ welche der Falschheit und dem Betrug vorkommen/ und Sonnenklaren Beweis einer That erfordern.

Diejenigen/ welche gerecht und unschuldig/ sind niemahls auff ein Gesetz ungehalten/welches vor die Warheit und Gerechtigkeit Sorge traget. Sie können ihnen nicht anders als wohl bewußt seyn/ daß es gemächtiger gewesen seyn sollte/ solche Zeugen zu erlangen/ als unsere Gesetze/ bey der

der Geburt eines Prinzen zu seyn erfordern / als solche / die sie darzu bekommen / die nur gemacht / te Zuehauer / und zu Frieden waren (wie nun gesagt wird) nichts zusehen von einer Sache / da von sie augenscheinliche Zeuge gewesen zu seyn / öffentlich sollte gesagt werden.

Es ist öffentlich bekandt / daß die Gegenwart von zehn Protestantischen von Adel von beyder ley Geschlecht und anderer Personen von fürtrefflicher Qualität / so leicht weren zu haben gewesen als etner von den Catholischen / wean man fürhabens gewesen were aufrichtig und billich mit dem Königreich zu handeln; und wir wissen gar wohl / daß die Protestanten durch ganz Europa / und nicht die Papisten Satisfaction haben müssen / und begehren von der Schwangerschaft und Entbindung der Königin. Der Argwohn eines falschen Prinzen war bey ihnen stark / und mit den Papisten aber gar anders beschaffen. Sie wußten gar wohl / daß ihrer Königl. Hoheit Freunde und Verwandten / dafern sie darzu beruffen worden / eben so bereit waren aufzuwarten als einige Catholischen / und es war ihnen nicht unwissend / daß die Gewohnheit / das Gesetz und die natürliche Billigkeit erforderte / daß ihrer Königlich Hoheit vor allen andern gezehmende Nachricht von der erwarteten Zeit der Königin Entbindung hätte sollen Nachricht gegeben werden; auß daß sie solche edle Maronen / als sie für nöthig geurtheilt haben würde / senden mögen Ihrer Mayst. stetig aufzuwarten / und also unpartheyische und unseitige Zeugen von der Geburt zu seyn. Sie wußten woll / daß es der Gebrauch war / die Ambassadeure zu beruffen / bey der Königin Entbindung gegenwertig zu seyn / und auch / weil ein Gerüchte von einem angelegten Beerug durch andere Protestantische Lande außgestreuet war / und etnige Gesandten und öffentliche Ministris von einigen derselben zu gegen waren / und fürnehmlich / daß die Holländer einen Ambassadeur alda hätten / der erwartete / daß man ihn darzu würde entbothen haben. Sie wissen wohl / daß die Provisien vor einen rechtmässigen und ungezweifelten Beweis der präentireten Geburt nicht verhindert haben solten / daß so viel Papisten von beyderley Geschlecht gegenwertig gewesen und assistiret hätten / als Ihre Mayst. begehret hätte / und sie hätte sich also vollkommlich auß derer Hülffe alleine verlassen können / so es ihr so beliebt hätte / als ob die rechtmässigen Zeugen alda nicht gegenwertig gewesen weren.

Die Päpstlichen Rathgeber betrogen Sein. Mayst. so sie demselben weiß machen / daß er dem Königreich eine Sndge thun könne / wenn man nur sagte / daß man darauß nicht bedacht gewesen / oder daß er es versäumet oder nicht gewußt hette / anstatt eines gebührenden Beweises nach den Gewohnheiten und Gesetzen von Engelland. Es ist eine Regel in unserm Gesetz / daß niemand Vortheil auß seiner Nachlässigkeit ziehen möge. Ein minder Beweis mag in unserm Gerichts Lauffe nicht angenommen werden / weil die Parthey die in der Sache interessiret ist / keine Versäumniß oder Unwissenheit vorschützen mag / wenn sie es wol wissen können / was ihre Schuldigkeit war.

Wir vermuthen es werde Ew. Hoheit wenn sie dieses liestet / vergnüget seyn / und der Wahrheit unserer ersten preliminar Conclusion / welche nothwendig allezeit im Gedächtniß muß behalten werden / daß man ein recht Urtheil fällen könne in dem Fall dieses supponirten Prinzen von Wallis / und was Ew. Hoheit wegen ihrer präentionen zu thun vorkommet. Wir zweiffeln nicht / es werde Ew. Hoheit klärlich begreifen / was ihr von Sein. Mayst. fordern möget / mit dennoch beyhaltung einer Gottsürchtigen Empfindung kindlichen Gehorsams.

Wir mögen Ew. Hoheit zu Gemüth führen / daß / so wie die Sache sich nun erzeiget / Sein. Mayst. mit keinem Recht von Ew. Hoheit begehren kan / daß ihr diesen präentireten Prinz erkennen soltet. Es streitet wider die Billigkeit und unsere Gesetze / daß Ihre Königl. Hoheit von ihrer Stelle und Präention von apparente Erben der Cron zu seyn absehen / und dieselbige etnem Kinde übergeben solte / welches noch nicht rechtmässig bezeuget worden / daß es von der Königin gebohren sey. Wir führen demnach Ew. Hoheit zu Gemüth die andere Conclusion / die hier zur Stelle muß vorher gesetzt werden als eine absolute Gewisheit darauff zu inskription / das ist:

Daß weder die Gesetze von Engelland noch einige natürliche oder civile Justitz von Ew. Hoheit einigerley Artz Zeugnuß oder Beweis erfordern/daß die Præensionen dieses supponirten Prinzen von Wallis falsch oder erdichtet seyn / oder daß er nicht von der Königin gebohren worden.

Ein jedweder/der da præendiret, daß er der natürliche und echte Sohn einer Familien sey/ ist verbunden und gehalten nach den Rechten und Gewonheiten aller civilen Regierungen und dem offenbahren Licht der Natur es zu beweisen. Diese zwei Regeln der civilen Gesetze sind in allen Landen in den Lauff der Gerichte angenommen. *Qualem quis se facit pro Fundamento intentionis suæ, talem se debet probare* und *Filius, qui petit hæreditatem tanquam filius, debet probare filiationem*. So die Kundschaft oder einige andere Beschaffenheit / oder Verwandtschaft der Grund jemand's Forderung ist / so muß der Forderer dessen sein Fundament allemahl beweisen: und so er der præendirets Erbe einiger Erbschaft zu seyn / sothane genugsame Zeugnisse zu geben ermangelt / als die respective Gesetze der Länder / seine nahe Anverwandschaft des Geblüts zu erweisen erfordern/so sind die welche seine Rechte absteigende Abkunft längnen/ mit einigen Zeugnuß solches zu beweisen nicht gehalten. Die Weise der Gesetze von Engelland bey den Rechts-Handelungen aller præensionen, so durch die Geburth entstanden/ist den meisten Engelländern wol bekandt. Der Forderer muß allezeit alles beweisen / was er vorgebt von seiner Ankunft: und der geringste Mangel des Beweises ist seinem Proceß verderblich; wofern der Verthädiger vermercket / daß der Anklager ein gnugsam rechtmässiges Zeugnuß von seiner Ankunft und Geburth ermangelt / so fällt er dem Gerichte niemahls mit Beweis an seiner Seite beschwerlich/ denn es ist genug vor ihm / daß er zeigt / daß die Zeugen/ und ihr Zeugnuß welches sie einbringen/nicht gnugsam sey

Ew. Hoh. ist nicht verbunden weder durch unsere Gesetze noch nach der natürlichen Gerechtigkeit Zeugen zu haben/zu beweisen/daß der præendirete Prinz von Wallis nur ein Betrug ist; dieweil ihre Königl. Hoheit die rechtmässige erkandte Erbante Erbin der Cron ist/ und so lange da keine rechtmässige Zeugen seyn / daß er von der Königin gebohren ist / damit dem Königreich offentlich Satisfaction geschehen kan / so darff Ew. Hoheit noch einiger Fürst/ oder Staat seine Præension nicht erkennen. Sondern es muß Ihre Königl. Hoheit von dem Königreich und allen Prinzen und Staaten als *apparente* Erbin der Cron zu wenigsten so lange geachtet werden/bis daß es rechtmässig erkandt und declariret ist / daß ein Prinz da ist. Und es ist eine augenscheinliche Verforthellung Ew. Königl. Hoheit/des Königreichs / und des ganzen Protestantischen Interesse, zu lassen / daß dieser supponirte Prinz also stille schweigend und submislive ohne öffentliche Klage über die Unbilligkeit/den Rahmen des Prinzen und *apparenten* Erben der Cron ankumiret und annimmet.

Als die Papißliche Liga die Forderung Euer Hoheit Vorfahren Heinrichs des IV. auß die Kron Frankreich abzuschleiben trachtete / und den Cardinal von Bouillon zum König erklärete/ so sandte er an den Pabst / ob er schon damahls ein Protestant war / und an viele Fürsten und Staaten der Christenheit Agenten, zu erweisen / daß er der rechtmässige Erbe zur Kron were/ und der Benedische Staat führete zu seinem grossen Vortheil/mit dem Pabstl. Nuntio auß/daß er darfür billich erkennen werden müste/well es ersichten/daß er der rechtmässige Erbe were.

Es ist wahr/sein Recht war in der Possession König zu sein: aber da ist ja so grosse Raifon, daß ihrer Königl. Hoheit Titul, zu der Kron in Reversion untersüßet werde / weil ein ander dazzu erhoben ist / und durch die ganze Welt der rechte Erbe der Kron nechst Sein. gegenwärtigen Pabst, zu sein d. clariret wird. Es ist ungezweifelt billich und ehlich / daß sie fordert und erwartet/daß des Præendirets Geburth / die so sehr / und mit so viel Recht verdächtig ist/ dem Königreich durch unstreittige Zeugen offenbar gemacht werde nach dem Gesetz und Gewonheit von Engelland und der natürlichen Billigkeit.

Es würde von einer gefährlichen Consequenz seyn können / so man zuließe / daß eine falsche

Opinion durch der Zeit Verlauf und Versämmnis Stärke in dem Königreich erlangen solten und dennoch kan weder das Gesetz noch die Billigkeit nicht erfordern / daß Ew. Hoheit in diesem Fall etwas zu beweisen habe. Ew. Hoheit darff alleine erklären/wie ihr und dem Königreich durch den prätextierten Prinzen ungleich oder unrecht geschehe/ und Sorge tragen / daß man ihr und dem Königreich kein unrechtmässiges / unvollkommenes oder betrügerliches Zeugnis aufdringe / seine Prätextionen zu unterstützen. Aber Ew. Königl. Hoheit Forderung und Recht die nächste in Reversion, nach Sein, gegenwärtigen Mayst. in der rechtmässigen Absteigung der Kron zu seyn/ soll billich unwardelbahr sehn/ und nicht in Zweifel gezogen werden nach dem Urtheil unsers Gesetzes und des Königreichs/ ungeachtet alles dessen/ was bis daher in contrarium ist publiciret und erkläret worden.

Wir können nicht zweifeln/ es sey alhier klar und deutlich erwiesen/ daß Ew. Hoheit öffentliche Bewegung diesem prätextierten Prinz von Wallis zu erkennen/ auf solchen sichern Fundamenten des Gesetzes und der Gerechtigkeit gebauet ist / daß sie niemahls werden umbgestossen werden können. Wir haben auch Ew. Hoheit nicht mit andern Umständen in diesem Fall beschwerlich fallen wollen/ welche wir in unsern Observationen angemercket / wodurch es vor uns nicht allein wahrscheinlich sondern auch ungläublich ist/ daß er von der Königin gebohren seyn solte. Nach dem es uns nicht möglich ist persönliche Zeugen fürzustellen / Ew. Hoheit eine jedwede Umstände/ die wir angemercket haben/ zuweisen: Und es ist nicht billich / daß Ew. Hoheit die Zeugnisse auf unbekandte Auctorität annehmen solte / dieweil wir mit keiner Vorsichtigkeit unsere Namen unter dieses Memorial unterschreiben / noch auch die Zeugen in dieser Sache beysügen können / angesehen der Beweis der Umstände niemahls ein Fundament positive ungezweifelter Sicherheit sein kan / sondern daß es allein kan dienen / die Falschheit der Jesuitischen Invention in dem Betrage desto mehr überberüchtiget und verhasset zu machen / weil es ungezweifelt Euer Hoheit Interesse ist / niemahls von dem Grund-Regeln der Gesetz und der Justiz abzuweichen/ wodurch es gang und gar auf die Handlanger dieses supponirten Prinzen gelegt wird zu beweisen / und zwar durch die höchste Menschliche Sicherheit / die durch Zeugen erlanget werden kan/ und daran das Königreich vollkommene Satisfaction nimmet.

Und dieweil es offenbahr und wol bekandt ist/ daß über alle andere von der Römischen Kirchen/ die Jesuiten ( die sich in dieser Sache mit Ernst wieder Ew. Hoheit legen werden ) die grösseste und unverschämteste Kühnheit haben/ geschehene Sachen nicht zugeesehen / und darauff fälschlich zu schweren/ es sey die That auch noch so wol bekandt und klar erwiesen / so wurden sie froh seyn/ daß ihnen einige Gelegenheit oder einige Mügigkeit an dieser Seiten gegeben würde / die Sache durch disputiren in Zweifel zu ziehen / auff daß sie also die Wahrheit verduckeln und einige von dem Volk mit ihren duppelverständigen Affirmationen und ungerheimten Betruglichkeiten wider Ew. Hoheit Zeugen/ oder durch ihre Sezeugnisse und verwegene Befestigungen der Falschheit verleiten möchten.

Auf allen diesen Betrachtungen wollen wir die Erzählung vieler kräftigen Umstände/ die wir zusammen gebracht hatten/ einziehen; wiewohl / so sie alle bey einander in gebühlicher Ordnung gesetzt weren / sie durch ihre vereinigte Stärke/ unpartheyische Richter kräftiglich bewegen können/ zu beschliessen / daß es unmöglich / daß die Königin dieses supponirten Prinzen Mutter seyn kan.

Wir würden Ew. Hoheiten sehr umständliche Versicherung geben können/ daß niemahls einiger redlicher natürlicher Grund zu sehen gewesen / darauff man glauben könnte/ daß Ihre Mayst. empfangen habe. Sie hat niemahls das erste/ natürlichste / und bekanteste Zeichen der Empfängnis gehabt: Ihre monatliche Reinigung blieb allewege wie zuvor in ihrem ungewissen Lauff die ganze Zeit über ihrer prätextierten Schwangerschaft. Sie hielt es nicht verborgen / daß es ihr nach der Frauen-Weise gieng in ihrer Reise nach dem Bade/ auch nicht / daß es noch etliche Tage hernach wehrete/ nach dem sie der König alda gelassen hätte: und ob schon der Fleiß / denn sie

Hernach solches zu verbergen / wenn ihre Zeit verhanden / angewendete / fruchtlos zu seyn schiene weil diese Dinge zu mehrer Verjohuen kundschafft gelangen / als die zu vertraueten / diese Betrug gemacht waren.

Weil Ihre Mayst. nicht das natürliche Zeichen von Aufhaltung ihrer natürlichen monatlichen Zeit hatte / woraus die Frauen durchgehends schliessen / daß sie empfangen haben und darnach sie hätte rechnen können / so scheint es durch des Königes Urrede an den Rath / daß es Ihrer Mayst. rathsam zu seyn gedacht / kund zu thun / daß die Zeit ihrer Empfängniß geschehen / als sie ein Geschenk dem Bilde unser lieben Frauen zu Loretto bey der Wiederkunft des Königes zu der Königin im Bade gesandt hätte.

Es war damahls noch allzufrüh vor ihr von einem untergesteckten Kind versehen zu seyn / und darumb stand es in ihrer Macht solche Zeit ihrer Empfängniß zu nennen / als es ihr beliebte / und als denn nach einen Kinde fragen zu lassen / daß damit überein kommen möchte. Und es schien eine gottfürchtige und herrliche Sache zu seyn / daß ihre Empfängniß zu einem Wunder-Werck unser lieben Frauen Bildniß gemacht würde: wiewohl das Unglück nach der Zeit wolte / daß sie die Zeit ihrer Empfängniß und supponirte Entbindung nicht mit der gewöhnlichen Zeit der Natur von neun Mondenüberein kommen lassen könnte.

Die Vertrauten und Rathgeber dieses Betruges / als sie das Gerücht hörten auff des Königes Erklärung / da das supponirte neugeborne Kind vorgezeiget ward / daß er nun einen starken und hurtigen Prinz zum Sohn hätte: da eine gar geringe Kindergebährende Frau die nicht darbey interessirte war / auß spott gesagt / daß solches Kind von acht Monden eben ein so grosses Miracul wäre / als der Königin Empfängniß geachtet worden: Als die Vertrauten sagen wir / befürchteten / daß es die Erzehlung zu ungläublich machen / und zu Entdeckung des Betrugs dienen sollte / so beredeten sie Ihre Mayst. zu erklären / daß sie sich in der Zeit ihrer Empfängniß verrechnet / und daß sie wohl wüßte / daß sie schon schwanger gewesen / ehe sie das Bad gebrauchte. Durch diese neue Rechnung dachten sie / daß man wohl versichern möchte / daß das Kind auff seine gebührende Zeit geboren worden / und darumb wohl hurtig und starck seyn könnte / wie Seine Mayst. gesagt hätte: Und sie gedachte / daß es eine kleine Schwierigkeit wäre zu sagen / die Frauen verrechnen sich oftmahls.

Aber zu ihrem Unglück hatte sie vergessen / daß Ihre Mayst. noch unterschiedliche Wochen nach ihrer prätextirten Entbindung wohl außdrücklich ihre erste Rechnung versichert hätte: Sie hätten vergessen / daß es genugsam bekannt war / daß Ihre Mayst. ihre Monats-Stunden in ihrer Reize nach dem Bade / und noch vier Tage / nach dem der König von dannen weggezogen war / gehabt / welches ein klarer Beweis / daß sie damahls noch nicht empfangt hätte: Sie confidrirten nicht / daß wo es wahr ist / daß die Königin gewußt / daß sie empfangen hätte / wie sie unläugst erklärt hätte / daß es alsdenn keine Mißrechnung seyn können / und der schlechteste Arg / denn sie in dem Bade hatte / würde ihr wohl haben sagen können / daß / wofern sie ihr einbildete / daß sie empfangen hätte / gleich wie sie nun sagt / daß das Baden vermuthlich oder glaublich die Frucht umbs Leben bringen würde.

Sie bedachten auch nicht / daß / als der König durch Ihrer Mayst. geheime Erfindung erklärt hätte das Miracul von der Zeit ihrer Empfängniß / solche ganz nicht mit ihrer gegenwertigen Rechnung überein käme / auch ward in dem Rath / darnach man geschicket / nicht einmahl gedacht / wie ihre Maj. Warheit bey Ehren bleiben kunte / durch solche wiederwärtige Erklärungen: Aber wir haben dieses nicht nöthig zu melden / in Ansehung daß die Welt gnugsam weiß / wie wenig die Jesuitischen Reich-Wätter die Warheit beobachten.

Ihre Maj. erzeigete keine Ursache zu glauben / daß sie Schwanger wäre / durch den gewöhnlichen fortgang der Natur / die gemeinliche natürliche Zeichen / die man in den 4 ersten Monden in allen schwangeren Frauen verspühret / waren ganz nicht bey Ihrer Maj. zu finden: Da war keine auffschwellung oder vergrößerung von der gewöhnlichen proportion ihrer Brüste / auch war

war niemahls keine Milch in denselben zu sehen / (wiewohl einmahls eine Frau war / welche sich solches zu sagen erkühnete) Ihre Größe blieb allewege einerley / vor den Augen aller die sie sahen / und vor rechtmäßige Zeugen passiren können / und durchgehends in Ihrer Gegenwart waren / und keine von den vornehmen Frauen / die tüchtig waren Zeugen zu seyn / könnten jemahls die Satisfaction bekommen / daß sie einen tropffen Milch auß Ihren Brüsten sahen / wiewohl es zur Ehre / Intereffe und Ergeßlichkeit Ihrer Maj würde gereicht haben / daß sie es gewiesen hätte / wo anders einige Warheit in der Prætension Ihrer Schwangerschaft gewesen wäre.

Wir stellen diese umstände in unser Gedächtniß / nicht sonder Lachen unserer Gesellschaft / weil einer von uns sagte: daß er nun gewiß wüßte / daß weder Ihrer Maj. Doctores, noch die Jesuiten natürliche Philosophi wären; denn sagte er / sie würden mit weniger Kunst die Brüste der Königin / in dem Alter / das sie nun hat / so wohl mit Milch haben können auß schwelend machen / daß sie dieselbigen gemächlich aufmelcken können / in Gegenwart der Prinzessin von Dennemark / und aller Protestantischen vornehmen Frauen bey Hofe: Es kan / sagte / er geschehen in vernünftigen oder Thierischen Geschöpfen. und er gabe uns ungeweißelte Exempel davon / die ihm bekandt waren / so daß man selber ein Kind daran hette Saugen lassen können: und was einige Lust zu machen / so präsentirte er uns solches an einem unvernünftigen Thiere zu zeigen / weil er es zuvor wohl probiret hatte / und melckte Milch auß dem Euter eines jungen Thiers / das noch nie geworffen hätte. Ein ander von der Gesellschaft sagte: wenn das so eine gemachte Kunst wäre / so verwunderte er sich / daß die Römischen Priester es nicht gelernt hätten / die weil der Welt bekandt ist / daß sie schon lange die Kunst gehabt / Milch von der Jungfrau Maria über 1600 Jahr her zu bewahren / und die von einer Pferde Ladung zu einer Wagen Ladung zu vermehren / sie also unter ihren leichtglaubigen Volklein außzubreiten.

Wir bitten Ew. Hoheit umb Verzeihung / daß wir hertinnen nicht so ernsthaftig scheinen / als die größe der Sache es wohl erfordert; Wir reden allein die Worte der Wahrheit und Bescheidenheit / aber die kürzweiligen Handlungen der Römischen Priesters (die vielmahls ein trauriges Ende nehmen) zwingen uns sie vorzustellen / wie sie es verdienen.

Es ist noch ein ander bekandtes Zeichen und Gezeugniß / daß eine Frau schwanger ist / das ist / die empfindliche Bewegung des Kindes in ihrem Leibe / welches / wie man erwartete / Ihre M. den vornehmen Frauen mit Freuden würde gezeiget haben / fürnehmlich den Protestantischen Frauen von Ihrer Schlaaff Kammer / die benebens den Protestantischen Doctor / der damahls ihr Medicus war / an Ihren Schwanger seyn zwiffelten / so fern als sie dürfften. Da man prætendirte / daß sie Leben fühlete / und es alsofort durch das ganze Königreich rüchtbahr gemacht / würde es Ihrer Mayst eine Freude gewesen seyn / und keine Mühe (dafern die Sache wahrhaftig / und sonder Betrug gewesen) die Bewegung des Kindes ehrlichen Matronen / von Ihrer Schlaaff Kammer gezeiget zu haben / die auß allen Fall rechtmäßige Zeugen von der Warheit seyn können zu Vergnügung des Königreichs / welches mit recht jaloux ist. Die Frauen hätten Ihren Leib anrühren und gebührende Richter seyn können durch Ihre eigene Erfahrung von der wahren Bewegung des Kindes in der Bähr Mutter; und einigen von der Hirtverwandtschaft der apparenten Erben hätte die Günst erzeiget werden sollen / wie unser Gesetz und die Gemeine Fürsichtigkeit lehret / alle Jalousie dadurch wegzunehmen. Aber wie fleißig man auch war das Gerüchte / daß Ihre Mayst. mit einer Leibes Frucht schwanger außzubreiten / so wolte man dennoch das Fühlen derselben Bewegung competenten Zeugen niemahls vergönnen / wodurch das Argwohnische Königreich Ursache müßte gehabt haben zu glauben / daß sie schwanger wäre.

Das folgende sichtbarre Zeichen des wahren natürlichen Fortgangs der Schwangerschaft ist die Aufdehnung aller Theile des Leibes / welche die Bähr Mutter umgeben. Denn die Ort und die Weise / in welchen die Natur die Verweilung des wachsenden oder zunehmenden des Kindes in der Bähr Mutter bereitet / ist der gestalt beschaffen / daß nach dessen Zunehmung / und Vermehrung der Feuchtigkeiten / die sich alda natürlich und nothwendig versamen / alle Theilen die

alba rubra umbher liegen / allmählich sich außdehnen und außbreiten / umb raum zu machen. Es ist niemahls geschehen / kan auch natürlicher Weise nicht geschehen / daß das Peritonæum oder umbgepante Zell des Bauchs nur allein außgedehnet werden solte / dem Kinde raum zu geben: alle Naturalisten und Anatomici wissen wohl / daß ein Kind auf diese Manier sein natürlich Lager in der Bähr Mutter nicht würde halten noch lebendig geboren werden können.

Alle Männer und Frauen / die jemahls mit schwangern Frauen recht umbgangen / wissen gar wol / daß alle Theile / so die Hölle beschließen / außschwellen / bis daß die Zeit der Entbindung herbey nahet: aber dieses Natürliche notwendige Zeichen der Schwangerschaft mangelte so vollkommenlich bey Ihrer Mayst. daß verständige Besichtiger von beyderley Geschlecht sich verwunderten / daß keine subtilere Künfte ins Werk gesetzt worden / dieses Zeichen / und einigen Schein des Wachsthums des Kindes an ihren Leibe spüren zu lassen. Wir würden durch verständige erfahrene Matronen unterrichtet / die mit fleiß sich bey Ihrer Mayst. verfügten / genaue Achtung auff sie zu geben / daß alle außwendige Theile ihres Leibes / welche die Bährmutter umbgeben / eben von der proportion wären / als zu andern Zeiten / außgenommen allein der Bauch / welcher lustig außgeschwollen und dicke war / also daß Ihre Mayst. von vornen angesehen / den ansehen nach wol Schwanger war: Aber / sagten sie / wann wir Ihr. Mayst. wandeln sahen / so verspürten wir nicht den geringsten Schein einer schwangern Frauen. Wir trugen Sorge / durch verständige Frauen / die Gestalt Ihrer Mayst. Leibes observiren zu lassen / auff unterschiedliche Zeiten Ihrer verstellten Schwangerschaft / auch einmahl eine sehr kurze Zeit vor ihrer präntirenden Entbindung. Und man gab uns allemahl einerley Nachricht / welches wir Eu. Hoheiten allhier getreulich mittheilen.

Wir verglichen diese Umstände noch mit einem andern / den wir angemercket haben / und davon Wir von Zeit zu Zeit vollkommene Versicherung hatten / in währenden legten 4 Monaten Ihrer Mayst. vorgegebenen Schwangerschaft; Dieweil in diesen Monden durchgehends die Theile / welche die Bähr Mutter umbzingeln / meistens theils außschwellen / würden wir wohl informiret / daß Ihr. Mayst. in allen diesen Monden / wieder ihren vorigen gewöhnlichen Gebrauch / allezeit als sie ein weiß Hemde anziehen sollte / auß Ihrer Kammer gangen / und sich in ihr Cabinet / oder in ein ander besonder Zimmer begeben / mit zwe oder drey Italianerin / und wolte niemahls zulassen / daß jemand von den protestantischen Kammerfrauen sehen sollte / daß sie ein rein Hemde anzöge / wie sie sonst wohl zu thun pflegen.

Diese zwey Umstände erklären einander / und erweisen klärlich / daß die natürliche Natur und wahre Gestalt Ihrer Mayst. Leibes so / wie sie damahl war / von denen / die nicht von dem Verbündniß in dem vorgehaltenen Betrug waren / nicht möchte gesehen werden: Die jenigen / die allein Capabel waren / rechtmäßige Zugen vor Ihr. Mayst. wider das gemelne Gerüchte zu seyn / (wo sie anders durchs Gerüchte belogen worden) die wurden alle außgeschloffen / daß sie nicht sehen könnten / ob ihr Leib warlich und natürlich geschwollen war: und einige wenige Fremdlinge von keiner Qualität / mußten allein das Geheimniß von dem jenigen bewahren / davon Ihr. Mayst. Bauch so außgelauffen war.

Nichts kan klärer seyn / auß allen diesen Umständen / wenn sie gebührendermassen zusammen gefüget werden / als daß nichts zu sehen gewesen von der natürlichen Einsicht und Klarheit / welche sich allezeit bey der Wahrheit finden / in dem ganzen Comportement Ihr. Mayst. von der Zeit an / da ihre vorgegebene Empfängniß den Anfang genommen / bis zu der Zeit der ertichteten Entbindung des supponirten Prinzens von Wallis. Alles was in der Sache gethan worden / hat deutlich zu erkennen gegeben / daß einiger Betrug und Dessein darunter steckte / die Werke der Natur zu bedecken / welche freylich der gangen Welt billich hätten sollen vorgestellt werden; Wo anders einige Wahrheit in diesem Fürgeben gewesen / die das Licht vertragen können.

Wir mögen Eu. Hoheiten unfehlbare versichern / daß in allen dan 8 Monden und 4 Tagen so die erste Rechnung von Ihr. Mayst. Schwanger seyn sind / oder von der Zeit an / da sie nach

den Bode gieng / nach der neuen Rechnung / niemahls einige von diesen steten natürlichen Zeichen an Ihrer Mayst. gewesen sind / die einigen Berständigen Mann oder Frau Ursache geben können zu glauben / daß sie schwäres Leibes gienge.

Der Fortgang nach dem Ende zu / von diesem vorgewonnenen Betrug von diesem Prinz von Wallis ist mit dem Anfang übereinkommen. In der Zubereitung gegen Ihr. Mayst. vermeynten Entbindung / ist kein Absehen genommen worden / auff die Regeln der Natürlichen Billigkeit oder Gesetzes oder gemeinen Fürsichtigkeit / noch auch auff die offmüthige Freyheit und natürlichen Handlung / die billig hätte bezeiget werden sollen / daß sie das Königreich oder die Welt nicht fürchteten / wol wissend die Warheit von allen / was in den präterindireten natürlichen Werk mit einem Kinde Schwanger zu seyn / zu geschehen pflegt / woran dem ganzen Königreich / und einem grossen Theil der Welt gelegen war. Daserñ man sich nach der Gewohnheit und den Gesetzen von Engelland oder der Natürlichen Billigkeit und Umständen bey der nöthigen Zubereitung vor Ihr. Mayst. erwarteten Entbindung von einem Prinz gerichtet hätte / so wäre es gewislich billig gewesen / daß man erst von allem Eu. Hohriten zeitliche Nachricht gegeben hätte / wie auch andern / die nächst ihr die Apparentesten zur Succession der Ehren wären / von der Zeit ihrer erwarteten Arbeit und Erlösung von einem Prinz / und von dem Orth ihrer Residenz auff diese Zeit: auff das gebührende Eble Matronen und andere sich bereiten und darauff warten / und ihrentwegen gegenwärtig seyn mügen; welche durch ihre Sitzgenüsse allen Bezwohn des Betrugs vor allezeit wegzunehmen können.

Doch es ist nicht allein unlängbar / daß solche Nachricht weder J. K. H. noch einigen andern von ihrem Blut-Freunden / noch auch einiger Edl. Matronen von Engelland gegeben worden sondern es würden auch solche Billigkeiten gebraucht die Zeit und den intentionierten Ort ihrer präterindireten Arbeit zu verbergen und ward solche ertichtete Zeit von ihrer vermeynten Empfängniß von dem König und Königin so kund gemacht / daß weder Ihre Königl. Hohrit / noch einige von dem Adel auff einigerley Weise vorher sehen kunte / auff welche Zeit die Comedie / die man gespielt zu seyn sagt / den Anfang nehmen würde.

Der Orth / allda Ihr. Mayst. ihr Kinderbett halten solte / ward so ungewis gehalten / und oftmahls so unterschiedlich angedeutet / bißweilen sagte man / es solte zu Richemont seyn / bißweilen zu Windsor / und auff eine andere Zeit wieder zu Hamptoncourt / damit Niemand von den Eblen von beyderley Geschlecht / die anverwandte und bescreubet waren mit den apparenten Erben / noch auch jemand von den protestantischen Adel wissen kunte / wo sie sich solten bereit machen Ihrer Mayst. aufzuwarten / wie denn ihre Pflicht war / die sie Ihren Mayesteten Ihrer Königl. Hoheit und dem Königreich schuldig waren.

Gleich wie die offentliche Anzeigung des Orths offemahl verändert ward / gleich als wenn man vor hätte / unvermuthet auff einen Sprung einen Orth zu erwählen; also ward endlich so plötzlich und dem ansehen nach geschwinde Resolution einen Tag oder zween vor der präterindireten Entbindung genoromen / daß sie zu St. James ihr Kinderbette halten solte / (wiewohl niemand anders vermuthete / als daß es noch wohl drey Wochen Zeit war) daß Befehl gegeben ward / ihr Logiment so schleunig zu verfertigen / daß da Ihr. Mayst. des Freytags sagte / daß sie des Sonnabends alda schlaffen wolte / und ihr wieder gesagt ward / daß es nicht möglich wäre / das Logimente so geschwinde fertig zu kriegen / war ihre Antwort / daß sie denn auff dem Boden alda liegen wolte.

Es wurde von all-n Protestanten verhohlet / daß die Prinzesin von Dennemarek umb ihr selbst willen gütlich würde zusehen haben / wenn die Zeit Ihrer Mayst. Entbindung würde kommen seyn; wiewohl sie nicht Mächtig war / oder von den Vorfällen in Ihr. Mayst. vermeynten Schwanger gehrn nicht Nachricht geben dürffte; Gleichwohl ward vermeynet / daß man sie nicht vorher gehen können / daß sie nicht solte alda gegenwertig gewesen seyn / zu sehen / was an das Tages Licht würde gebracht werden / es ward aber darauff gedacht / daß man ihr rathen solte / wenn sie stopffende Arzneyen von nöthen hätte / daß sie sich nach den Lapivenden

Wasser zu Bach begeben sollte / sie also 30 Meilen von der Hand zu halten / bis der prätere directe Prinz würde geboren seyn.

Da wir erst Nachricht bekamen von Ihr. Mayst. erreibender Erklärung / daß sie den Sonnabend des Nachts zu St. James liegen wolte / könten wir nicht vermuthen / daß den Sonntag ein präterditerer Prinz vor den Tag kommen sollte / auch war da kein Gemummel davon / oder die geringste Natürlichen verstellen / oder gemachten Zeichen / von den vorhergehenden Wehen einer Frauen / deren kreisende Zeit herbey kommet. Ihr. Mayst. spielte noch spät in die Nacht in der arten / und war kein Schein davon etniger indisposition / ward auch in der Nacht dergleichen nichts vorgewendet : aber der Aufgang erwies uns auff den Sonntag / was die Ursache war / daß Ihr. Mayst. eine so feste Resolution nahm zu St. James des Sonnabends in der Nacht zu liegen / es geschach darumb / daß sie des Sonntags ein Prinz gebären sollte.

Sie hatte sehr arthlich solche Zeit des Tages erwöhlet / nemlich zwischen 9 und 10 Uhren des Vormittags / auff daß alle oder die meisten protestantischen Vornehmen Frauen in der Kirche seyn möchten / und das Werk vollbracht würde / ehe sie wieder kämen / und die Heb. Amme Frau Labany und die Faboritin Frau Tourain Freyheit haben möchten / wie sie dann auch hatten / ihre Verfohnen in herfürbringung eines eingeschobenen Prinzen zu spielen.

Die Kammer die erwöhlet war / die sie Sabul darinnen zu agiren / war sehr bequem darzu und den Regeln der gemeinen Fürsichtigkeit zu wieder / die man billich in einem solchen Fall wahrnehmen sollen / da man Argwohn hätte / wegen eines eingeschobenen Kindes / dafern ihre Meynung aufrichtig und gut gewesen wäre : Es war allda eine geheime Thüre innerhalb der Lehnen / die rund umb das Kisse / Bette gieng / die in ein ander Zimmer sich öffnete / darauf man heimlich ein Kind herbey bringen und ins Bette stecken kunte / ohne daß es von jemand / der in der Königin Cammer war / könnte gesehen werden / ob er auch schon an den Füßen des Bettes stände ( denn es dürfte Niemand in die Lehnen hinein kommen ) und durch diese Thüre brachten / die drey Berceaute / die Hab. Amme / Frau Labany und Frau Tourain in Ihr. Mayst. Bette / was ihr beliebte.

Wenn sie nicht einige geheime Zuführung durch diese Thüre von nöthen gehabt / so würde die gemeine Fürsichtigkeit erfordert haben / daß sie dieselbige Zugenagelt oder Versiegelt hätten / zu Vermeidung derbilligen Zalosse des Königreichs / daß ihm ein falscher Prinz aufgedrungen worden / wenn sie zu hören bekämen / daß ein so geheimer Weg da gewesen / wodurch es denen verbundenen leichte fiel das zu thun / sonder daß es von andern die in der Kammer wären drinnetet werden könnte : aber es erhellete auß dem Aufgang / daß diese geheime Thüre so nöthig vor diesen angekliffeten Betrug / daß alle Handlungen desselben durch diese Thüre vernehmen wurden / Gleich wie bey allen den Lords von dem Naht bekandt ist / die dahin gleichsam zum Schein gebracht worden / nicht umb etwas zu sehen / das githan würde / sondern allein in der Schlaf - Cammer Ihrer Mayst. gesehen zu werden / damit man ihre Namen dem Völk Kund thun möchte / als ob sie Zeugen der Königin Entbindung von diesem präterditen Prinz gewesen wären.

Die civile Gesetz thun die Versehung / als eine Regel der gemeinen Natürlichen Billigkeit / daß wenn eine Frau eines Nachgeborenen Kindes / das einen andern apparenten Erben außschließen sollte / genesen soll / daß die Kammer darinne sie soll gebären / nur eine Thüre haben müsse / und im fall derselben mehr allda wären / daß sie müsten mit den Pürschaffen von beyden theilen Versiegelt werden / und daß Wachen an die eine Thüre gesetzt / und keine Frau ehe und beyor sie wohl und auff allerley Weise besuchte worden / hinein gelassen werden sollte / auff daß kein Kind hinein gebracht werden möchte zu der Frauen / in ihre wahren oder vermeynten Arbeit. Und ob wir schon keine ausdrückliche Statuten haben / die Anleitung in solchem Fall geben / so abhorret dennoch unser gemein Gesetz allen betrieglichen Schein bey Erbschafften und verordnet / daß 12 von den tüchtigsten Nachbarn von allen Zeichen und Schein des Betrugs urtheilen sollen / und sie vermögen auch von einem vermuthlichen Blick zu urtheilen / und einen präterditen Erben zu verworffen / wenn sie einige Zeichen des Betrugs und

der Falschheit verspüren / worauff sie ihr Urtheil fundiren / und muß ein jedweder auff seine eigene Gefahr Sorge tragen / daß keine Ursache eines Argwohns von einem eingeschobenen Erben gegeben werde.

Wir haben Eu. Hoheiten getreulich gezeigt / was für Zubereitungen allda gemacht worden gegen Ihrer Mayst. vermeyneten Zeit der Erdbindung / in welchen keine Zeichen zu sehen / einiger Intention aufrichtig und offenberzig mit Ihr. Königl. Hoheit / als apparenten Erbin der Chron / und mit den Unterthanen des Königreichs zu handeln ; auch waren keine Natürlichen Zeichen daß Ihre Mayst. befürchtete oder erwartete der gemeinen Wehen / Schmerzen und Gefahr einer Frauen in Kindes Nothen / daß sie einige gebührige Verzehung dargegen gemacht hätte.

Wir können nicht zu wissen bekommen / daß einige Bereitschaft von den gewöhnlichen Wehen / Zeugen der Heb. Ammen gemacht worden / da doch durchgehends vornehme Frauen in Kindes Nothen bedacht seyn / ihnen solchen Beystand durch Mactronen und Hüb. Ammen zu leisten / so nicht geschähen kan als sie auf den Knien liegen / welches hier in Englland die gemeine positur ist der Weiber von geringen Stand ; und noch viel weniger wenn sie in ihren Bette liegen / welches selten geschähe / bis daß die Langwierigkeit des Kreisens und Schwächung der Kräfte sie dargu nöthiget / weil viel Natürliche Ursachen sind / warum die Positur des Leibes der Frauen ihnen in ihrer Arbeit und Kreisren förderlich und beküßlich seyn kan.

Unter andern behdlichen Vorsorgen sollte es gewislich empfindlich seyn gewesen / daß eine Gesellschaft von Doctoren verordnet worden / etwa irgendwo nicht weit von Ihrer Mayst. bey der Hand zu seyn / wo sie nicht wohl vorher gewußt / daß nichts nöthiges vorfallen würde / und versichert gewesen / daß keine Gefahr ihrentwegen obhanden / in einer erdichteten Kindes Noth / und daher auch keine plögliche Nothwendigkeit des Raths der Doctoren von nothen / einen hurtigen und starcken supponirten Pring zu helfen / den man auff die Welt zu bringen vor hatte.

Gleich wie alle Zubereitungen zu ihrer Mayst. vermeyneten Zeit der Kindes Noth verständigigen Leuten genugsam zu erkennen gaben / daß keine Wahrheit in der vorgegebenen Empfangnuß wäre : also ward der Betrug und das Gedichte noch mehr offenkundig / da diese Handlung aufgeführt ward.

Daß Ihr. May. zu Bette lag / das mit allen Fühhängen rings umb her zu / und daß alles versorget war / was Natürlich zu einem Kinde gebörete / und von ihr gebraucht zu werden bedacht war / zu den herfürbringen eines eingeschobnen Pringen / und zu dem Ende alles in der Zimmern Kammer verfertiget / so sing Ihr. Mayst. erdichtetes Kreisren an ; und wurden alle diese Dinge durch die Hüb. Amme Frau Labany und Frau Turain als Bundes Verwandten / durch die Thüre in der Mauer / nahe an der Königen Bette hinein gebracht / und zwi then die Bettlaken hinein gesteckt / nemlich ein Kind / und alles was Natürlich bey der Geburt sich findet / und da schienen die Hüb. Amme und die Bundes Verwandten sehr beschäfftiget bey Ihr. Mayst. in hunkeln zu seyn / also daß niemand sehen konten / und weil sie sich beschäffteteten (wie auß der Hüb. Ammen Worten zu verspüren) daß das Kind / welches bereit war zu schlaffen / damit es ehe es ins Bette gebracht würde / nicht schreyend oder wegen des überdeckten Bettes nicht ersticken möchte / so waren sie gezwungen der Königin vermeynete Entbindung mehr zu beschleunigen / als man vernünftiger Weise sollte glauben können / ungeachtet alles dessen / was man von unser lieben Frauen zu Loreator / oder von dem Beystand einiger andern Hülfigen sagen möchte / also das Ihrer Mayst. Entbindung in sehr kurzer Zeit vollbracht ward.

Aber da erzeigete sich nichts an Ihrer Mayst. daß der wahren Natürlichen Arbeit der Frauen in Kindes Nothen gleichete ; es waren bey Ihrer Mayst. keine von den gewöhnlichen Zeichen einer wahren Arbeit / die nicht verborgen bleiben können ; es war da kein Blick natürlicher Kindes Wehen / durch unterschiedliche anhaltende Abwechselungen / die durchgehends ziemlich stark seyn / wenn das Kind ringet auß der Gebärmutter zu kommen / auch war keine Anzeigung einiger natürlicher zunehmenden Schmerzen / wenn der mehrertheil der Bände und Haut.

sein zerrissen / oder verletzt werden / durch welche ein Kind sicher in der Gebäh-Mutter gehalten wird / bis es seinen vollkommenen Wachsthum und vollige Zeit erreicht; es waren da keine Zeichen Ihrer Mayst. beider Schwachheit / in aufstehung solcher Wehen / da doch ihr Leib wegen langwieriger und abmattender Unpäßlichkeiten sehr geschwächt ist; es waren da keine Zeichen einer gewaltsamen Eruption einer unzeitigen Geburth von acht Monden und 4 Tagen / wie Ihr. Mayst. damals sagt / daß ihre Rechnung wäre.

Alles / was dergestalt erdichtet werden mußte / war geschwinde wiederumb bey seit gestaffet; und die Heb-Amme übergab etwas bedeckt / der Frau Labany / welches anders nichts seyn kunte / als das Kind das sie darenin gemunden hatten; und sie lieffen da mit einander durch die heimliche Thüre / die innerhalb der Lehne rund her umb das Bett war / in die nächste Cammer / mit so grosser Geschwindigkeit / daß sie nicht einmahl dadurch bedachten / wie leicht man darauß mercken könte / daß es nur eine gemachte Kindes. Noth der Königin wäre / weil die Heb-Amme ihre Werke sehen lassen / und Ihrer Mayst. in den Augenblicken nicht beystehen dürfte / da die grössste Nothwendigkeit ihres Verstandes / und ihr Beystand in ihrem Umpt nöthig war / und daß Ihr. Mayst. durch verwehrung in der grösssten Gefahr ihres Lebens stünde / wenn sie wahrhaftig ein Kind zur Welt gebracht hätte / gleich wie sie verbunden waren / solches wahrscheinlich zu machen.

An statt öffendlicher Freyheit in Erwelung / daß die Königin wahrhaftig eines Prinzen gewesen / welches nach unser Gewohnheit und den Gesetzen und Natürlicher Willigkeit erfordert würde / auff daß alle diese Werke der Natur gesehen und bezeuget werden worden von edlen Matronen; So geschah diese präventirte Geburth eines Prinzen und alles was darby verichtet ward im Duaceln unter der Decken / mit den Thürhingen rund umbs Bett umbher angezogen; und Niemand / weder Mann noch Frau ward zugelassen etwas zu sehen / das bey Ihrer Mayst. oder ihrem vermeinten Kinde geihan ward / als allein die Conspirirten oder Unbes. Verwandten; keine andern die in der Schlaf. Cammer waren / die so nahe hinzu waren / als möglich war würden zugelassen zu sehen / was auß dem Bett genommen worden / denn es war ganz bedeckt / und ward alsfort durch die heimliche Thüre hinaus getragen.

Es sahen alle mit fleiß nach das gemeine und gewöhnliche Natürliche Zeichen eines Kindes / das lebendig geböhren wird / welches schreyen ist; Aber Wir sind von unterschiedlichen Lobs auß dem Muth und andern / die in der Cammer waren / vollkommen versichert / daß kein Schreyen eines Kindes gehört worden / da man vorgab / daß es geboren würde / wiewohl die Heb-Amme anfangs nicht sagen wollte / daß es ein Prinz wäre.

Wir haben Eu. Hoheiten keine Umstände erzehlet / als solche / die offenbahr und bekand sind / und die in einem unpartheyischen Urtheil. Hoffe woll nach den Rechten erwiesen werden könten / und darumb wollen Wir Euer Hoheiten die Vermuthungen und Muthmaßungen nicht vorstellen (wiewohl wir es von guter Hand haben) was bey den präventirten Prinz in der Cammer darauß er gebracht und wohin er getragen ward / verichtet worden / schon ehe a's den Lobs des Nachts oder jemanden anders gesagt ward / daß ein Prinz geböhren war / den Wir haben ganz gewiß von denen / die gegenwertig gewesen / daß in währender gangen Zeit der ganz erdichteten Arbeit der Königin / und eine geraume Zeit darnach Er. Mayst. die Herren des Nachts / die leuffen waren / nicht weit von dem Fuß. Ende Ihr. May. Bettes / welches dicht verschlossen war / hielt / sie kuntten aber nichts sehen oder hören von der Geburth des supponirten Prinzen / dabey sie dem Königreich als rechtmässige Zeugen dienen könten; und gleichwol hatten die Acteurs dieser gangen Betrugerey die Kühnheit / daß sie durch Autorität alsfort über das ganze Königreich ruckbahr machten / daß die Lords / und viel vornehmne Frauen bey der Entbindung der Königin gegenwertig gewesen; und waren darinnen doppelstinnig wie die Jesuiten / und machten dem Volk fälschlich kund / daß die Lords und viel Matronen von Adel solche augenscheinliche Zeugen gewesen / wie unsere Gesetze erfordern / daß die Königin eines Prinzen gewesen / da

doch

doch die Wahrheit zu sagen / alle die nicht von den Consideration waren / alda so wenig auß-  
 riechten könnten / als ob sie zehn Meilen von dannen gewesen wären.

Nach langen warten verließ sie Sr. Mayst. und begab sich in die innere Cammer / da die  
 Frau Labang und die Vertrauten mit dem supponirten Prinz waren; und kurz darnach ward  
 zu den Lords gesagt / daß ein Prinz geboren wäre / und sie verhalten nun nichts mehr alda zu  
 thun hätten / worauff auch unterschiedliche weg giengen; und was daselbst in vorzeigung eines  
 Kindes an denen / die da blieben / gethan ward / war nicht wehrt von uns untersucht zu werden /  
 weil darinnen weder Eu. Hoheiten noch dem Königreich einiger Dienst geschehen kan.

Nichts desto weniger haben Wir sorgfältig vernommen und untersuchung gethan / ob / nach  
 dem die vermeinte Entbindung der Königin von einem Pring geschehen / einige Natürliche schein-  
 bare Zeichen an Ihrer Mayst. zu verspühren gewesen / daß sie neulich eines Kindes gewesen /  
 welches seinen Weg mit Gewalt vor der Natürlichen Zeit / wie sie damahls bejahete / aufge-  
 brochen: Einige unter uns wissen wol / was die gewöhnlichen und nothwendigen Folgen seyn /  
 einer solchen Gewalt bey den natürlichen Frauen. Verfohnen / die so zart und schwach / wie  
 Ihr. Mayst. seyn; und darnach erwarteten Wir zu hören von ihrer grossen Schwachheit und Ge-  
 fahr ihres Lebens durch ein Fieber / so gemeinlich bey solcher unzeitigen Geburth sich findet:  
 Wir untersuchten / ob auch einige Gefahr an Ihr. Mayst. Brüsten wegen gewöhnlichen überfluß  
 der Milch vorhanden / weil jemand lange vorher aufgestreut hatte / daß ihre Brüste voller Milch  
 wären; Wir gebrauchten dienliche Verfohnen zu vernemen / was für eine Frau die Ehre hatte  
 ihre Brüste auß zu säugen / und ob etwas / solche aufzutrocknen / aufgelegt worden / und auch  
 zu fragen ob die natürliche Reinigung so auff die Geburth folget / bey J. May. ihren gutn Fort-  
 gang hält / und nach der Stärke / diese unvermeidlich folgenden Dinge zu ertragen / wodurch  
 alle Frauen / die wie Ihr. Mayest. schwach und zart sind / sehr viel gekränkert und geplaget wer-  
 den; Wie könnten aber niemahls durch unser fleißiges untersuchen vernemen / daß einiger  
 Schein von diesen Natürlichen Wirkungen in dieser Kinder. Geburth vorhanden / ob schon die  
 Vernunft eines verständigen Doctores alle diese Dinge gar gemächlich / zu aller derer Verpö-  
 tung / die an Ihr. Mayst. Hoffe waren / erdichten können.

Wir haben Eurr. Hoheiten nun einen Aufzug gegeben von den vielen Umständen / die Wir  
 in dieser Sache zusammen gebracht; und Wir müssen zugleich versichern / daß wir nicht vermer-  
 ken können / daß von Anfang bis zum Ende ein Fußklapfen von Aufrichtigkeit zu spü-  
 ren gewesen / und alles / was von der Königin vorgegebenen Empfängnis an bis zu Ihrer  
 vermeinten Genesung eines Prinzen geschehen ist / hat angezeigt / daß man die Wahrheit die-  
 ser Natürlichen. Sachen getrachtet zu verbergen / welche sie verpflichtet waren / nach den Ge-  
 setzen von Engelland der Natürlichen Willigkeit / und durch ihre eigene Ehre und Interesse offen-  
 bahr und deutlich durch genugsame Zeugen dem gangen Königreich kund zu thun / wofern einige  
 Wahrheit in ihren präcensionen gewesen wäre.

Es ist da eine solche gängliche Hindansetzung / Verkleinerung und Verachtung aller nöthi-  
 gen Zeugen der Geburth des Prinzen und Erben der Crohn (da sie doch wohl wußten / daß der  
 größte Theil des Königreichs Argwohn hatte / daß sie einer Falschheit sich gebrauchen würden) /  
 daß es als eine Verachtung Eu. Hoh. und des gangen Königreichs zu seyn scheint / gleich als wenn  
 Ihrer Königl. Hohheit keine Satisfaction zuläme / wenn sie einen andern Erben zu der Chron ad-  
 mittirte / und daß man das Reich nicht vergnügen dürfte / wenn sie einen Pring zum nächst  
 Successor der Chron erkennen sollten.

Das gelindeste Urtheil / das wir hierüber fällen können / ist daß Wir denken können / daß  
 einblinder Eifer / der allezeit von der Römischen Kirch geheget wird: einen Päpstlichen Succes-  
 sor einzusetzen / sie durch alle Regeln der Gerechtigkeit durchzubrechen veranlasse / der da alle Na-  
 türliche Liebe und Neigung eines Vaters gegen sein Kind erschreckt und gedämpft / umb ihrer  
 Kirch einen Dienst zu thun / welches nach ihrer Lehre ein sehr verdienstliches Werk ist.

Euer Hoheit wird alle diese vorher erwähnte Umstände desto besser consideriren können / wenn sie sich der Siligenheit und der Zeit zu erinnern beliebet / da dieses Dessen erst beschloffen ward / einen Prinz aufzumerffen / zu ausschließung Eu. Hoheit unmittelbare Succession zu der Chron. Es beliebe euch zu erinnern / daß Wir zuvor erwahret haben / daß die Reife nach dem Bade / die besuchung St. Winfratsput / und das Geschenke vor die Liebe Frau Vorbereitungen waren des Brüchtes von der Königin Schwanger seyn; und daß dieses alles beschloffen ward umb den aufgang des Augusti und im anfang des Septembris 1687. Denn damahls verhoffte man / daß Euer Hoheit sich mit dem Pabstlichen Dessen vereinigen würde.

Der Extract des Monsieur Stewards Brieffes an dem Heren Hagel / der wie Wir nun sehen / in dem Drück kommen ist / befestiget alle unsere Memorien in dieser Sache. Er ward par- doanret und durch den König erkohren / Eu. Hoheit zu den Consens / die Pönal- Gesetze und den T. si zu wiederrufen / zu brechen / welches ein vollkommen Establissemment des Pabstthumb gewesen seyn sollte. In seinen 2 ersten Brieffen im Julio trachtet er Euer Hoheit zu persuadiren / daß der König resolviret wäre das wahre Recht der Succession zu der Chron zu bewahren / und zu observiren / und daß er sehr Wüchre / daß Euer Hoheit in sein Dessen einwilligen / und darmit concurriren möchten / und es war ihm leyd / euch so abgeneigt darzu zu finden. In seinen folgenden Brieffen / im selbigen Monat drunge er darauff / daß Euer Hoheit billich disponiret seyn sollte / nach einen tüchtigen Unterrichter sich umb zu sehen / den Sr. Mayst. senden solte / euch zur concurring mit ihm zu persuadiren; und er drang gewaltig auff eine schlaunige Antwort / also daß es scheint / daß der neue Raht zu einsezung eines supponirten Prinzen damahls angefangen worden.

Dieser Brieff scheint zu dräuen dasjenige / was Wir nun sehen / wofür sich Euer Hoheit wägete: Er verdoppelte seine Versicherungen an den / der Eu. Hoheit sollicitiren sollte / daß im fall Euer Hoheit obstinat wäre / ( wie sie es nennen ) daß es würde vor die Dissenters fatal und verderblich seyn; und daß er beforgete / daß es etwas Böses herfür bringen werde / davon man nicht gehöret hätte. Und sein Brieff von dem 5 Augusti scheint Euer Hoheit die letzte Zeit zu geben / die fest- stellung des Pabstthums zu erwählen / oder zu resolviren der protestantischen Religion getreu zu seyn.

Er saget: Wenn Eu. Hoheit dasjenige thate; Was der König begehrte / daß es den Protestanten der beste Dienst / die höchste verpflichtung Sr. Mayst. und die größte Beforderung eures eigenen Interesses seyn würde / welches ihr erwegen könnt; Wo aber nicht / würde alles Contrar seyn. Die Meynung dieser Rede nun / wofür Euer Hoheiten sich wägerten / daß alsdenn alles Contrar sein würde / kan nicht anders seyn / als daß die Protestanten / als denn keine Gnade von den Papissten zu erwarten hätten / daß Sr. Mayst. so offendiret werden würde / daß er Eu. Hoheit größter Feind werden / und daß es der größte Verlust Eu. Hoheiten Interesse würde seyn / als ihr immer bedenken könnt; welches gewißlich anders nichts seyn könnte / als die billige erwartung der dreyn Königreiche.

Gleich wie nun diese Brieffe dräuen / daß der König Eu. Hoh. größtes Interesse werde destruiren, dafern ihr euch wägert; also ist die Unternehmung davon in kurzen darnach zu spüren gewesen.

Es ist nun bekand / daß man im September und Oct. Resolutionen nahm / publiciren zu lassen / daß die Königin Schwanger sey / aber ehe es öffentlich erkläret ward / so sagte Mr. Steward / daß er keine Argument gebranten wolte / aber er beklaaget E. Hoh. Verlust der Zeit / daß ihr euch nit vereiniget hättet. Ach! sagt er / das man die Providenz nicht hat verstehen können. In dem November redet er deutlicher [ ungeachtet Eu. Hoh. Moderation gegen die Papisien und ihre Freyheit in des Hn. Hagels Brieffe gezelet worden ) er sagt: Daß alle Hoffnung Ew. Hoh. Concurring in des Königes Dessen ganz auffgegeben were / da in dieser Sache so kalt / als Ew. Hoh. positiv alhier. Und auff seine Concurring mit

dem

dem König/ bezeuget er nicht allein des Königes Mißfallen über diesen Brief/ sondern sagt ausdrücklich das Ew. Hoh. Antwort all zu lange verschoben worden/ und das der König schon über diese Sache kommen were. Dieses kan man nach aller Vernunft nicht anders auslegen/ als das der König damahls resolvirt hatte/ das Papisische Dessen auf eine andere Weise auszuführen/ und die Zeit hat nun der Welt bezeuget/ daß die Wesse/ so resolvirt war/ gewesen/ diesen suppoirren Prinzen zu einen Päbistichen Successor anzustellen.

Diese Brieffe durch Hülffe der Zeit zeigen das Dessen/ da es noch unvolligen war/ und sind behülfflich/ daß man von allen andern Umständen/ die wir gemeldet haben/ urtheilen kan/ und ist sonder Zweifel/ so man einen Beweis aus allen gemeldten Umständen/ ordentlich an einander gefüget/ aufsetzen/ und unpartheyischen Richtern übergeben solte/ so solte es für einen so kräftigen Beweis geachtet werden/ als ehemahls gegeben worden; und in Proceduren unserer Geseze bey criminal Perjobnen wird das Urtheil des Todes oftmahls auff viel mnderer Augenschetelligkeit ausgesprochen/ dieweil dieses so vollkommen ist/ als die Sache in Eu. Hoh. und des Königreichs Zufall einigerley massen zulassen kan.

Aber uneeachtet/ daß diese Urth der umständlichen Augenscheinlichkeit kräftig und überzeugend gnug ist/ vor die interessirende Persohnen/ zu beweisen/ daß dieser suppoirte Prinz ein Betrieger/ und daß vielleicht mehr Umstände von dergleichen Natur Ew. Hoh. bekandt sind/ so bitten wir Eu. Hohelten nachmahls demüthig/ daß ihr es aufsetzet/ auffeinigen so gänzlich zu infitiren/ als ob ihr nicht mehr beweisen kontet/ noch zu wissen bekommen/ bey diesem präcendiren Prinz als das/ was durch das gemeine Gerücht sonder Wiedersprechen/ albereit außgetretet worden.

Eu. Hoh./ noch auch das Königreich/ siad nicht gehalten/ die Falschheit seiner Präcensionen nach etnige Umstände bey seiner Geburt zu beweisen; und es wurde Eu. Hoh. zum Nachtheil gereichen/ daß ihr die Last/ Zeugen und Beweis zu produciren/ auff euch nehmen sollet/ und Eu. Hoh. Gegenparteyen zulassen/ die kraft und gewisamkeit derselben zu disputiren/ dieweil sie ganz und allein schuldig seyn/ solche rechtmäßige Zeugen/ in gebührender Anzahl an den Tag zu bringen/ die Ew. Hohelten und den ganzen Königreich von der Wahrheit ihrer Präcensionen Satisfaction geben können. Es ist ein unendliches Unrecht Ew. Hohelt und des Königreichs/ daß sie es nicht lange gethan/ so ein wahrer Prinz von der Königin wäre geböhren worden.

Dieweil es so wohl das grosse Larerecke des Königreichs als Ew. Hohelten ist/ so sind wir desto freymüthiger vorzustellen/ daß der Weg von Defension wieder die offentliche Injurie mit den Gesezen und Gewonheiten von Engelland übereinstimmen/ daß ist/ daß eine offentliche und freye Forderung im Rahmen Ew. Hohelt/ als apparenten Erbin der Kron/ und auff dem Fall von allem Volk des Königreichs geschehe/ daß alsofort dem Königreich/ eine zu dieser Sache gnugsahme Zahl rechtmäßiger Zeugen von beyderley Geschlecht declariret und publiciret werde: solche/ als die Geseze von Engelland und die natürliche Gerechtigkeit in diesem fall erfordern/ Die Zeugen/ daß sie/ folgend den gewohlichen Gebrauch ihres respective Geschlechts in der Geburt der Prinzen/ die Erben der Krone seyn/ augenscheinliche Zeugen gewesen/ daß das Kind/ welches nun der Prinz von Wallis genennet wird/ natürlich auß dem Leibe der Königin geböhren sey.

Es ist nur billig/ ordentlich und eine modeste Sache vor Ew. Hoheltrn/ eine solche Forderung zu thun/ und daß ihr alsofort darauff infitiret/ ohne den geringsten Verschub/ und es ist nicht mehr als das Recht Ew. Hohelten und des Königreichs/ welches von allen erkannt werden muß/ welche die Regeln der natürlichen Gerechtigkeit in den Gesezen von Engelland verstehen. Unsere Geseze erfordern: daß man alle diejenigen/ die sich in das Recht oder Erbschaft etwas andern einbringen/ benähern müssen/ und daß rechtmäßige Einbrüche in alle un-rechtmäßigen Besitzungen wie sie auch erlanget seyn mögen/ billig geschehen: Lange zu zu lassen/ daß ein unrechtmäßiges Kind vor einrechtmäßigen Erben passiret/ ist von einer gefähr-

lichen Consequenz vor die wahren Erben der Erbschaft. Es ist eine bekante Regel so wohl in unsern Englischen als in den civil Rechten, Tacens longo tempore, præsumitur consentire. Der lange auff eine Forderung etwas sich einbringenden stille schweiget / scheluct darin zu Consentiren.

Wir bitten umb Verzeihung / daß wir Eu. Hohetten frey sagen müssen / daß wir darüber besürzet gewesen / daß Eu. Hohetten so lange stille geschwiegen / und elne rechtmäßige Forderung zu thun aufgestellt / und daß ihr so lange habt zugelassen / daß Ihrer Königl. Hohett Caplan öffentlich vor diesen supponirten Prinz von Wallis gebeten hat.

Eu. Hohett Herz kan nicht begehren / daß der GOTT der Warheit und Gerechtigkeit solchen Eingriff in euer eigen und des Königreichs Recht glücken lassen / noch elne solche Betrügererey segenen solte / welche angestellt ist / (wiewol ein unschuldig Kind) ein Werkzeug in anderer Hände zu seyn / zur Destruction der Protestantischen Bekändniß und Eu. Hohett Forderung zu die größte Erbschaft und der besten civilen Regierung / die in der Welt bekant ist. Wir glauben / daß Eu. Hoh. wahre Christen seyn / die in der Anbetung und Gebet vor der ewigen Mayß. zittert und bebet / und darumb verhoffen wir / daß ein solches Schelmwesen von ihnen zu erkennen nicht länger zu pflegen werde vor den grossen GOTT der aller Fürsten und Untertagnen Herren erforschet / zugelassen werden.

So Eu. Hohetten diese rechtmäßige Forderung zu erst vorstellt / und daß die Handhaber des supponirten Prinzen ohn Verzug keine Satisfaction geben / so dictiret die natürliche Gerechtigkeit und unsere Geseze / daß Eu. Hohetten von dem Könige eine Retraction durch die öffentlichen Ministros in allen Königreichen und Staten fordern / von der falschen Zeitung / die sie von der Geburt des Prinzen von Wallis publicirt haben / und daß sie Ih. Königl. Hohetten apparentes Recht zu der nächsten Succession der Krohn vindiciren.

Wenn ein unrechtfertiger Forderer einiger Erbschaft seine wahre Abkunft nicht beweisen kan / so verwißt das Gerichte dahin seine Forderung gediect / nicht allein seine falsche Præsentationen, sondern erklähret öffentlich die falschen Streiche oder Erdichtungen / die sie vermercken / daß sie in dem Werck angestellt gewesen / die falsche Forderung zu unterstützen. Und unsere Geseze geben darumb den Erben dem Unrecht geschehen Macht / durch seine Action von den falschen Prærendirer Satisfaction zuvor die falsche Anmassung seines ungerichten Anspruchs / zu fordern; und unsere Geseze erfordern fernere / daß er alle Bekandte / die in dem vorgehabten Unrecht und Betrug Theil haben / wegen ihrer unterschiedlichen Mißhandlungen / die sie darinnen verübet / ins Recht ziehen kan.

Wir sind empfindlich / daß die meisten Catholischen Prinzen Præjudic wieder uns haben / in dem Recht / daß wir als Englische Protestanten forderung in dem sie von unsern Gesezen und Freyheiten nichts wissen / und darumb haben wir diese ymo forderungen fürgestellt / daß sie erst von Eu. Hoh. getahn werden / im Nahmen Ih. Königl. Hohett und des Königreichs; auff das wir sie überzeugen möchten / daß wir / nach unsern Gesezen und Regeln / recht und Ursache haben / Eu. Protection zu suchen wieder des Königes / (wie sie biß annoch scheluen) wodurch er uns zwinget / vor einen falschen Prinz uns zu neigen / und die Succession der Krohn und der ganzen Regierung zu endern. Diemeil Eu. Hoh. eben so wol / als uns daran gelegen / und unsere Geseze / und die Natur selber ruffen Euch euer eigen und des Königreichs Recht zu defendiren / zu Bewahrung der Cron / wie sie durch die Geseze stabiliret ist / welche zu verendern / der König seine Præsentation noch Macht hat.

Wir müssen aber auch demütig Eu. Hoh. anstehen / und wieder die erschreckliche Destruction des Königes aller unser Geseze vor die Deformation der Christlichen Religion / und unsere Securität wieder die öffendliche todte Feinde helfen schützen. Weil der König der Welt erklaret hat / daß diese Geseze nicht mehr in Execution gestellt werden sollen; und unsere Sache in dem Fall desperat zu machen / hat er seine Richter / sich in dem / was er getahn rechtfertigen lassen.

Wir müssen Eu. Hoh. auch bitten / und zu helfen wieder seine Eingriffe in alle unsere civil-Rechte und fundamentale Freyheiten / und seiner gänzlichlichen Subversion der freyen Regierung in Engelland nach desselben alten Gewonheiten und Rechten.

Wir können nicht zweifeln es werden Eu. Hoh. überzeugen seyn / durch dieses Memorial, daß wir nicht über unsere Unterdrückungen geklaget / ehe und bevor sie unerträglich worden / noch auch einige Erleichterung oder Hülffe ersuchet / (ausgenommen GOTZ allein) ehe und bevor Eu. Hoh. mit Recht erwartende Erbschafft / und das Wesen selber unserer civilen-Regierung in höch-ster Gefahr eines gänzlichlichen Ruins gerathen sind.

Wir sind / und sind wahrlich allezeit dem Könige getreu gewesen / und haben niemahls seinen rechtmässigen Befehlen zu gehorsamen gewegert / noch einigen / die nebenst allen unsern andern Pflichten gegen GOTZ und unsern Mit-Untertanhen bestehen können. Wir haben uns friedlich gehalten / in unrecht und offenkundigen Beleidigungen unserer Personhen / und haben die Verderbung der Menschen vermassen angemercket / das Mißbräuche und besondere Unrecht Erweckungen in allen Regierungen surfallen / und geduldig ertragen werden sollen / so lange die Fundamenta der civilen Regierung und der Justiz heiliglich bewahret werden. Unsere Christliche Liebe lehret uns / daß besser ist / daß etliche wenige Unrecht leyden / als das umh ihrer billigen Erlösung mehr Blut vergossen / oder ander Unheil verübet werden sollte / als durch Erhaltung ihres Rechts compensiret werden kan.

Wir wissen daß die Arglistigkeiten der Jesuiten die Gerechtigkeit / die in particular Sachen erfordert wird / können benebelt oder verdunckelt haben / und darum haben wir so lange gewartet / bis daß die Gerechtigkeit dessen / warumb wir bitten / allen erweislich ist / die nicht corumpirer / und mit willen blind sind / oder blindlings durch die Jesuiten oder ihre Römische Priester geführet werden.

Wir sind empfindlich / daß der König den Nahmen der Königl. Authorität und prerogativ in aller unrechtmässigen Macht / die er exerciret / gebraucht hat. Wir wurden Eu. Hoh. Hülffe gegen seine Thaten nicht bitten dürfen / so vernünftiger Weise einiger Zweifel seyn könten / oder die Dinge / die er getahn hat und noch täg'lich thut / durch die Königl. Macht und hohe Prærogativen / welche Königen von Engelland zukommen / authorisirt werden könten.

Es ist zum höchsten auffer zweifel / daß die edle Englische Monarchie und Regierung ein rechtmässiges Fundament gehabt / und daß sie auff Gewonheiten / Freyheiten und Gesetzen / die de Englische Nation insunderheit angehen / stabiliret ist. Sie ist allezeit frey und independant gewesen von allen Mächten und Potentaten auff Erden. Die Könige und das Volk seyn / und sind auß ihrem Recht alle zeit absolut frey gewesen / sich durch ihre eigene Gesetze zu verbinden / die sie durch ihre einhelligen Consens und anders nicht gemacht hatten / also daß sie niemahls durch jemand anders verbunden werden könten / als allein durch die Gesetze des allerhöchsten Gottes.

Ein König von Engelland höret auff von agiren durch die Königl. Authorität / oder als ein König von Egelland / in dem er sich selber oder seine Unterthanen übergiebt / einigen andern Gesetzen / Canonen / oder Jurisdictionen verbunden und unterworfen zu werden / als solchen die gemacht / oder freywillig durch zustimmung unter einander so wohl des Königs als des repräsentirenden Leibes des Königreichs in dem Parlament angenommen worden.

Es ist erkläret in der St. 6. R. 2. 5. daß die Kron von Engelland allezeit so frey gewesen / daß sie in keiner Subjection einiges Reichs gestanden / und daß sie nicht in etwas was den Regalien betrifft / den Bischoff zu Rom unterworfen werden solle; noch auch / daß die Gesetze und Statuten des Reichs durch ihm kräftigret oder nach seinem Willen gekränkter werden mögen / als das da sich erstrecket zur ewigen Destruction der Souverainität des Königs / der Kron Regalkait / und des ganzen Reichs. Die Gemeine hath dem König damahls / und begehret von ihm nach erhelschung der Gerechtigkeit / daß er allein die Statuten des Reichs examiniren sol-

te / wie sie bestehen könnten / die Rechte der Kron / und des Reichs wieder dem Pabst zu defendiren , und ward darauff verordnet / daß alle / die einige Bullen oder Instrumente vom Rom wieder des Königes Regalität dieses Reichs einbringen würden / auß des Königes protection aufgeschloffen / und ein præmunire incurriren solten ; wodurch erlaubet ward ( wie der Inhalt der Gesetze damahls stunde ) vor einen jeden sie zu tödten. Desgleichen die State von 24. 4. 8. 12. und 25. H. 8. 24. erklären / daß dieses Reich frey gewesen / und noch ist / von Subjection jemandes Gesetzen / außgenommen die eingefezet und von ihnen selber gemacht worden / zu dessen eigenen wollstand / oder auch mit ihrer vollkommenen Freyheit und ihren Consens angenommen worden.

Der König und das Parlament fast für 400 Jahren / waren so resolviret / die Rechte und Freyheiten der Erone und des Reichs wieder die Auflagen der Canonum des Pabstes und der Jurisdiction und Wahl die er zu üben sich unterstünde / zu defendiren / daß ungeachtet sie damahls Papissten waren / sie gleichwohl durch die Stat. von 18 Ed. 3. R. 1. Rol. Parliam. No. 38. den Pabst vor den gemeinen Feind des Königes und des Reichs erklärten ; und dergleichen Inhalts ist die Rol. Parliament 17. Ed. 3. No. 59. Wiewol diese Statuten nicht gedruckt sind / so haben sie doch noch eben die Krafft / die jenigen / die mit dem Pabst oder seinem Nuntio correspondiren / zu Feinden des Reichs zu machen.

Es hat niemahls in eines Königes von Engelland Macht gestanden / die Rechte der Erone und des Reichs und desselben Gesetze / Mächten / oder einigerley Jurisdiction wider den Willen des Reichs und Parlaments überzuliefern oder jemandes zu submittiren. Also wird es bekennet schon über 500 Jahr in dem Brieff R. H. 6. an den Pabst Paschal. *Norum habeat sanctitas vestra, quod me vivente, ( auxiliante Deo ) dignitates & usus regni nostri Angliæ non imminuent, & si ego, ( quod absit ) intanta me abiectione ponerem, Magnates mei, & totus Angliæ populus nullo modo pateretur.* Das ist / Es sey Ew. Heiligkeit kund / daß so lange ich lebe / mit Gottes Hülffe die Dignitäten und Afancien des Königreichs Engelland niemahls sollen vermindert werden / und wo ich mich selber / welches Gott verhüte / so ferne erniedrigen solte / würden es meine Edelen und das ganze Volk von Engelland keines weges leiden.

Es ist wahr / König Johannes übergab unwürdig die Erone und die Regalitäten dem Pabst Innocentio dem dritten und seinem Successoren / und die Priester setzten fälschlich in die Charter / daß es geschehen mit Consens des Raths der Baronen / daß er submittirete das Königreich von dem Pabst zu erhalten und war auß Jährlichen Zins. Aber ( † ) da Pabst Gregorius der Zehende im dritten Jahr Ed. 1. wegen des prætendirten Zinses schickte / so antwortete dieser edle Fürst mit Recht / daß er durch seinen Eyd ( o ) auß der Ordnung verbunden were / die Gewonheiten des Königes ungekränket zu bewahren / und das er was die Erone angehe nichts thun konnte / ohne Zurathung des Volcks in dem Parlament die / alda Proceres genennet werden.

In dem 40 von Eduard des dritten forderte der Pabst den selbigen Zins / und der König proponirte es in dem Parlament / aber sie erklärten / daß weder König Johannes / noch etlicher ander König Macht hätte / sich selber oder das Reich dem Pabst zu unterwerfen ohne ihren Consens in dem Parlament ; und daß der König Johannes solches gethan / were wider seinen Eyd / den er bey der Krönung geschworen / gesehen. Hat so der Pabst darauff etwas wider den König oder seine Unterthanen unternehmen würde / daß sie ihm mit ihrer eusersten Macht widerstehen wolten.

Derselbige König Eduard der dritte hatte allein nachlässig zugelassen / daß die Macht des Pabstes allzu viel in dem Königreiche gebraucht würde / wider die Statut von Carlile 35. Ed. 1. Wie bey dem Parlament. Rol. 17. Ed. 3. No. 59. zu sehen / und die Gemeine in dem Parlament klagete / daß der Schatz des Reichs nach Rom geführt / und daß die Geheimnisse des Reichs entdeckt weren durch Außländische anher geschickte Priester / und sie begehrten / daß der König sich über sie erbarmen solte / weil sie die schweren Unterdrückungen nicht länger konten noch wolten ( † ) Sehet Rol. Clar. 3 Ed. No. 9. sched. ( o ) Sehet Cooks Inst. 3.

vertragen / oder daß er ihnen die Macht des Pabstes mit Gewalt aus diesem Königreich treiben helfen sollte. Und darauß würden gegen viele von den Mächten des Pabstes in diesem Reiche die strengen Poenal-Gesetze von 25. Ed. 3. 27. Eduard 3. 1. 32. Ed. 3. Stat. 2. ch. 1. gemacht / welche unser König nun erkläret hat / daß sie niemahls exequiret werden sollen.

Der sieghaftte Prinz Eduard der dritte / wiewohl ein Papist / prätereire keine regale Prærogativen die Gesetze zu suspendiren / die durch die Könige und Parlamente wider den Pabst gemacht werne. Er bekennete wegen der Statut. 35. Ed. 1. Wider die Macht des Pabstes / daß sie ihre Kraft behielte / weil sie durch kein Parlament vernichtet worden ; und darumb were er durch seinen Eyd verbunden / zu sehen / daß dieselbige erhalten wurde / als ein Geßz des Reichs ; ob schon durch Einwilligen und Nachlässigkeit man sich des Wieder-Spiels unterstanden hätte.

Wosern die Effecten der Römischen Jurisdiction in dem Königreich angesehen wären / wie sie in dem 38 Ed. 3. 1. erzehlet werden / so würde es erhellen / daß der König / der das Königreich in einen solchen Stand setzen wolte / dadurch sein Königliches Ampt und Dignität an die Seite stellet / wenn er solche Intention fortsetzet. Die Statute sagt : daß durch die Macht / die der Pabst in dem Römischen Hofe / mit dem Dependencien desselben exerciret / die gute alte Gesetze / Gewohnheiten und Freyheiten des Reichs sehr Bekräncket / Beschädiget und Verwirret / die Ehren vermindert / die Schätze und Reichthümer des Königreichs weggeführt / die Einwohner und Unterthanen des Königreichs in Armuth gebracht und Verunruhiget / und die Groffen und die Gemeinen an Leib und Gut benachtheiliget worden. Da kan denn kein Zweifel mehr übrig seyn / ob der König einige Königliche Prærogative hat / die ihm verliessen mag seyn / die Execution dieser Poenal-Gesetze zu verhindern / wodurch das Königreich verhindert wird / in einen so verderbten Zustand zu verfallen / oder unter dem prætext der Freyheit der Gemissen / vor die Römische Priester und Abgesandte und ihren practicken so das erwerben möge / wodurch sie alles Unheil / das sie können wider die jenigen aufwirken werden / die das Königreich von diesen Sünden zu erlösen bemühen.

Euer Hoheiten mögen absolut versichert seyn / daß der König nicht agitiret / auß Krafft des Englischen Königes Amptes oder prerogativen / wenn er authorisiret / daß täglich Verräthereyen wieder das Königreich verübet worden / nach der 13 Statut. Elis. 2. die jenigen / die einige Absolution oder Reconciliation zu Rom durch des Pabstes Authorität / oder einiger seiner Priester (welchen der König stets Licenz girt und authorisiret) geben oder empfangen / die sind erkläret für hohe Verräther des Königs und des Königreichs / und sonder Zweifel sind solche Verräthereyen wieder welche durch eine Statute des Reichs erkläret worden / schändliche Dinge und Unheil in dem höchsten Grad : Und eisset dem Königlichen Ampt anvertrauet / denselbigen vorzukommen und sie zu straffen / und es freiret directe wieder des Königes Ampt / daß er ihm Macht anmasset / solche Mißthaten zu authorisiren und frey geschehen zu lassen.

Es ist ohne Zweifel / daß kein König von Engeland jemahls die Macht gehabt / Officien denen Verfohnen zu vergönnen / die zu Bekleddung derselben unthätig gewerheit worden / durch positive und directe Acten des Parlaments / so zu dem Ende gemacht / und zu des Volcks securität erkläret worden / und nichts desto minder hat der König die wiffen Nempter des Reichs in solchaner Verfohnen Hände gestellet / die unbequem erkläret sind.

Es ist ganz gewiß / daß es niemahls in unserer Könige Macht gestanden / nach ihren Willen einige Unterthanen auß dem Besitz der Interessen und Profitten zu stossen / die sie vor ihre Lebenszeit bekommen / noch auch an jemand Commission zu geben / seine Unterthanen finaliter in Criminal oder Civil-Sachen nach ihrer Discretion zu verurtheilen / sonder einiges absehen auß die Gesetze / Gewohnheiten und Privilegien des Königreichs.

Diese und viel andere Mächten / die der König verübet / welche wir Eu. Hoheiten benennen können / sind nicht Werke einer Englischen rechtmäßigen Monarchie / sondern eine angewessete Herr

Herzliche oder unterdrückende Macht über die Verfohnen / Freyheiten und Interessen / dieser Unterthanen / gleich als wann er allein das allerbeste Eigenthum aller ihrer Verfohnen und Interessen besäße : Welches in allen civilen Regierungen / allein den rechtmässigen Gesez. Gebern zukommt / und gleich als wenn / das Volk von Engelland alles was sie haben / nur allein nach seinem Willen behielten / und kein Recht und Interesse hätten / in ihren Gesezen / Gewohnheiten oder Freyheiten / noch daß ihnen einige Justiz zukäme / den Vortheil der selbigen zu fordern.

Es kan nichts zu Erfüllung Seiner Mayst. Renunciation der Treue und Verblindnussen das Englische Königliche Ampt gereichen / als allein / daß er sich / ( wie er nun Wirklich thut ) anwisset / seinen Städten und Bürgern / alle ihre Gewohnheiten / Privilegien und freye Wahl ihrer Magistralen zu nehmen / die ihnen dennoch auhörtlichlich durch den grossen Charter und viel andere Geseze confirmirt worden / und daß er das übrige Volk seiner Freyheit beraubet / solche Verfohnen zu erwählen / als ihm beliebt / nach den Statuten / die mit ihnen consentiren zu den Gesezen / die sie ihrer Güter und Lebens versichern : Gleich wie er erkläret hat / daß sein Wille und Vornehmen ist / und wie er auch täglich thut / wodurch dann die alte Geseze und freye Englische Regierung offenbahrllich und vollkommenlich wird dissolvire und aufgehoben werden / und die Engländer werden nicht mehr recht haben / zu ihren Weibern oder Kindern oder ihrem Leben.

Es wird also den keine rechtmässige Englische Monarchie in Engelland seyn / die durch die Geseze der hohen Königlichen Prærogative anvertrauet ist / zu der sämpelichen Sicherheit beydes des Königes und der Unterthanen / die sich selber bekennen durch einen Eyd verbunden zu seyn / die Gewohnheiten / Geseze und Freyheiten des Reichs zu maintainiren / und sitze Sorge zu tragen / vor die unpartheyische Execution der Geseze : und wenn sie also thun / wird ein jeder ein gleiches und ewiges Recht an allen haben / wenn der König und seine Päpstliche Gewalt darüber disponiren wird und zwar nur allein so lang als es ihm wird belieben / in demselbigen Stand / und mit der selbigen Gewalt fort zu fahren.

Es geschicht mit blutenden Herzen / daß Wir in dieser augenscheinlichen unersesslichen Unterdrückung und Gefahr und Hülff von Euer Heheiten bitten / die Rechte der Krohn und dieses Königreichs zu beschirmen.

Eur. Hoheiten Rechte / und dasselbige nebenst der rechtmässigen Monarchie und Regierung / nach unsern alten Gewohnheiten / Rechten und Freyheiten zu defendiren / kan nicht in Zweifel gezogen werden / auff daß dadurch die Pönale Geseze / wieder die unrechte Anmassungen des Pabstes / und der letzten Rechten / vor die Reformation unser Religion von dem Pabsthum verfehret / und die speciale Gewohnheiten der Städte und Burgir / so wohl als die allgemeine Gewohnheiten des Königreichs bewahret werden mögen. Dieweil unsere Gewohnheiten und Geseze Eur. Hoheiten allein zu dem nächsten rechten expectanten der Englischen Krohn seyn / im fall kein Pring wird geboren werden) Rege etiam renitente, obshon der König alle sein Vermögen anwendet.

Wobey ein jedweder zugiebt / daß dieselben Verstöret oder Mißbraucher / und von keiner fernern Kraft genutheit werden / da es dem König / seinen Richten und Höffen und aller seiner Macht / die er in dem Königreich besizet / wird belieben : So ist Eur. Hoheit Forderung und Recht zu erwartung der Ehren gänglich vernichtet und an die seite gesetzet / und die ganze arbitrale Magistralatur / die seinen Willen zu Dienst steht / und alle seine Päpstliche Kräfte / Fremde und Eingeborene / werden durch ihre Interest und ein übel regirtes Gewissen verpflichtet seyn / sich wieder Eur. Hoheit anforderung zu setzen / durch die Gesezen und Gewohnheiten von Engelland wird in der That / in diesem Zustande / worzu es der Königreich gebracht hat / keine rechtmässige Obelgheit darinnen in Wesen und in Gebrauch seyn / worinnen Ihr. König. Hoheit unmißelbar succediren kan / nach den Gesezen und Gewohnheiten des Landes ; sondern das Königreich wird eine verwirrere Menge Völkler seyn / und die Stärcksten werden die andern / nach Belieben unterdrücken können.

Gleich wie Eur. Hoheiten ein Recht haben / die Regierung durch euer grosses Interesse / so ihr daran habe / zu erhalten : also hat alles Volk ein ungrzweiffels Recht / bey Eur. Hoheiten und Hülff

Hülffe und Beystand / darinnen anzuhalten; und es ist eine von den fürnehmsten Pflichten der Christlichen Religion / und wird eine der besten aufwendigen Erweisungen ihrer Liebe zu Gott und Jesu Christo seyn / daß sie Eu. Hoheiten in allen ihren rechtfertigen Wegen assistiren / so ihre rechtmässige civile Regierung defendiret wird / welche durch GOTT eingesetzet ist / zu Erhaltung der Gerechtigkeit unter den Menschlichen Gesellschaften.

Gute / die ihre Rechte und ihr Land lieb haben / wie die Christliche Gottes-Dienst. befehle / sollen billig nicht Sorg og oder Gottloser Weisheit zulassen / daß ihre civile Regierung ihre Gesetze und alle ihre Rechte und Interesse / welches ihre Land-Leute dadurch genießen / vor sich selber und ihre Nachkommen / durch jemandes Willen / Aberglauben oder Staatssucht / solle zerstreuet werden.

Jemand / der anfangs eine rechtmässige supreme Obrigkeit war / und dem man billig Gehorsam leisten sollen / wenn er so fort gefahren wäre / ob er schon particulier Personen sehr grosses Unrecht gethan / kan die Qualität und den Gebrauch eines rechtmässigen supremen Magistrats abwerffen / und eine verstörende Macht in allen rechtmässigen hohen Ämptern und Officien exerciren; und alsdenn entblisset er sich selber von dem Ampt und hoher Bedienung einer rechtmässigen Obrigkeit / denen nach Gottes und des Königreichs Befehlen gehorsam geleistet werden muß.

Die alten Könige von Engelland erkannten das Recht des Volcks / ihre freye Regierung zu behalten / so jemand von den Königen selber unrichtlicher Weise von dem Rechte der Eröhn abziehen wollten wie zu sehen ist auß dem Brieff Henrici I. an dem Pabst; und der große Fürst Edward I. Als der Pabst auff dergleichen Occasion Macht präendiret / schrieb Er an Ihm nicht allein auff demselbigen Fuß / als Henrich der 1. sondern es wurden auch mit seinem Consens. Brieffe an dem Pabst Bonifacius / durch die Lords und die Gemein in dem Parlamente geschrieben; Worinne sie der Pabst sagten / daß sie mit Eyde verbunden wären ihre Freyheit / Gewohnheit und alte Gewonheiten / und zu beschirmen / und daß sie dieselbige mit aller ihrer Krafft und Vermögen / und alsdann entschlossen / durch die Lords und die Gemein in dem Parlamente zu lassen / daß der König / ob es schon thun wolte / einigerley Weise sich unterwände etwas zu thun / das der Pabst begehrt / welches wider ihre Gewonheiten liesse; diweil es zur destruction des Rechts der Eröhn von Engelland und der Königlichen Würde / zu Umkehrung der Statuten des Königreichs / und zum Nachtheil ihrer alten Freyheiten und Besitze gereichen würde.

Diweil denn Eu. Hoheiten ein unzugewiffelt Recht haben / euch zwischen den König umb selbnes umb euer selbst mit des Königreichs Willen zu interponiren / (+) unsere alte rechtmässige Regierung zu erhalten / und insonderheit unsere Gesetze vor die Reformation unserer Geistlichen Religion: Also ersuchen wir Demüthiglich / daß Eu. Hoheiten nebenst dem vorigen Begehren demsupponirten Pring betreffend / Eu. Hoheiten auch belieben möge / das zu fordern / und unveränderlich darauß zu verharren:

Daß die alte freye Regierung von Engelland / die alleine nach ihrem alten Gewohnheiten eingerichtet / oder durch das Parlamente approbirt worden / alsbald wiederumb in allen Gegenden des Königreichs angestellet / das ist / daß die Rechte der Eröhn und die Freyheit des Rechts alsofort bindiciret werden mögen / von allen unterwerffungen / so dem Pabst geschähen durch den gegenwärtigen König / zu Verunehrung und Entledigung der Englischen Eröhn und des Königreichs / und von allen präensionen so die Römische Kirche von einiger Macht in Jurisdiction / wie die auch sey / über die Christen oder die Kirche von Engelland zu haben macht.

Daß alle Gesetze / die nun in Krafft sind / wieder die Zulassung der Canonum oder Jurisdictionen von Rom / wider unsere Gewohnheiten und Gesetze / und wieder die Handhaber der selben / alsofort zu gebührender Execution gestellt / und daß alle dieselben suspendirungen / oder dispensationen darüber / ohne die Auctorität des Parlaments / Null und von keiner Würde erklärt werden.

Daß die alten Gewohnheiten / Freyheiten und Privilegien der Stadt London und die ganze Form und Lauf derselben Regierung alsofort wieder angeleitet werde / weil die Gewohnheit davon ein Theil des Gemeinen Befehles in Engelland ist / und die Freyheit nach dem Grossen Charter und vielen Acten des Parlaments / und die Gewohnheit freye Wahl der Magistraten

(+) Rel. Parl. am 28. Ed. 1. sehet Cook Institut. 2. Fol. 98.

und alle Privilegien aller Städte und Burgen von Engelland / durch das Grosse Charter und andere Gesetze confirmiret / gehörend wieder gebracht und angerichtet werden.

Daß rechtmässige Officiere / so wolcivile als militaire / in allen Obrigkeitlichen Aemptern und Commandementen / durch das ganze Königreich fest gestellet werden.

Daß alle Commissionen / wie die auch seyn / wodurch einige Macht von Discretion über die Persohnen oder Zutriffe der Untertanen / so wieder die Gesetze und Gewohnheiten von Engelland freitlig / vergönnet ist / und insonderheit die Commission zu den Geistlichen Sachen / mit derselben ungerimten non obstante von allen Gesetzen / alsbald revociret, und Null und von keiner Wiede erkläret werde.

Daß die Freyheit der Wahl / welche das Fundament der Regierung ist / gehörend vindiciret und alle schändte prätingementen zu erwehlen und zustimmen / wie es der König haben wil / revociret und renunciret werden.

Daß das Königreich / so bald es möglich ist / wider zu der Capacität ein rechtmässiges Parlament gebracht werden / in so einer Form und Weise / als es die Gesetze erfordern / zu halten ; Auff daß durch desselbigen Hülffe die civile Regierung stabiliret und alle Gewalt und arbitrare Macht auff eusserste möge vernichtet werden.

Wir bitten Eu. Hoheiten umb Verzeihung / daß wir mit Niedrigkeit Eu. Hoheiten noch ferner offeriren / daß Zeiten und Zufälle allezeit Veränderungen in der Nutzbarkeit der Gesetze gemacht haben / und daß es so mit unsern Pönalen-Gesetzen die zu der Uniformität in dem Bekäntnuß des Glaubens und der äusserlichen Dienste gemacht sind / gegangen ist. Dieweil von unsern nach einander folgenden Parlamenten / haben den Mißbrauch dieser Gesetze und das Unheil / so dadurch gewissenhaften Christen wiederfahren / angemercket / und haben ihre Intention kläret ihnen Leichterung zu geben und zu helfen / wofern der König es hätte wollen zu assen demnach bemüheten sie sich die Execution derselben zu verhindern / und begrehten / daß die S. der Gewissen / die den Christen zuschiet / fest gestellet werden möchte.

In dieser Absicht / und umb die subversion der ganzen Regierung / die seit dem gescheh gehöret die Nothwendigkeit und die Liebe die Kraft der Gesetze zu haben / die Execution einiger dieser Gesetze vor die Conformance zu verhindern / biß daß die Sachen durch ein Parlament fest gestellet worden.

Wir bitten Eu. Hoheiten darumb demüthig / daß sie eine nothwendige Sache procuriren / daß niemanden beschwerlich gefallen werden möge / ehe and bevor ein rechtmässiges Parlament in diesem Fall wird resolvirer / von der Bekäntnuß des Glaubens / in übernatürlichen Sachen / oder der äusserlichen Anbetung / so fern die GOTT allein betrifft / und niemand auff Erden dadurch bekehdiget wird an Liebe / Ehren oder guten Nahmen / sondern daß allein ihre eigene Seelen / daffern sie verlettet seyn ; darvon den Schaden tragen.

Wir unterwerffen nun uns selbst und alles was hierinnen verfaßt ist / unterthänig der Weisheit / Aufrichtigkeit und Liebe Eurer Hoheiten / und wollen den Gerechten und grossen GOTT bitten / daß er euerer Edle Seelen erfülle mit vollkommener Liebe und Weisheit / und allen sündtlichen Tugenden / die dienlich sind in den höchsten Thronen und Mächten / so die Sonne jemahls beschienen hat / hessür zu strahlen.

Mein Herz / der Character den wir von eurerer Würde haben / versichert uns eurerer Treue dieses eingeschlossene also fort Sr. Hohait dem Prinz von Oranien / oder in seinen Abwesen Ihr. Königlische Hohait der Prinzeßin zu überlieffern. Wir dürfen dieses der Post nicht vertrauwen / und haben es darumb durch einen Expressen gesandt / weshalben es vielleicht desto länger unterwegs sey wird. Der Bothe hat allein Ordre es Ihnen von euren Dienern abzugeben / und wir verlassen auß eurerer Aufrichtigkeit / und verbleiben

Mein Herz Euer Demüthigste Diener / die Ihr hernach vielleicht kennen werdet.

An Monsieur, Monsieur Benting.

In dem Haag.